Die Gravamina der Ostpreußischen Stände auf den Huldigungslandtagen des 18. Jahrhunderts.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der philosophischen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Edith Spiro.

Promotion: 27. Februar 1929.

Breslau 1929.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der philosophischen Fakultät
der Universität Breslau.
Berichterstatter Prof. Dr. Reincke-Bloch †.

Meinen Eltern.

Vorwort.

Die Gravamina der Ostpreußischen Stände im 18. Jahrhundert haben bisher eine zusammenfassende Darstellung noch nicht gefunden, obwohl ihre Bedeutung für das Verständnis dieser Periode nicht gering ist. Spiegelt sich doch in ihnen neben der Geschichte der Stände auch die gesamte innerpolitische Entwicklung des brandenburg-preußischen Staates. Bei der Mannigfaltigkeit der behandelten Gegenstände und bei der Verschiedenheit der Gesichtspunkte ist es notwendig — besonders dann, wenn die Frage nach einer Entwicklungslinie gestellt wird — nach beherrschenden Blickrichtungen zu suchen, die, weil sie bei der Entstehung der ständischen Gravamina als Motive wirksam sind, auch als Mittel zu ihrem Verständnis und als Kriterien für ihre Wertung dienen können.

Am geeignetsten dafür erscheinen uns die beiden Begriffe: staatspolitisch und standespolitisch. So berechtigt es auch wäre, die Gravamina in ihrer Gesamtheit als „standespolitisch" zu bezeichnen, weil sie alle doch eben Angelegenheiten der Stände und ihrer Interessen behandeln, so ist doch nicht zu verkennen, wie bei den verschiedenen Gegenständen, aber oft auch bei ein und demselben, die Blickrichtung sich insofern deutlich unterscheidet, als das einemal die Wünsche und Klagen in bezug auf den Gegenstand wie auf den Urheber ausschließlich oder vorwiegend motiviert und beherrscht werden von den engen Interessen der Personen und der Stände, das andere Mal aber entweder andere Angelegenheiten von allgemeinerer Bedeutung, weiterem Umfange im Vordergrunde stehen oder dieselben unter einem erweiterten Gesichtspunkte gesehen werden, eben jenem, den man vielleicht „verfassungspolitisch" nennen könnte, weil es meist Fragen der Landesverfassung und -verwaltung sind, die erörtert werden, den wir aber als „staatspolitisch" bezeichnen wollen, da es sich hier für die Stände vorwiegend darum handelt, ihren Machtbereich gegen den des Staates abzugrenzen und gegen Übergriffe der Zentralgewalt zu verteidigen.

Eine reine Scheidung der beiden Gesichtspunkte: staatspolitisch — standespolitisch wird sich allerdings kaum je vollziehen lassen, schon deshalb nicht, weil auch in den staatspolitischen die standespolitischen immer als Grundmotive mitklingen.

Inhalt.

Seite

Einleitung: Sinn und Bedeutung der Gravamina in ihrem historischen Verlauf 7

I. Überwiegend staatspolitische Einstellung der Gravamina von 1714, die Folge der mangelnden Kontinuiät in der Haltung Friedrichs I. 8
   Werbung
   Regierung
   Religion
   Indigenat
   Tribunal
   Landtag
   Steuern
   Vermischte Gravamina

II. Weiteres Vorherrschen der staatspolitischen Einstellung in den Gravamina von 1740 trotz des erstarkenden Absolutismus unter Friedrich Wilhelm I.; daneben Vordringen standespolitischer Gesichtspunkte 34
   Kantonsystem
   Regierung
   Religion
   Justiz
   Steuern
   Landtag
   Vermischte Gravamina

III. Einseitig standespolitische Richtung der Gravamina von 1787, die Folge des fridericianischen Absolutismus bei unangetasteter ständischer Gesellschaftsordnung 53
   Justiz
   Kantonsystem
   Handel
   Verhältnisse des platten Landes
   Vermischte Gravamina
   Bildungsangelegenheiten

IV. Die Gravamina von 1798 als Ausdruck der geistigen Strömungen und Tendenzen einer Übergangszeit 80
   Fortschrittlicher Geist:
      in Handel und Gewerbe
      in Verwaltungs- und Rechtsfragen
      in Bildungsangelegenheiten
   Konservative Standespolitik in bezug auf das landtagsunfähige Volk
   Die Anklage der Köllmer gegen den Staat, eine Wirkung der Ideen der französischen Revolution

Einleitung.

Das Recht der Beschwerdeführung und Petition, der Überreichung sogenannter Gravamina, stand der Landschaft als einheitlicher Körperschaft verfassungsmäßig zu.[1] Seine Ausübung war in der Regel an einen Landtag geknüpft. Die Gravamina richteten sich hauptsächlich gegen die Übergriffe des Landesherrn in die ständische Rechts- und Machtsphäre, brachten im übrigen Wünsche und Forderungen auf den verschiedensten Gebieten der inneren Verwaltung zur Sprache. Sie waren die „rechtlichen Schutzmittel“ der Stände, ein Entgeld für das, was sie dem Landesherrn leisteten.[2] Ihre Freiheiten und Privilegien standen und fielen mit dem Beschwerderecht. In diesem besaßen sie ein Mitregierungsrecht gegenüber der Landesherrschaft, Einfluß auf die Landesverwaltung und eine gewisse Kontrolle über das landesherrliche Regiment.[3]

Der Landesherr war nur zur Entgegennahme der Gravamina verpflichtet. Inwieweit er auf die Wünsche einging, war keine Rechts-, sondern eine Machtfrage. Das jeweilige Machtverhältnis bildete das Regulativ für die Geltendmachung der beiderseitigen Rechte. Bei politischer Unfähigkeit und Bedrängnis oder drückender Geldverlegenheit des Fürsten erreichte das Ständetum Höhepunkte seiner Entwicklung und kam dann dem letzten Ziele seines Strebens, der Lahmlegung der Zentralgewalt, der Aufrichtung eines „Staates im Staate“[4]) nahe. Umgekehrt ging ihm Vieles von dem so Errungenen unter einem kräftigen Herrscher wieder verloren. Immer aber kämpften die Stände in solchen Fällen mit zäher Energie um ihre vermeintlichen Rechte.

Ihr wesentlichstes Machtmittel in diesem Kampf war das Steuerbewilligungsrecht. Dieses bot ihnen bei dem sich ständig steigernden Geldbedürfnis der Herrscher wirksamste Unterstützung ihrer Ansprüche auf allen Gebieten.

Hinzu kam bei Ostpreußen noch die Möglichkeit beständigen Lavierens zwischen dem Kurfürsten und dem polnischen König.

Eine entscheidende Wendung trat hierin erst unter dem Großen Kurfürsten ein. Wurde durch die Lösung des polnischen Lehnsverhältnisses im Vertrag zu Wehlau 1657 den Ständen eine Grundlage erfolgreicher politischer Opposition entzogen, so konnte dann durch die Schaffung der neuen Militärmacht auch die Bedeutung des Willigungsrechtes, wenn nicht zerstört, so doch wesentlich eingeschränkt werden. Indem der Große Kurfürst in seinen letzten Regierungsjahren ge-

---

1) R. Bergmann, Geschichte der ostpreußischen Stände und Steuern 1688—1704, S. 39, 86. — H. Rachel, Der Große Kurfürst und die ostpreuß. Stände, S. 166. — M. Haß, Die kurmärkischen Stände im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts, S. 172. — Fr. Tezner, Technik und Geist des ständisch-monarchischen Staatsrechts, S. 29 ff. — v. Below, Territorium und Stadt, S. 262.

2) Nach einem Privileg Sigismunds I. von Polen von 1537 waren die Stände erst nach Beseitigung ihrer Beschwerden über die Verletzung ihrer Gerechtsame bei der Wahl des neuen Landesherrn zu schwören verpflichtet. (A.M.S. Bd. 5 S. 213 ff.)

3) Rachel, S. 166. — Hintze, Die Hohenzollern und der Adel, S. 494 ff.

4) Schmoller, Verfassungs-, Verwaltungs-, Finanzgeschichte, S. 31.

flissentlich vermied, Landtage einzuberufen, gab er den Ständen wenig Gelegenheit, ihre Gravamina anzubringen.

Die ständische Reaktion zu Beginn der Regierung seines schwächeren Nachfolgers konnte die fortschreitende Zerrüttung der ständischen Verfassung nicht mehr aufhalten. Wir haben es unter Friedrich III. (I.) insofern mit einem „Epilog der Ständegeschichte Ostpreußens“[5]) zu tun, als mit dem völligen Einstellen der Landtage im Jahre 1704 die Stände als politischer Machtfaktor aufhörten zu existieren.

Das Anbringen von Gravamina beschränkte sich von nun an auf den Huldigungslandtag beim Regierungsantritt eines neuen Herrschers. Einst als wichtigstes ständisches Schutzmittel dem Landesherrn sehr unbequem, boten die Gravamina ihm jetzt höchstens „einen Fingerzeig und programmatische Andeutung für weiteres Vorgehen auf dem betreffenden Gebiete“.[6]) Da von den drei Repräsentanten der ostpreußischen Landschaft die Städte, deren Wortführerin Königsberg war, infolge der politischen Recht- und Bedeutungslosigkeit, auch Teilnahmslosigkeit der Bürger[7]) eine völlig untergeordnete Rolle spielten, ergriffen in der Hauptsache die beiden Oberstände das Wort, die „vom Herrenstand und Landrat“[8]) und die „von der Ritterschaft und vom Adel“.[9]) Wir haben es also im wesentlichen während des ganzen Jahrhunderts mit den Beschwerden des Adels zu tun.

Inhaltlich waren sich die Gravamina seit der Mitte des 17. Jahrhunderts im großen und ganzen gleich geblieben, da gerade in Ostpreußen in dieser Zeit der Prinzipienstreit zwischen fürstlicher Macht und ständischen Ansprüchen zum Austrag gekommen war,[10]) und gewisse Desiderien naturgemäß immer wieder vorgebracht wurden.[11]) Sie bezeugten im wesentlichen den starren, jedem Fortschritt unzugänglichen Geist des Ständetums.

I. Teil.

Das Bestreben, ihre alte privilegierte Stellung dem souveränen Königtum gegenüber zu verteidigen und zu rechtfertigen, charakterisiert in vollem Maße auch noch die Gravamina, die die ostpreußischen Landstände Friedrich Wilhelm I. am 18. Oktober 1714 überreichten.[1]) Sie stehen nicht an, dem Herrscher von vornherein ihre Auffassung klarzulegen, „daß man dem großen Gott sein Wort vorenthalten kann und daß eben dieser große Gott wohl allmächtig bleibet, wenn er sich gleich an sein Wort und seine Verheißung bindet“, daß „die getreuesten Stände“ deshalb ihre Privilegien, Begnadigungen und Assekurationen vor den königlichen Thron bringen „in ungezweifeltem Vertrauen“, in ihrem sehnlichen Flehen desto eher und gnädiger erhört zu werden, je weniger sie dadurch der souveränen Regierung ihres Landesherrn zu nahe zu treten gedenken, „als welcher doch wohl absolut und souverän ist und bleiben wird, wenn er gleich nach seinem

---

5) Bergmann, S. 13.
6) Bergmann, S. 88.
7) Siehe Schmoller, Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I. (Bd. 10), S. 331 ff.
8) Zu ihnen gehörte ursprünglich auch die hohe Geistlichkeit.
9) Die Köllmer und Freien wurden vom Ritterstand mit vertreten.
10) Prutz, Preuß. Geschichte, Bd. II S. 67.
11) Vgl. Bergmann, S. 88. — Rachel, S. 168. — Baczko, Geschichte Preußens, 6. Bd. ff.

1) Die Gravamina sind gedruckt in den Acta Borussica, Behördenorganisation, Bd. II S. 92 ff. Zur Ergänzung unvollständiger Angaben habe ich die einschlägigen Akten des Königsberger Staatsarchivs herangezogen.

allergnädigsten Versprechen den Pactis gemäß die Stände bei ihren Rechten und Gewohnheiten landesväterlich schützet und konservieret". In dieser Zuversicht gehen die Stände zur Aufzählung ihrer Gravamina über.

An erster Stelle steht die Klage über die gewaltsame Werbung. Vergegenwärtigen wir uns kurz die damaligen Verhältnisse. Zu Anfang der Regierung des Großen Kurfürsten warb man nur für einen bestimmten Krieg. Es herrschte ein militärisches Leben von Fall zu Fall. Erst die Errichtung des stehenden Heeres gab dem Kurfürsten die Möglichkeit einer festen Politik, eines erfolgreichen Kampfes gegen die Stände.[2])

Infolge der dauernden auswärtigen Kriege Friedrichs III (I.) reichte die freiwillige Werbung als Heeresergänzung[3]) bald nicht mehr aus. Kreise und ständische Körperschaften wurden zur Rekrutenstellung verpflichtet.[4]) So traten Zwangsaushebung und Zwangswerbung an die Stelle der Freiwilligkeit.[5]) Die staatsrechtlichen Lehren[6]) der Zeit kamen dem Herrscher dabei wesentlich entgegen, vor allem die Theorie,[7]) in casu necessitatis sei der Fürst die Untertanen zum Kriegsdienst zu zwingen berechtigt. Die Gravamina der Stände auf den Landtagen unter Friedrich III. (I.) waren voll von Klagen darüber.[8]) Den Gedanken an kriegerische Aktionen wiesen sie weit von sich und rieten, das Land nicht in einen neuen Krieg „per martialia ingenia" zu verwickeln, sondern auf gütlichem Wege das Werk dahin zu „dirigieren", daß es „seinen statum unverletzt" behalte.

Daß ihr Ideal eines kleinstaatlichen, unpolitischen Stillebens sich unter dem neuen Herrscher, Friedrich Wilhelm I., wenig verwirklichen würde, darüber ließen dessen Unternehmungen während der Zeit, die zwischen seiner Thronbesteigung und der Huldigung in Ostpreußen lag,[9]) keinen Zweifel.[10]) Haß richtete sich ständischerseits daher gegen das stehende Heer und seine Organe, gegen Werbezwang und Rekrutenlieferung.

Wenn die gesamten Stände 1714 über die „gewaltsame Werbung" klagen, so geschieht das in einem doppelten Sinne. Der Ton liegt zunächst auf „Werbung" überhaupt. Sie kämpfen in erster Linie gegen den Werbezwang als solchen. Ihr Widerstand richtet sich gegen das neu aufgetauchte absolutistisch-militärische Großstaatprinzip, das Friedrich Wilhelm I. noch weit energischer vertritt als seine Vorgänger. Die staatspolitische Seite des Gravamens rückt entschieden

---

2) Schmoller, Innere Verwaltung des preuß. Staates unter Friedrich Wilhelm I., S. 587.

3) Vgl. Jany, Kantonverfassung Friedrich Wilhelms I., S. 225. — Schmoller, Entstehung des preuß. Heeres, S. 274 ff.

4) M. Lehmann, Werbung, Wehrpflicht und Beurlaubung im Heere Friedrich Wilhelms I., S. 140. — Jany, S. 226. — Mylius, C.C.M. III, S. 241, 283.

5) Das galt jedoch nur von Kriegszeiten. Erst Friedrich Wilhelm I. führte den Heeresdienst im Frieden ein. Vgl. Jany, S. 227.

6) Vgl. v. Meier, Franz. Einflüsse auf die Staats- und Rechtsentwicklung in Preußen, I, S. 29 ff.; auch Meinecke, Staatsraison, S. 280.

7) Vgl. Schmoller, Entstehung des Heeres, S. 263.

8) Siehe Baczko, Gesch. Preußens, Bd. VI S. 16, 49, 90, 139 ff.

9) Friedrich I. starb am 25. März 1713. Die Huldigung in Ostpreußen fand erst am 11. September 1714 statt. Siehe A.B. II, 34 ff.

10) Während früher jeder Friedensschluß eine beträchtliche Verringerung der Armee mit sich gebracht hatte, verstärkte Friedrich Wilhelm I. nach Schluß des spanischen Erbfolgekrieges sein Heer bedeutend. Vgl. Jany, S. 229. Miscellaneen zur Gesch. Friedrichs II., S. 479 ff. Ferner die Edikte bei Mylius, C.C.M. III S. 331 ff., 359 ff. und Grube, C.C.Prut. III.

in den Vordergrund. Mußte ein Edikt,[11]) das ausführte, die jungen Leute in den Städten und auf dem platten Land seien dem König „nach ihrer natürlichen Geburt und des höchsten Gottes eiserner Ordnung mit Gut und Blut zu dienen schuldig und verpflichtet“ in Anwendung auf die Zwangswerbung und gar auf den Heeresdienst im Frieden den Ständen nicht ungeheuerlich erscheinen? Ihre „Libertät“ war in Gefahr, von der Heeresmacht der aufstrebenden Großmacht völlig beseitigt, ihr territorialer Eigenstaat, ihr landschaftliches Sonderleben den Zentralisationsbestrebungen des Absolutismus geopfert zu werden.

Das zweite Moment der Klage betrifft die „Gewaltsamkeit“ der Werbung, in deren Schilderung sich die Stände nicht genug tun können. Die Milice[12]) raffe von Straßen und aus Häusern, selbst aus Kirchenversammlungen die Menschen „entsetzlicher Weise“ weg, dringe zu nächtlicher Zeit in die adligen Höfe und Vorwerke ein und reiße die Männer von Frauen und Kindern, wobei die „mit geladenem Salz und Erbsen geschossenen Untertanen an den Händen zu Krüppeln gemacht und welche so zerschlagen worden, daß sie dadurch zum Dienen untauglich gemacht und daher losgelassen worden“, Tätlichkeiten, die mit der Feder nicht beschrieben werden könnten. Es sei jedenfalls offenbar, daß dabei Blut geflossen und Menschen entleibt worden.

Daß die Beschwerden der Stände berechtigt waren und die Darstellung von Menschenraub und Blutvergießen den Tatsachen entsprach, ist durch die geschichtliche Forschung mehrfach bestätigt worden.[13])

Die königlichen Patente, die die Aufhebung der gewaltsamen Werbung versprachen,[14]) bezeichnen die Stände als völlig unwirksam. Hatte der König aber nicht auch die Durchführung der Gesetze gegen die Zwangswerbung dem Belieben der Werber völlig anheimgestellt, wenn er den Begriff der „gutwilligen Werbung“ dahin erläuterte, daß Aufhebung und Wegnahme ungehorsamer Bürger, Bauern und Dienstboten, „welche nicht gut tun“, nicht als gewaltsame Werbung gelten sollten. Ein Zeichen, wie wenig ihm an wirklicher Durchführung der Verordnungen lag. Empfahl er doch sogar seinen Regimentern, statt Gewalt wenigstens „möglichste Listigkeit“ bei der Werbung anzuwenden.[15])

Die Stände bitten daher um Verschärfung und abermalige Publizierung der Werbungsedikte. Tatsächlich lagen die Verhältnisse in Ostpreußen besonders ungünstig. Die Prunksucht Friedrichs III. (I.) hatte das Land ausgesaugt,[16]) die große Pest von 1709/10[17]) die Menschen so stark dezimiert, daß „bei großer Bezahlung kaum Menschen zur Arbeit zu bekommen“ waren. Aus diesem Grunde wollte Friedrich Wilhelm I. Ostpreußen von der gewaltsamen Werbung zwar geschont

---

11) Edikt vom 9. Mai 1714, C.C.M. III 1, S. 359 ff.

12) Der Gebrauch des Wortes „Miliz“ wurde von Friedrich Wilhelm I. bei Strafe verboten. Grube, C.C.Prut. III, 45.

13) Lehmann, Werbung . . . S. 140. — Baczko, VI. Bd. S. 390 ff., 210 ff. — Jany, S. 230. — Vgl. die Ordre vom 9. 5. 13, wonach die ankommenden Posten von den in den Städten kommandierenden Offizieren angehalten und die darin befindlichen, zum Kriegsdienst etwa geeigneten Passagiere mit Gewalt weggenommen werden sollen. — Schmoller, Entstehung des preuß. Heeres, S. 277, berichtet, daß man die Leute in Holzkisten über die Grenze trug, um sie vor den Werbern zu retten. Nachher fand man sie erstickt.

14) Vgl. Reglement vom 28. 2. 1714, 2. 4. 1714, 9. 5. 1714.

15) Lehmann, S. 141 ff.

16) Schmoller, Verwaltung Ostpreußens unter Friedrich Wilhelm I., S. 45.

17) Erleutertes Preußen, Teil V S. 389, 398. Beiträge zur Kunde Preußens, IV S. 45, 47. A.M.S., Bd. 21 S. 485 ff.

wissen,[18]) aber wir haben gesehen, wie hinfällig die Schranken waren, die er gegen die Übergriffe des miles perpetuus aufrichtete.

Weitere „solche Werbungsakten“, so erklären die Stände, seien der gänzliche Ruin, der Untergang des Landes. Durch die Entziehung der Arbeitskräfte müsse notwendig eine Lahmlegung des landwirtschaftlichen Betriebes und eine Stockung des Handels und der Gewerbetätigkeit in den Städten eintreten. Hinzu komme noch, daß aus Furcht vor den Werbern eine weitgehende Desertion[19]) nach Polen und Danzig eingesetzt habe, wiederum eine empfindliche Schädigung für Landwirte und Städte. Wenn die Stände, um ihren Ausführungen noch mehr Nachdruck zu verleihen, schließlich die Besorgnis äußern, daß infolge dieser Art Werbung und der starken Desertion die Grundsteuer nicht mehr eingehen und die Akzise abnehmen werde, rühren sie damit bewußt an die empfindlichste Stelle der ganzen Staatsmaschine. Betrachtete doch der König selbst Armee und Menage[20]) als die beiden notwendig sich ergänzenden Grundfaktoren eines geordneten Staatswesens. Mußte er da nicht schon aus Gründen der Staatsraison den einen möglichst schonen, um nicht den anderen zu gefährden.

Den Ständen ist es aber bei ihrer aus politischer Klugheit getanen Äußerung weder um das königliche Interesse noch um das Wohl der Landeseinwohner zu tun, sondern ausschließlich um ihre bedrohten Privilegien. Wenn der Adel — um ihn handelt es sich im letzten Teil der Beschwerde — gegen die „Gewaltsamkeit“ der Werbung protestiert, von der er persönlich gar nicht getroffen wird, wenn er nochmals um ein geschärftes Werbungsedikt bittet, so geschieht das nicht aus sozialen oder gemeinwirtschaftlichen Gründen, sondern in der Hoffnung, daß ein solches „geschärftes“ Edikt seine Gutuntertanen berücksichtigen werde und ihm dadurch seine Arbeitskräfte erhalten bleiben. Denn mehr als alle Gewaltsamkeit und List beunruhigt ihn die Betonung der „freiwilligen“ Werbung, die das Edikt vom 2. April 1714 in Aussicht stellt. Hatte doch dieses nach ihren Klagen die Folge, daß seither kein adliger oder anderer Eigentümer sich hat erkühnen dürfen, seine Untertanen „sauer anzusehen, weniger bei all ihren Verbrechen zu bestrafen“, aus Besorgnis, daß sie sich anwerben ließen. Für ihre Sünden und Verbrechen habe ihnen die Enrollierung Schutz gewährt. Daher versteigt der Adel sich zu dem ungeheuerlichen Verlangen, durch ein neues Edikt anzuordnen, „daß auch die freiwilligen Angaben der adligen Untertanen von der milice nicht attendieret, weniger die Untertanen angenommen werden sollen“, da sie sich nur aus Rachgier und zum Schaden der Eigentümer anwerben ließen, der Herr aber ein fundiertes Recht auf ihre Untertänigkeit habe.[21])

Die Beschwerden der Stände, insbesondere die des Adels, lassen genugsam erkennen, daß ihre Beurteilung und Ablehnung der Werbung letzten Endes von standespolitischen Gesichtspunkten aus erfolgt ist, die Klagen über die Gewalttätigkeiten der Werber nur von der Sorge um ihre eigenen Vor- oder Nachteile diktiert sind. Der partikularistische Interessengeist geht so weit, daß der Adel auch auf seine Mit-

---

18) A.M.S., Bd. 53 S. 1 ff.

19) Vgl. die ungeheuere Menge der Edikte über die Desertion bei Mylius und Grube für das Jahr 1713/14. C.C.N. III 1, S. 307, 341, 349, 371; C.C.Prut. III, S. 19, 27. Siehe auch A.M.S., Bd. 53, S. 1 ff.

20) Siehe Krauske, Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I., S. 80. — Prutz II, S. 349. — Roscher, Gesch. der Nationalökonomik in Deutschland, S. 360.

21) Sie verweisen auf die Landesordnung von 1640; Grube, C.C.Prut. II, S. 39, vgl. auch Edikt vom 4. 5. 1636. — Baczko, Bd. 6 S. 210 ff.

stände keinerlei Rücksicht nimmt. War es doch die notwendige Konsequenz seines Verhaltens in der Frage der Befreiung seiner Gutsuntertanen von allen militärischen Verpflichtungen, daß diese Lasten allein auf die Städte abgewälzt wurden. Ein Zeichen für das in Ostpreußen äußerst geringe Solidaritätsgefühl in der Landschaft.

Das Verlangen des ostpreußischen Adels wirft, abgesehen von allen standespolitischen Motiven, ein grelles Licht auf die damaligen gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse. Wie unerträglich muß der Druck des Gutsherrn auf seinen Untertanen gelastet haben,[22]) wenn sie die Grausamkeit der Werber der Erbuntertänigkeit vorzogen. Den militärischen Druck empfanden sie damals weniger hart als das gutsherrliche Regiment, wo man mit Postronken[23]) strafte. Gab ihnen doch auch das Soldatenhandwerk die Möglichkeit, die Scholle zu verlassen, an die sie lebenslänglich gefesselt waren.

Fassen wir das Ergebenis der Untersuchung über die Werbung zusammen, so müssen wir sagen, daß staatspolitische Erwägungen dabei mitsprechen, die standespolitischen Motive aber nicht nur überwiegen, sondern höchstwahrscheinlich das Gravamen überhaupt veranlaßt haben. Es fragt sich, ob der Adel gegen die gewaltsame Werbung geklagt hätte, wenn die Interessensphäre seines Standes davon unberührt geblieben wäre.

Die ständische Abwehrstellung gegenüber dem neuen absolutistischen Machtbestreben, wie sie das Gravamen über die Werbung bereits andeutet, kommt in einer zweiten Beschwerde, die eine scheinbare Nebensächlichkeit, das Scheibenschießen,[24]) betrifft, noch deutlicher zum Ausdruck.

Das ständische Ideal der Landesverteidigung war die Landmiliz oder, wie es in Preußen hieß, das „Defensionswerk der Wybranzen".[25]) Auf allen Landtagen war es in Anregung gebracht worden.[26]) Die Pflicht der Landfolge erstreckte sich nur innerhalb des eigenen Territoriums, zur Abwehr der Feinde von den Grenzen, zum Schutz der Festungen, kurz des eigenen kleinen Landes. Im unpolitischen Boden kleinstaatlichen Stillebens wurzelnd, repräsentierte es so recht den konservativen Quietismus des Ständestaates, dessen höchstes Ziel Friede nach außen, Ruhe und Sicherheit im Innern war. Seinem auf Beharrung gerichteten Grundprinzip entsprach es weit mehr, an dieser Verpflichtung der Landfolge festzuhalten, als sich den Organen der neuen Militärmacht zu unterwerfen. Den Gedanken der Miliz hatte schon der Große Kurfürst nach wiederholten schlechten Erfahrungen aufgegeben.[27]) Friedrich III. (I.) hatte nochmals den Versuch gemacht, neben der regulären Armee als dauernde Einrichtung eine Landmiliz zu errichten.[28]) Friedrich Wilhelm I. hob sie gleich nach seinem Regierungsantritt auf, weil die bei ihr enrollierten jungen Leute auf diese Weise der Werbung für das stehende Heer entzogen worden

---

22) Über den Mißbrauch der adligen Gewalt auf den Gütern siehe Stadelmann, Publikationen aus den preuß. Staatsarchiven, Bd. II S. 73; Baczko, Annalen des Königreichs Preußen 1792, III, S. 136; Knapp, Bauernbefreiung, I S. 48 ff. — Rumler, Befreiung der Privatbauern in Ostpreußen, (Bd. 33) S. 186 ff. — Skalweit, Gutsherrschaft und Landarbeiter, S. 311 ff.

23) Postronken waren Peitschen aus Lederriemen.

24) A.B. II, S. 97.

25) In Ostpreußen gehörten nicht nur die Städte, sondern auch der Adel zu den sogenannten Wybranzen (wybraniec = Freiwilliger).

26) Vgl. Das geeinigte Bedenken vom 13. 11. 1679, Baczko, VI. Bd., S. 16; vom 19. 7. 1686, ebd. S. 49; vom 3. 3. 1690, ebd. S. 90; vom 19. 2. 1699, ebd. S. 137.

27) Jany, S. 225; Baczko, VI. Bd. S. 12 ff., 108 ff.; N.pr.Prov.Bl., Bd. V S. 278.

28) Reglement vom 9. 7. 1705; Baczko, VI. Bd. S. 314 ff.

waren.[29]) Nichtsdestoweniger kommen die Stände in ihrem Gravamen 1714 auf diese Einrichtung zurück, wenn sie bitten, das ins Stocken geratene Scheibenschießen, das bei den Städten von den vorigen Herrschern „introducieret“ war, wieder zu fördern, weil dieses „Exerzitium eine heilsame und dem gemeinen Besten zuträgliche Sache sei, darin die Bürger im Gewehr geübt und zur Defensive angewöhnet werden“.

Mit dem Militärdienst im Zusammenhang steht auch die Beschwerde Königsbergs über die Last der Einquartierung,[30]) die wegen der damit verbundenen Mißbräuche als besonders drückend empfunden wurde. Um die Häupter der Stände der Steuerbewilligung gefügiger zu machen, hatte der Große Kurfürst den Adel und die Städte Königsberg von der Einquartierung befreit und nur die Bauern und kleinen Städte damit belegt.[31]) Ein Teil der Reiterei wurde 1713 in die Städte verlegt,[32]) wobei auch Königsberg anscheinend nicht verschont geblieben war; denn es klagt 1714 unter Hinweis auf die vom Großen Kurfürsten gewährte Exemption über die Besetzung seiner Stadttore mit Militär, über die Höhe der für die Offiziere aufzubringenden Quartiergelder. Publikum und Commercium leide unter dieser Steuerung: eine Äußerung, die insofern interessant ist, als die Zeit nicht mehr fern war, wo die Städte sich darum rissen, Einquartierung zu bekommen, weil die Armee zum „Schwungrad des wirtschaftlichen Verkehrs“ wurde, eine neue Einnahmequelle, fördernd für den städtischen Wohlstand.[33])

Eine politisch hoch bedeutsame, die Fundamente des Ständestaates unmittelbar berührende Angelegenheit rollt der Landtag auf in der Klage über die Verletzung der Ständischen Regierungsverfassung.[34])

Nach der für die Gestaltung des gesamten politischen Zustandes des Herzogtums besonders wichtigen Regimentsnotul vom 18. 11. 1542, des Markgrafen Albrecht Testament von 1567 und dem Landtagsrezeß von 1566[35]) setzte sich die oberste Landesverwaltung, die preußische Regierung genannt, aus dem Kollegium der 4 Regimentsräte[36]) zusammen, deren Tätigkeit das ganze Gebiet der inneren Landesangelegenheiten umfaßte.[37]) Gegen sie als die hauptsächlichste Klippe für die Ausdehnung der fürstlichen Macht ging der Große Kurfürst zuerst vor. Er machte sie zu kurfürstlichen Beamten[38]) und entzog ihnen ihre Selbständigkeit, indem er ihnen in fürstlichen Statthaltern

---

29) Schmoller, Entstehung des preußischen Heeres, S. 276.
30) A.B. II S. 98.
31) Reskript vom 2. 7. 1681. Ordonnanz vom 1. 1. 1684 und Einquartierungsreglement vom 1. 1. 1699.
32) Verpflegungsordonnanz vom 1. 6. 1713; Mylius, C.C.M. III 1, S. 309; Grube, C.C.Prut. III, 5
33) A.M.S., Bd. 53 S. 1 ff.; Krauske, S. 80; Hintze, Die Hohenzollern . . . . S. 286.
34) A.B. II S. 93 ff.
35) Alle drei sind abgedruckt in „Privilegia der Stände des Herzogtums Preußen“, Braunsberg 1616; ferner Baczko, Bd. 4 Beilage XI S. 466; Horn, Verwaltung Ostpreußens, S. 92 ff.
36) Es waren die Inhaber der 4 alten Hofämter: Landhofmeister, Oberburggraf, Kanzler, Obermarschall. Vgl. Ecker, Entwicklung der preuß. Regierung, S. 9 ff.; Horn, S. 99 ff.; Hartknoch, II S. 657 ff.; Erleut. Preuß. I, 81; Fischbach, Hist. Beyträge II, 490 ff.
37) Der Geschäftskreis der äußeren Angelegenheiten schied aus ihren Funktionen Mitte des 16. Jahrh. aus; vgl. Horn, 95.
38) Im Landtagsabschied vom 1. Mai 1663; Urk. u. Akt. z. Gesch. des Kurfürsten Friedrich Wilhelms, Bd. 16, 1 S. 418 ff.; Baczko, V, 489.

Vorgesetzte schuf.[39]) Durch die Bezeichnung „Oberräte" degradierte er sie auch in ihren Titeln. Friedrich III. (I.) schloß die Zentralisationsbestrebungen der Krone damit ab, daß er den Oberräten Rang und Titel der Wirkl. Geheimen Räte des Berliner Statsrats gab[40]) und so die Kombination beider Kollegien vollzog und ihre Gleichheit sanktionierte. Praktisch wurde die preußische Regierung ihrer Sonderstellung dadurch entkleidet, daß der General Graf A. Dohna und der Hofrichter Freiherr v. Hoverbeck als Wirkl. Geheimräte „votum et sessionem" darin erhielten.[41]) Die alte Oligarchie der 4 Oberräte war damit gesprengt, die verfassungsmäßige Vorschrift, daß sie aus den 4 Hauptämtern[42]) sich durch Kooption ergänzen sollten, verletzt. Friedrich I. hatte die Bedeutung des fürstlichen Ernennungsrechtes der Beamten für einen festgegliederten Staat erkannt, hatte durch die beiden neuen Regierungsmitglieder dem königl. Interesse wertvolle Stützen geschaffen.[43]) Die preuß. Regierung aber erblickte in dieser Schwächung ihrer Autorität die Ursache der üblen Zustände des Landes.[44])

Auf diesen Bruch mit der Tradition nimmt nun der Landtag 1714 unter Hinweis auf die alte ständische Verfassung Bezug. Der eigentliche Grund seiner Klage ist aber nicht der Umstand, daß „die hiesige Geheime Ratsstube mit zwei Personen vermehret und die gesetzte Zahl extendiret", sondern daß diese beiden Personen „der reformierten Religion zugetan", was wider ihre Privilegien und Assekurationen laufe. Der Große Kurfürst habe ihnen im ewigen Vergleich von 1663 für sich und seine Nachfolger ausdrücklich die Besetzung der Oberratsstellen, der vier Hauptämter, des Konsistoriums und der Akademie mit Personen lutherischen Bekenntnisses zugesagt.

Der Kampf: Reformierte — Lutheraner ist der ins Religiöse übertragene Prinzipienstreit: landesherrliche Macht — ständische Libertät. Religion und Politik standen auf beiden Seiten in engster Verbindung und Wechselwirkung. War das Luthertum in seiner Erstarrung in Dogmatismus und Orthodoxismus immer mehr zum „geistigen Nährboden für alle Tendenzen des Stillstandes und Rückschritts"[45]) geworden, so waren im Calvinismus Kräfte lebendig, die unverkennbar in die Zukunft wiesen. Der politischen Kleinmütigkeit und Kurzsichtigkeit des Luthertums standen hier eine rege Tatkraft und ein fast revolutionäres Vorwärtsstreben gegenüber. Diese Kräfte betätigten sich auch bei den brandenburgischen Kurfürsten auf dem Gebiet der Reichspolitik wie im eigenen Herrschaftsbereich. In der religiös-politischen Struktur ihres Glaubens bestimmten sich auch Prinzip und Methode der weiteren staatlichen Entwicklung: einerseits energischer Widerstand gegen die Übergriffe der Reichsgewalt, andererseits Züglung und Unterbindung der Herrschaftsgelüste der Stände. Gerade in den Ständen aber waren dieselben Kräfte wirksam — allerdings in entgegengesetzter Richtung — wie auf seiten der Landesherrschaft. Auch bei ihnen religiöse und politische Forderungen und Interessen aufs engste verbunden.

Ganz gewiß war ihnen die Bekämpfung des reformierten Glaubens

[39]) Ecker, S. 21 ff.; Horn, S. 111.
[40]) Am 17. Mai 1706 A.B. I, 30.
[41]) Erlaß an die preuß. Regierung v. 12. 6. 12; A.B. I, 213 ff.
[42]) Die 4 Hauptämter waren Brandenburg, Fischhausen, Schaakan, Tapiau.
[43]) Dohna war Erzieher des Kronprinzen und stand auch sonst dem König nahe.
[44]) Siehe Iwanowius, S. 11; auch Ecker, S. 31 ff.
[45]) Prutz, Bd. I, 322.

eine Angelegenheit innerer Überzeugung.[46]) Dennoch wird man M. Haß[47]) nur bedingt und sicher nur für die frühste Zeit zustimmen können, wenn er sagt, die religiöse Idee sei die einzig allgemeine, von der sich das Ständetum jemals habe hinreißen lassen. Steht doch von Anfang an neben und mit dem Eifer für die Konfessionalität der Kampf um die Libertät, eine Verbindung, die in ihrem anfänglichen Gleichgewicht sehr bald dadurch wesentlich verändert wird, daß das religiöse Moment hinter dem politischen zurücktritt und bald nur noch Deckmantel ist für die eigensüchtig-ständischen Ziele. Der Kampf um die Erhaltung der „reinen Lehre" wird so zu einem Mittel der Verteidigung der politischen Position und des Geltendmachens ständischer Rechte.

Bei dieser Sachlage, bei der auf beiden Seiten die gleichen Kräfte und Motive in entgegengesetzter Richtung wirksam waren, mußte es notwendig zu schweren Konflikten kommen. Wenn auch seitens des Landesherrn durch die Handhabung des Kirchenregiments im „territorialistischen" Sinne,[48]) einer Auffassung, die unter ausdrücklichem Verzicht auf jenes unheilvolle „cuius regio eius religio" sich zu dem Geiste der Toleranz bekannte, die Möglichkeit des Ausgleichs und der Überbrückung der religiösen Gegensätze geschaffen und erstrebt wurde, so konnten doch wegen der prinzipiellen Gegensätzlichkeit der Standpunkte und ihrer Gebundenheit an die politischen Interessen die Reibungsflächen nicht völlig beseitigt werden.

War der Große Kurfürst bemüht, die Partei der Reformierten, die sich trotz Verfolgung und Ausschließung von allen bürgerlichen Ämtern behauptet hatte,[49]) zu stärken, um sich an ihr einen Rückhalt und eine Stütze für seine Bestrebungen zu sichern, so ächteten die Stände wiederum die Reformierten, weil sie dadurch den Landesherrn und seine politische Position zu treffen suchten.[50])

Der Große Kurfürst war es auch hier wieder, der die Stände in kirchlichen Fragen zum Nachgeben zwang. Bei der Erbhuldigung nach dem Vertrag zu Oliva gewann er die Anerkennung der Berechtigung des reformierten Kirchenwesens in Preußen, setzte für die Gerichte, Ämter und Hauptmannschaften einige reformierte Mitglieder durch. Durch die Aufnahme fremder Kolonisten, vor allem der Refugiés, führte er dann der reformierten Bevölkerung einen beträchtlichen Zuwachs zu. Daß Friedrich III. (I.) diese Politik fortsetzte, ersehen wir aus den ständischen Beschwerden jener Zeit, die voll sind von Äußerungen des Unwillens über die Vermehrung und Begünstigung der Reformierten.[51]) Tatsächlich gab man den Reformierten von seiten des Hofes dadurch, daß man in die höchsten Landesstellen reformierte Beamte als zuverlässige Stützen des Thrones setzte, jeden Beweis des Wohlwollens, nicht sowohl aus religiöser Überzeugung, als vielmehr aus der politischen Erwägung heraus, die ständisch-lutherische Position zu schwächen.

So ist es zu verstehen, wenn sich die Stände 1714 dagegen verwahren, daß die vom Großen Kurfürsten ausbedungenen vier reformierten Hauptmannschaften schon auf neun gestiegen sind, daß man

---

46) Vgl. Prutz, Bd. I S. 325.
47) M. Haß, S. 87.
48) Vgl. Hintze, Die Hohenzollern, S. 269; ebenso A.B. VI, S. 53.
49) Siehe Baczko, VI. Bd. S. 157 ff.; Horn, S. 178 ff.; Brandes, Geschichte der evang. Union, Bd. I S. 160 ff.
50) Auch unter dem ständischen Adel gab es eine reformierte Minorität, der die Grafen Dohna, Truchseß v. Waldburg, v. Kreutzen, v. Podewils usw. angehörten.
51) Siehe Bergmann, S. 1 ff.; Baczko, VI. Bd. S. 16, 42, 79, 90 u. 137.

in das Samländische Konsistorium 1709 auf die weltliche und die geistliche Bank „wider die Fundamenta des Landes" je einen Mann reformierter Religion gesetzt habe, Hofgerichtsrat L. von Rautter und Hofprediger Joh. Wilh. Cochius,[52]) daß endlich die preußische Regierung 1712 um zwei reformierte Mitglieder, nämlich den oben erwähnten Grafen Dohna und den Freiherrn von Hoverbeck, vermehrt worden.

Wie sehr die „lutherische Buchstabenorthodoxie, die stärkste Stütze des Adelsregiments", in Ostpreußen zu jener Zeit in Blüte stand,[53]) geht daraus hervor, daß die Stände, obwohl sie gestehen müssen, der Minister Dohna sei „von großen rühmlichen Qualitäten und Meriten" und wisse das königl. Interesse ebenso wie das Landeswohl zu fördern, sich dennoch für verpflichtet halten, „auf Geheiß der Landesverfassungen und zum Teil beeidigten Gewissens occasione seiner gravaminando Meldung tun" zu müssen. Mit zäher Starrheit halten sie also trotz besserer Einsicht an ihrem vermeintlichen Rechte fest. Wegen der preiswürdigen Eigenschaften des Ministers wollen sie allerdings ihr „wohlgegründetes" Gravamen nicht weiter verfolgen, bitten aber, daß ihnen künftighin ein solches nicht erwachsen möge.

Wie wenig war in dieser Beziehung von Friedrich Wilhelm I. zu erwarten, der längst durchschaut hatte, daß der Kampf der Stände für die Religionsfreiheit nur eine Bemäntelung ihres Kampfes für die ständische Freiheit war.[54])

Von dem Umschwung, der sich seit dem Ende des 17. Jahrhunderts im christlichen Empfinden und theologischen Denken vorbereitet hatte, ist in dem Gravamen der Stände nichts zu spüren. Im Pietismus war dem veräußerlichten und erstarrten Luthertum eine Auffassung des christlichen Gedankens entgegengetreten, die an die Stelle des Eifers um die reine Lehre das Ideal eines verinnerlichten christlichen Lebens, an die des bloßen Buchstabenglaubens ein wirkliches Glaubensleben und praktisches Christentum setzte. Friedrich III. (I.) begünstigte diese Richtung, weil er in ihr ein Mittel sah, der lutherischen Orthodoxie Abbruch zu tun[55]) und den Geist der Toleranz zu stärken, gewiß aber auch um auf diese Weise seinen Einfluß in der Kirche zu steigern. Besonders notwendig erschien es ihm, in der Hochburg der Orthodoxie, der Universität Königsberg, reformierend zu wirken. Lag doch der Gedanke nahe, durch Beeinflussung der studierenden Jugend im Sinne des neuen Geistes den Boden zu schaffen, auf dem die Ideen des neuen Staatswesens fruchtbar werden konnten: Erwägungen, die auch bei der Gründung der Universität Halle wirksam waren und deren Charakter bestimmten. Das nächstliegende Mittel zur Verwirklichung dieser Intentionen war eine planmäßige Besetzung der Lehrstühle der Universität mit Männern der neuen Geistesrichtung. So war 1701 der bedeutende pietistische Professor Lysius nach Königsberg berufen worden.[56]) Aber auch die Partei der Reformierten an der Universität wurde wesentlich verstärkt.[57])

---

52) A.B. II, S. 45; Erleut. Preußen II, S. 33; Horn, S. 181 ff.; Arnoldt, Kurzgefaßte Kirchengeschichte des Königreichs Preußen, 8. Buch S. 663.

53) Horn, S. 174; Schmoller, Verwaltung Ostpreuß., S. 44.

54) Tezner, S. 82.

55) W. Stolze, Friedrich Wilhelm I. und der Pietismus, S. 172; Altpreuß. Forschungen, 1925 II.

56) Vgl. Arnoldt, Historie der Königsbergischen Universität, Bd. II S. 168, 183 ff., 213; B. Erdmann, Martin Knutzen und seine Zeit, S. 14; A.M.S. 15, S. 513 ff.

57) Vgl. Das Verzeichnis der Professoren aller Fakultäten bei Arnoldt, Hist. d. Univ. Königsberg, Bd. II S. 152 ff., 239 ff., 289 ff. u. 358 ff.

Von hier aus sind die Klagen der Stände über die „unterschiedliche Male obtrudierten, reformierten Professores“ zu verstehen und ihr Wunsch, auch bei der Akademie die lutherische Religion unveränderlich beizubehalten.

Ein anderes Bild starren ständischen Konservativismus' bieten uns die Klagen der beiden Oberstände über die Verletzung des Indigenatsrechtes,[58]) des Palladiums ständischer Freiheit.

Die Teilnahme an der Landesverwaltung war nach ständischer Verfassung an den Besitz von Grund und Boden geknüpft. Erwerb von Grundbesitz wieder war in der Hauptsache dem Adel vorbehalten. Die Inhaber von Grund und Boden mußten außerdem Eingeborene, „Einzöglinge“, sogenannte Indigenae sein.[59]) Daraus ergibt sich: daß das Indigenat die Vorbedingung für die Teilnahme an der Verwaltung war und daß es vorzugsweise als adliges Vorrecht angesehen wurde, daß aber bloßer Adel ohne Indigenat nicht zur Besetzung der Ämter berechtigte. So erklärt es sich auch, daß der Adel sich des Indigenats als eines Rechtsmittels bedienen konnte, die wichtigsten Landesämter zu besetzen und den gesamten Grundbesitz allein in seine Hände zu bringen.[60])

Damit ist die Möglichkeit und Notwendigkeit der Auswertung des Gravamens nach staats- und standespolitischer Seite hin angedeutet.

Das Indigenat richtete sich gegen Ausländer und Bürgerliche. Fremden,[61]) die sich darum bewarben, wurde es durch den Landtag nach Ersuchen bei den Oberständen verliehen.[62])

Verfassungsmäßig gründete sich das Indigenatsrecht teils auf die sogenannte Incorporationsacte[63]) von 1454, teils auf ein besonderes Privileg König Kasimirs von Polen. Seine Geltungsausdehnung auf die ganze Verwaltung vollzog sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts durch die schon erwähnte Regimentsnotul von 1542, des Markgrafen Albrecht Testament und die acta et decreta von 1609, durch die der letzte bürgerliche Beamte aus der Behördenorganisation verbannt wurde. Damit war die öffentlichrechtliche Anerkennung „dieses besonderen, vom ius commune abweichenden Rechtszustandes des Adels in bezug zur Landesverwaltung“[64]) vollzogen.

Aus der Begründung des Indigenatsrechtes: nur „Eingeborene“, „Einzöglinge“ seien der Landesbräuche kundig, ist die leidenschaftliche Verteidigung des Privilegs allein nicht zu verstehen und zu erklären. Von jeher war der materielle Wunsch des Adels, sich die ertragreichsten Stellen vorzubehalten — und die Ämter waren finanziell ergiebige Einnahmequellen — größer als der ideelle des größtmöglichen Landeswohls. So wurde das Indigenat „zum festen Wall ständischen Selbstinteresses“,[65]) zum wichtigsten Mittel kastenartiger Abschließung.

Hauptsächlich von diesem Standpunkt aus wurde es daher von den Fürsten bekämpft. Aber erst der Große Kurfürst machte das Indigenatsrecht praktisch dadurch unwirksam, daß es ihm in vielen Fällen nicht nur gelang, die Erteilung des Indigenats an Ausländer

58) A.B. II, S. 94 ff.
59) Horn, S. 92.
60) Vgl. v. Below, S. 145 ff.; Bergmann, S. 8 ff.
61) Ausländer und Fremde waren alle Nichtpreußen, also auch Pommern, Kurmärker usw.
62) Lucanus, Preußens uralter und heutiger Zustand, Kap. 25 ff.
63) Die Incorporationsacte, die die Preußen zu poln. Untertanen machten, enthielten das Versprechen, daß alle Ämter und Stände im Land mit Eingeborenen besetzt werden sollten. Cod.Dipl. I, 4; Baczko, Bd. VI, 15 ff.
64) Bergmann, S. 4.
65) Bergmann, S. 9.

bei den Ständen durchzusetzen, sondern daß er es seinerseits eigenmächtig verlieh.[66]) Daß Friedrich III. (I.) in dieser Beziehung noch erfolgreicher verfuhr, beweisen die weitläufigen ständischen Klagen auf jedem Landtag[67]) und ihre Erklärung 1694,[68]) daß das Indigenat in den letzten 5 Jahren an mehr Ausländer verliehen worden sei, als vorher im ganzen Jahrhundert. Da es auf diese Weise seine alten Vorzüge einbüßte, sah sich der Adel wiederholt genötigt, den König darauf hinzuweisen, daß den Oberständen allein die Erteilung des Indigenats zustehe.[69]) Diese alte priviligierte Rechtsauffassung drängte Friedrich III. (I.) dadurch, daß er das Indigenat oft zugleich mit dem Adel oder einem Amt aus königlicher Machtvollkommenheit erteilte,[70]) immer weiter zurück.

Den so geschaffenen Zustand lassen die Stände 1714 — wohl aus politischer Berechnung — ganz außer acht, wenn sie in ihrem Gravamen vorstellen, daß Chargen und Ämter des Landes nur den Indigenis zukämen, was aus Privilegien, Verfassungen, hohen Assekurationen und „dann auch aus der jederzeit beständigen Praxi mehr denn sonnenklar" hervorgehe. Der „vorigte" preußische Adel sei „propter merita" und Darstreckung seines Leibes und Blutes von der vorigtmaligen Herrschaft mit diesem Privilegio begnadigt, daß niemand, er sei denn ex equestri ordine et nobilis indigena, zu den Landchargen gelangen könne". Wenn zuzeiten der Landesherr einige fremde Familien solcher Rechte für würdig erachtet habe, seien sie „von den Oberständen zu den adligen Landesbenificiis fähig gemachet" worden.

Dem zuwider habe der König[71]) verschiedene Fremde, „welche nicht eins das Indigenat von denen Ständen gesuchet, weniger erhalten", zu Amtshauptleuten bestellt,[72]) wodurch sich die beiden Oberstände in ihrem fundierten Recht gekränkt und verkürzt fühlen. Aus verschiedenen Diplomen gewönnen sie immer mehr den Eindruck, daß ihnen ihr „wohlhergebrachtes und so vielfältig gegründetes ius conferendi indigenatum will disputieret werden".

Die Erkenntnis, daß die formelle Bestätigung ihres Rechtes praktisch durch dessen konsequentes Umgehen entwertet wurde, spricht aus ihren Worten: der König möge doch erwägen, was dem preußischen Adel sein Privileg nützen und fruchten könne, wenn das Indigenat ohne seine Zustimmung bei Konferierung der Chargen gleich mitgegeben werde. Das habe die vorige Landesherrschaft sehr wohl eingesehen, ihm daher sein Recht „nimmer gestritten, ja nicht eins zweifel-

---

66) Vgl. Baczko, Bd. V u. VI; Hintze, Die Hohenzollern, S. 216; Schmoller, Verfassungs- und Verwaltungsgesch., S. 65.

67) Baczko, Bd. VI S. 42 ff., 49, 90, 317 ff.

68) Erklärung vom 23. Juli 1694; Baczko, Bd. VI S. 122 ff.

69) Baczko, Bd. VI S. 317 und Beilage: „Die ungewöhnliche Beförderung des v. Lanwitz auf eine adlige Stelle zum Tribunalsrat gereicht den Oberständen zum höchsten Bekümmernis. Der ihm konferierte Adel kann ihn allein zu den adligen Ehrenämtern nicht fähig machen, sonder da er von den Oberständen zum Indigenat nicht angenommen."

70) z. B. an Graf Wartensleben und den Reichsgrafen v. Sayn-Wittgenstein. Siehe Iwanowius, S. 18; Lucanus, Kap. 25, zählt 1688–1719 16 verliehene Indigenate. Wieviel davon vom König eigenmächtig verliehen wurden, außer den beiden erwähnten, ließ sich nicht feststellen.

71) Friedrich Wilhelm I. nach Darstellung der Stände.

72) Den Generalmajor v. Hackenborn, Oberst v. Bredow, v. Marwitz und Baron von Kettler, und zwar muß die Verleihung zwischen Frühjahr 1713 und Herbst 1714 erfolgt sein. Lucanus berichtet überhaupt nur von vier verliehenen Indigenaten unter Friedrich Wilhelm I. bis zum Jahre 1717, wo das Indigenatsrecht formell ganz aufgehoben wurde. Da aber auf die Jahre 1715/16 zwei Verleihungen entfallen, an v. Printzen und v. Schröter, bleiben nach Lucanus und Iwanowius noch zwei für 1713/14, v. Kreutz und wahrscheinlich v. d. Osten (Horn, S. 113). Die Angaben von Lucanus, Kap. 25, und Iwanowius, S. 18, sind also lt. Grav. der Stände unvollständig.

haftig gemachet“, sondern betreffs seiner Verleihung allemal an die Oberstände geschrieben, wovon noch viele im Lande vorhandenen Schreiben Zeugnis ablegen. Eine Behauptung, die, wie wir gesehen haben, der Wirklichkeit nicht entsprach und wohl als bewußte Entstellung des wahren Tatbestandes aus politischen Gründen anzusehen ist. Beide Oberstände bitten nun, da die „gegründete Wahrheit dieses Gravaminis hell am Tage“, um ungeschmälerte Beibehaltung des ihnen verfassungsmäßig zukommenden Privilegs und dessen alleinige Konferierung.

Im Bewußtsein der in seinem positiven Rechte begründeten formalen Überlegenheit hält der Adel Friedrich Wilhelm I. seine Privilegien vor. Die Zwecklosigkeit dieses Unternehmens mußte ihm aus dem Gesamtverhalten des Königs ihrer ständischen Libertät gegenüber klar geworden sein. Hatte sich schon Friedrich III. (I.) oft nach Gutdünken über diese Privilegien weggesetzt, um wieviel systematischer und rücksichtsloser mußte der neue Herrscher vorgehen, verfolgte er doch das Ziel, Ostpreußen seiner Sonderstellung zu berauben — diese Provinz bildete noch immer einen kleinen Staat für sich, dessen politische Verbindung nicht sehr weit über das Verhältnis einer bloßen Personalunion hinausgekommen war[73] —, um dessen Kräfte für den Gesamtstaat nutzbar zu machen. Das Indigenatsrecht aber stand der Vernichtung des partikularistischen Ständegeistes als größtes Hindernis entgegen.[74] Sich darüber hinwegzusetzen, dem preußischen Adel fremde Elemente zuzuführen, die seine kastenartige Abgeschlossenheit lockerten und gleichzeitig dem Königtum treue, zuverlässige Beamte stellten, war die Vorbedingung für eine Vereinheitlichung des Staates, für eine Überbrückung der Gegensätze. Die im Jahre 1717 erfolgte Aufhebung des Indigenatsrechtes war nur eine letzte Konsequenz dieser Auffassung.[75]

Zu einer abgeschlossenen Beurteilung der Frage des Indigenats und zur Erklärung der Haltung des Adels — daß ihm das Gravamen äußerst wichtig und dringend ist, dokumentiert sich schon rein äußerlich in dessen Ausführlichkeit —, müssen wir neben den staatspolitischen Momenten der Beschwerde kurz auf die standespolitischen hinweisen, die als treibendes Motiv noch in Betracht kommen.

Zweifellos spricht bei der Stellungnahme der Stände, worauf oben bereits hingewiesen wurde, die Furcht vor Verlust von Ämtern und der damit verbundenen Einkünfte, also ein rein materielles Moment, mit. Liegt doch in dieser Richtung der eigentliche Wert, den das Indigenat für sie besaß.[76] Die Anstellung von Fremden, die der Landesherr bevorzugte, war ihnen nicht zuletzt wegen der pekuniären Einbuße, die der Verlust der Ämter mit sich brachte, verhaßt. Fremde in den Amtshauptmannschaften, den einträglichsten Landesämtern, zu dulden, verbot ihnen ihre egoistische Interessenpolitik. Aus solchen Erwägungen heraus hatten sie — ganz abgesehen von den religiösen Momenten — auch den aus Frankreich vertriebenen unglücklichen Reformierten, denen der Große Kurfürst Aufnahme in sein Land zugesichert hatte, wegen des Indigenats große Schwierigkeiten gemacht.[77] Ihr tief eingewurzelter Interessengeist ließ eine wirkliche Teilnahme für die armen Verfolgten gar nicht aufkommen.

---

73) Hintze in der H.Z. Bd. 88 S. 17.
74) Vgl. Horn, S. 113/114.
75) Siehe Lucanus, Kap. 25; Iwanowius, S. 18.
76) Gemäß dem Indigenatsrecht sah der preuß. Adel auch die Domänen als ihm vorbehalten an.
77) Baczko, VI. Bd. S. 42 ff.

Aus gleichen eigensüchtigen Motiven geht der Adel auch gegen die Städte vor. Ihre Bitte, das Officialat im Samländischen Konsistorium, wie es post tempora episcoporum geschehen,[78]) dem Bürgerstande weiter zu konferieren, lehnt er als unbegründetes Gesuch ab unter Berufung auf das Privileg: nobilis non nisi a nobili iudicetur. Man gewinnt fast den Eindruck einer allgemeinen, in sich geschlossenen Adelsherrschaft. Verstärkt wird er noch durch die Beschwerde der Oberstände, daß viele geadelte Bürger ohne Indigenat die adligen Chargen, besonders aber im Tribunal die Adelsbänke besetzten. Abgesehen davon, daß das den ausdrücklichen Bestimmungen des Großen Kurfürsten widerspreche, gehörten Nobilitierte, die nicht das Indigenat besäßen, auf die bürgerliche Bank. Das Gravamen hängt zusammen mit des Königs Adelsverleihungen,[79]) die ein Zugeständnis des sonst bürgerfreundlichen Herrschers an die damaligen gesellschaftlichen Anschauungen waren, im übrigen aber eher eine Herabsetzung des alten ständischen Adels als eine Huldigung für ihn. So faßte dieser es auch auf und hielt mit seiner Ansicht nicht zurück, daß er die vom König geadelten Bürger nicht als seinesgleichen betrachte. Denn „so wenig ein preußischer Edelmann durch seine Geburt das ius civitatis erlanget, so wenig kann der geadelte Preuße das Indigenat durch seine naissance sich arrogieren, um so mehr, da solcher kühner Einwurf denen allegierten Privilegien, Rechten und Gewohnheiten schnurstracks zuwider".

Wenn auch der Stand der Städte unter Bezugnahme auf gewisse Privilegien, die der Adel als solche nicht anerkennt, das Gegenteil zu behaupten sich bemühe, so sprechen die Oberstände die Hoffnung aus, der König werde das adlige Gravamen schon so zu remedieren wissen, daß sie „sich darüber werden zu erfreuen haben". Eine Annahme, die zeigt, wie sehr der Adel noch in der Anschauung befangen ist, der Fürst werde sich als primus inter pares im Kampf gegen den unteren Stand naturgemäß auf die adlige Seite stellen[80]) und die zum Ausdruck bringt, wie wenig er sich der völlig veränderten Stellung des Landesherrn bewußt ist.

Auch auf dem Gebiet der Justiz wünschen die Stände ihre Unabhängigkeit gewahrt zu wissen, wie es in dem Gravamen über das Königsberger Tribunal zum Ausdruck kommt.[81])

Um das besondere Interesse des Adels an dieser Beschwerde verstehen zu können, muß man berücksichtigen, daß die Gerichte, die stärksten Bollwerke der feudalen Gesellschaft, insonderheit aber das Tribunal fast durchweg mit adligen Richtern besetzt waren.[82]) Zwar waren die Gerichte landesherrliche Behörden, aber übernommen aus der Zeit der territorialen Sonderexistenz und nur oberflächlich umgebildet,[83]) herrschte in ihnen im wesentlichen noch der ständisch-feudale Geist der abgelaufenen Epoche.

---

78) Siehe A.B. II S. 45.

79) Vgl. Schmoller, Beamtenstand unter Friedrich Wilhelm I., S. 163.

80) Hier bestätigt sich Tezners Auffassung, S. 77, daß der ständische Dualismus eigentlich ein Trialismus ist.

81) A.B. II S. 96.

82) Erleut. Preußen II, 8; Nachrichten über die Gründung und Fortentwicklung des Tribunals zu Königsberg, S. 8 ff.; Baczko, Bd. V S. 289 Beil. 59; Schmoller, Verwaltung Ostpreußens, S. 58. Der Große Kurfürst, der nach Handhaben gegen die feudalen Neigungen der Gerichte suchte, ordnete zwar in der Oberapellationsverfassung von 1658 drei bürgerliche Assessoren an; die Oberstände aber wünschten den Bürgerstand gänzlich auszuschließen, was in der Praxis auch geschah.

83) Schmoller, Verf.-, Verw.- und Finanzgesch., S. 23 ff., 155 ff.

Die Schöpfung des preußischen Tribunals[84]) oder Oberappellationsgerichtes als oberste Instanz für alle Rechtssachen des Herzogtums durch den Großen Kurfürsten am 9. Oktober 1657 war eine Auswirkung des durch den Vertrag zu Wehlau gewonnenen politischen Machtzuwachses auf dem Gebiete der Verwaltung. „Unter anderen Wohltaten für dieses Land ist diese fast der vornehmsten eine, daß die provocationes an Polen,[85]) welche Kosten und Zeit erfordert (haben), dadurch gehoben und ein souveränes Tribunal dergestalt allhier gestiftet worden, daß alle ferneren provocationes verschnitten." (sind.) Gemäß seiner Verfassung[86]) war das O.A.G. während der ganzen Regierung des Großen Kurfürsten höchste Instanz für Ostpreußen. Eine Veränderung in der Stellung des Tribunals zugunsten der monarchisch-zentralistischen Staatsidee ging schon am Ende des 17. Jahrhunderts vor sich, nachdem anscheinend Versuche in dieser Richtung auch vorher nicht gefehlt haben.[87]) Da Preußen nicht zum Reiche gehörte, genoß Friedrich III. (I.) gleichsam kraft eignen Rechtes hier lange vor seinen anderen Staatsgebieten völlige Gerichtsfreiheit,[88]) konnte daher hier Justizreformen vornehmen, durch die er seiner Krone „Dignität und Hoheit" verschaffte.[89]).

So hatte er 1692 ein Urteil[90]) des Tribunals, das dieses in letzter Instanz gegen die Entscheidung der beiden ersten gefällt hatte und gegen das die verurteilte Partei bei ihm Klage führte, als unbegründet verworfen und im Reskript vom 25. Juli 1699 befohlen, daß ungeachtet der Tribunalsentenz es bei der Entscheidung der ersten Instanzen sein Bewenden haben sollte.

Die Ansicht der Stände, die naturgemäß die ihnen im Wehlauer Vertrage gegebene Zusicherung eines höchsten Gerichtshofes dahin auffaßten, daß gegen dessen Sprüche überhaupt kein Rechtsmittel mehr zulässig sei, der Landesherr sich also des Rechtes begeben habe, persönlich als letzte Berufungsinstanz einzugreifen, korrigierte Friedrich III. (I.) dahin,[91]) daß diese Bestimmung sich nur auf Appellationen an Polen bezöge, bei Aufrichtung des Tribunals aber keineswegs beabsichtigt worden wäre, dadurch dem Rechte ultimae provocationis an den Landesherrn zu entsagen und dieses Recht dem Tribunal zu überlassen. Denn dadurch würde „gleichsam eine neue Souveränität im Lande etabliret und der fürstlichen in tantum derogiret" werden.

Ihm als dem höchsten Landesherrn bleibe es ex plenitudine potestatis allemal frei, die vom Tribunal erteilten Dekrete zu prüfen und, wenn nötig, zu moderieren.

So zeigte der König in seiner Interpretation der die Justizhoheit betreffenden Bestimmungen, daß er nicht gewillt war, Zugeständnisse seinerseits anzuerkennen, die sein Vorgänger aus der damaligen

---

84) Nachrichten über die Gründung . . ., S. 9 ff.; Horn, S. 71.

85) Über die Provokationen an Polen s. Nachrichten . . ., S. 5 ff.; Hartknoch, II S. 598 ff.; Horn, S. 67 ff.

86) Nachrichten . . ., S. 8, 11; Stölzel, Rechtsverfassung u. Verw. II S. 87 ff.

87) Nachrichten . . ., S. 11.

88) Am 16. Dezember 1702 erfolgte für die übrigen Provinzen die kaiserliche Publikation des Appellationsprivilegs. Mylius, C.C.M. II, 3 S. 1 ff., und Perels, Die allgem. Appellationsprivilegien für Brandenburg-Preußen.

89) 1694 erließ er bereits eine Verordnung wegen des „modi procedendi" beim preuß. Tribunal. Durch Reskript vom 9. Dez. 1706 sieht er die Änderung des preuß. Landrechts von 1685 vor. Stölzel, Bd. II S. 26 u. 81; Nachrichten . . ., S. 11.

90) Im Prozeß des Engländers Thomas Richardson gegen den Königsberger Chr. Waindt hatte das Tribunal das Urteil der 1. und 2. Instanz zugunsten Waindts revidiert. Nachrichten . . ., S. 11.

91) Durch Reskript vom 25. Juli 1699; Grube, C.C.Prut. II S. 296.

Situation heraus noch hatte machen müssen, und deren Aufhebung ihm auch wohl nicht so dringend erschienen war.

Inwieweit Friedrichs III. (I.) in dem Reskript ausgesprochene Auffassung rechtlich haltbar war, bleibt dahingestellt. Seine Macht reichte jedenfalls aus, durch die Revision ans Hoflager eine Art Kabinettsjustiz einzuführen. Der Gedanke, das Tribunal einem höheren gemeinsamen Gerichtshof zu unterwerfen,[92]) lag ihm wohl noch fern,[93]) aber er erstrebte unbedingte Justizhoheit zur Stärkung seiner Souveränität. Die Richter in Königsberg sollten lediglich als Vertreter des Königs Recht sprechen. Der königliche Thron mußte beim Tribunal allezeit offen bleiben, „um solchen bei unserer allerhöchsten Gegenwart nach Gelegenheit der Zeit und Umstände in höchster Person zu betreten".[94]) So hatte er tatsächlich in den Jahren 1690, 1697 und 1701 den Vorsitz im Tribunal persönlich geführt und selbst die Stimmen der Räte gesammelt.[95])

Die soeben geschilderte Veränderung in der Position des Königsberger Tribunals unter Friedrich III. (I.) hat der Adel im Auge,[96]) wenn er 1714 klagt, „daß zuwider den Rechten und der beständigen praxi justitiae die vom hiesigen Tribunal ausgesprochenen decreta ad aulam regiam zur Revidierung und Korrigierung solches absoluti Decreti" gebracht würden. Solche vergönnte Provokationes liefen wider die Gesetze, Autorität und souveräne Justiz eines allhier hochverordneten Tribunals, das ja auch im allerhöchsten Namen seine Dekreta publiziere.

Er wünscht also, diese gesetzwidrige Neuerung, die durch Zitierung der Dekrete an den königlichen Hof dem Tribunal den Charakter der Souveränität nehme und einer Eingliederung der preußischen Justiz in die gesamtstaatliche nahekomme, sobald als möglich beseitigt zu sehen. Die Justiz sieht man, da sie seitens der Fürsten im 17. Jahrhundert hinter politischen Machtinteressen weit zurückgetreten war, noch jetzt durchaus als Angelegenheit der Stände in den einzelnen Provinzen, nicht aber als Angelegenheit des Monarchen und Staates an.[97])

Hatte so die ganze Angelegenheit in der Aufrollung der Frage der Souveränität an das Grundprinzip des Staates gerührt und damit eine hohe politische Bedeutung gewonnen, so kann es nicht Wunder nehmen daß seitens des Landesherrn in der gleichen Angelegenheit zur selben Zeit und mit derselben Entschiedenheit die entgegengesetzte Forderung gestellt und energisch verfochten wird. Graf Waldburg,[98]) selbst preußischer Edelmann, aber eifrigster Verfechter der Reformen, hält eine Veränderung in der Provokation vom Tribunal an den Berliner Hof für dringend nötig,[99]) weil sonst das Tribunal noch mit größerer Eilfertigkeit in Sachen verfahren werde, als es so schon geschehe, und zwar eine Veränderung der Provokation in dem Sinne,

---

92) Dem Oberapellationsgericht zu Berlin.

93) Stölzel, Bd. II.

94) Formulierung Coccejis in der Revisionsordnung von 1712; Stölzel, Bd. II S. 87.

95) Stölzel, Bd. II S. 87; Nachrichten . . ., S. 11.

96) Die Justizreformen Friedrich Wilhelms I. bis zum Königsberger Huldigungslandstag, September 1714, erstreckten sich noch nicht auf das preußische Tribunal.

97) Schmoller, Städtewesen (Bd. 8), S. 521 ff.

98) Über Carl Heinr. Erbtruchseß Graf zu Waldburg s. Schmoller, Verwaltung Ostpreußens, S. 50 ff.; Iwanowius, S. 20; A.B. II S. 107 ff.; Kern, Beiträge zur Agrargeschichte, S. 167.

99) Denkschrift des Grafen Waldburg über den Zustand Preußens, 20. Okt. 1714; A.B. II S. 107 ff.; vgl. dazu den Erlaß der preuß. Regierung vom 27. Okt. 1714, A.B. II S. 142 ff.

daß sie die königliche Souveränität vergrößere, das Tribunal in Furcht setze und die landesherrliche Kasse noch vermehre.

Auffällig ist bei dem ganzen Gravamen eins: daß die Stände mit keinem Wort der elenden Rechtsverhältnisse Erwähnung tun, über deren „größte Konfusion" allenthalben geklagt wurde,[100]) die man sogar für den elenden Zustand des Landes verantwortlich gemacht hatte.[101]) Ein erneuter Beweis dafür, wie die Sorge um Erhaltung ihrer ständischen Rechte sie völlig beherrscht und ihr Interesse für das Landeswohl und die sozialen Aufgaben zurückdrängt, wenn nicht gar ihnen die Augen dafür verschließt. Hier wird es so recht deutlich, wie wenig die Stände das Land wirklich vertreten.

Als ihr „erheblichstes" Gravamen bezeichnen die Stände selbst die Verletzung des Steuerbewilligungsrechtes.

Das Recht der Willigung war die Basis für den ganzen Bau des Ständestaates und das Rückgrat der ständischen Macht. Wurde an ihm gerüttelt, so geriet der Bau ins Wanken. Nur dem Bewilligungsrecht verdankten die Stände ihre überlegene Stellung auf den Landtagen im 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Kein Wunder, daß gerade auf dem Gebiet des Steuerwesens der Kampf um die Existenz des Ständestaates ausgetragen und entschieden wurde.[102]) Hatte doch auch der „Dualismus" hier seinen prägnantesten Ausdruck gefunden.

Da der Sinn des Bewilligungsrechtes in der Freiwilligkeit der Leistungen lag, die Stände die Steuer also nicht als pflichtmäßige staatliche Abgabe sondern als „Gabe" ansahen,[103]) der Fürst andererseits mit den steigenden Staatsbedürfnissen ihrer Beihilfe mehr und mehr bedurfte, so mußte er ihre Zahlungen um den Preis bedeutender Konzessionen an die Landschaft — Abstellung ihrer Gravamina, Aufbesserung ihrer Privilegien, Anerkennung der Freiwilligkeit der Leistung[104]) — teuer erkaufen. Der Gesichtspunkt der Außerordentlichkeit der Steuer wurde festgehalten, trotzdem später immer die Not des Landes, also das Interesse der Untertanen vom Fürsten als Grund für die Steuerforderungen vorgebracht wurde.[105])

Der Charakter der Freiwilligkeit war es, der die Steuerbewilligung zu einer so wirksamen Waffe in den Händen der Stände machte. Das ständig wachsende Geldbedürfnis des Herrschers mußte ihnen auch große Möglichkeiten ihrer Machtbetätigung geben. Nur dann konnte diesem für den aufstrebenden Staat unhaltbaren Zustande ein Ende gemacht werden, wenn der Fürst selbst über die Machtmittel verfügte, den Ständen seine Forderungen aufzuzwingen und so die Umwandlung der rein privatrechtlichen Auffassung der Steuer seitens der Stände in eine öffentlich-rechtliche anzubahnen.

Erst das stehende Heer ermöglichte es dem Landesherrn, diesen Weg zu gehen und so die freie Willigung illusorisch zu machen. Der Große Kurfürst eröffnete den Kampf gegen die Stände durch den Vorstoß gegen die Landtagsverfassung. Durch die geschickte Benutzung der

---

100) A.B. II, 113 ff., 139 ff., 207, 520 ff.; vgl. Stölzel, II S. 25, 32, 37, 40 ff., ferner die unzähligen Erlasse bei Mylius, C.C.M. II u. Iwanowius, S. 33 ff.

101) Relation der Regierung vom 25. Sept. 1710; Iwanowius, S. 10.

102) Vgl. Rachel, S. 238 ff.; Stadelmann, Publikationen, II S. 216; Bergmann, S. 111 ff.

103) M. Haß, S. 173; auch Bergmann, S. 122 ff.

104) Tezner, S. 63, vertritt die Ansicht, daß für die Stände eine Rechtspflicht zur sachlichen Erledigung der landesherrlichen Postulate bestand, wie umgekehrt eine Rechtspflicht des Landesherrn zur sachlichen Erledigung der ständischen Beschwerden. Er betont aber auch, daß die Entscheidung, ob und in welchem Umfange das landesherrliche Postulat erfüllt werden solle, bei den Ständen lag.

105) Vgl. Tezner, S. 62.

Konvokationen[106]) umging er verfassungsmäßig die Beantwortung ihrer Gravamina und raubte ihnen so den wesentlichsten Zweck, den die Landtage für sie überhaupt hatten. Von Jahr zu Jahr zeigte ihnen die Erfahrung deutlicher, daß sie um die jährlichen Steuern, gewilligt oder ungewilligt, nicht mehr herumkamen, ihnen nur noch der „süße Name der freiwilligen Hilfe"[107]) blieb.

Die Entwicklung des Bewilligungsrechtes nimmt so die interessante Wendung, daß die Stände, die anfänglich auf immer neue Einberufung von Landtagen gedrungen hatten, sich bald in bitteren Klagen wegen deren „überschleunigte" Aufeinanderfolge ergehen[108]) und schließlich drohen, überhaupt nicht mehr zu Landtagen zusammenzukommen,[109]) weil ihnen seit Begründung der Souveränität noch keiner zugute gekommen sei — höchstens hatten sie ihnen durch die aufzubringenden Zehrungskosten ein Steuerplus gebracht[110]) —, eine Äußerung übrigens, die selten deutlich die für das Ständetum charakteristische Einstellung offenbart, möglichst von Staat und Leistungen an ihn verschont zu bleiben, um dafür auf den Landtagen eine desto größere Aktivität bei dem Anbringen ihrer Gravamina zu zeigen.

Das alte Palladium ständischer Freiheit hatte durch diese Entwicklung für die Stände jeden Wert verloren, ja, war ihnen zur reinen Last geworden. Der Widerspruch war eben zu grundsätzlich: der Landtag, ehedem ein „Sicherheitsinstrument" der Stände gegen den Staat, ließ sich nicht zu einem Organ positiver Mitarbeit an dessen Aufbau und Ausbau umschaffen.

Hatte der Große Kurfürst in voller Bewußtheit im Dienste der Idee des monarchisch-absolutistischen Staates das Ziel verfolgt, seinen Untertanen die Vorstellung von der Steuer als einer pflichtmäßigen Leistung anzuerziehen,[111]) so bildete bei Friedrich III. (I.), der zunächst mit Wiedereinführung[112]) der alten privatrechtlichen Willigung die Herstellung eines modus vivendi ohne große Reibungen versucht hatte, die Rückkehr zur politischen Methode seines Vaters die Folge einer Zwangslage, die sich durch die Befriedigung seiner kostspieligen Neigungen herausgestellt hatte.

Im Jahre 1704 übten die Stände ihr Willigungsrecht zum letzten Male aus;[113]) denn der König war gesonnen, überhaupt keine weiteren Landtage mehr abzuhalten.[114]) Die Berechtigung seiner Maßnahmen erkannten auch Mitglieder des ständischen Adels bereits an.[115]) Um 1700 war es nicht mehr die Auffassung aller Stände, sich gegen Heer und Steuer zu sträuben, um „einen sogenannten Patrioten zu agieren". Man begann den Anachronismus zu erkennen, der in der Forderung

106) Preußen unterschied allgem. Landtage von Konvokationen, die nur in einer kleinen Vertretung der Ritterschaft bestanden, und bei denen keine allgemeinen Gravamina zur Erörterung gelangten. Rachel, S. 104, 178; Küntzel, S. 147/148.

107) Urk. u. Akt. Bd. 16, 2.

108) Urk. u. Akt. Bd. 16, 1. Schon 1669 bewilligten die Stände das Steuerquantum nur unter der Bedingung, daß der nächste Landtag nicht vor einem Jahr zusammenträte (Urk. u. Akt. Bd. 16, 2).

109) Urk. u. Akt. Bd. 16, 2.

110) Vgl. Küntzel, S. 148.

111) Die neue philosophische Aufklärungsrichtung Pufendorfs mag dem Großen Kurfürsten dabei zu Hilfe gekommen sein. Er selbst hatte Pufendorf zu seinem Geschichtsschreiber designiert, woraus geschlossen werden kann, daß er seine Lehren kannte, die mit der Praxis des Kurfürsten völlig übereinstimmten.

112) Vgl. Bergmann, S. 116 ff.; Rachel, S. 327; Baczko, Bd. VI S. 137.

113) Vgl. Bergmann, S. 181 ff.; Ecker, S. 47 ff.

114) Vgl. Reskript Charlottenburg vom 9. August 1705.

115) Vgl. den Bericht des Kanzlers v. Kreytzen an Kolb v. Wartenberg am 23. Juli 1693; s. auch die wahrscheinlich von dem Grafen Dohna stammende Schilderung bei Hintze, H.Z. 112 S. 504.

der freien Willigung am Anfang des 18. Jahrhunderts lag. Das rigorose Vorgehen Friedrichs III. (I.) und die Unterstützung, die er seitens des ständischen Adels erhielt, war aber nur möglich dadurch, daß ihm bei seiner Reform die staatsrechtlichen Theorien der Zeit vorgearbeitet hatten, die Lehren des erwachenden Naturrechts, die ersten Regungen der Aufklärung. Die historische Schule Conrings, vor allem aber die dem Absolutismus das Wort redenden Lehren Pufendorfs trugen ihre Früchte.[116]) Die vorwiegend privatrechtliche Auffassung der politischen Verhältnisse machte der öffentlich-rechtlichen Platz. Privilegien, die gegen die utilitas publica verstießen, wurden für hinfällig erklärt. Die tiefeinschneidende Theorie kam auf, der Fürst wäre an Handlungen seines Vorgängers nur gebunden, soweit diese dem Staatswohl förderlich seien.

Daß die Stände sich mit dem gänzlichen Erlöschen der Landtage und des damit verbundenen unmittelbaren Anteils am politischen Leben keineswegs abfinden, daß sie das Einstellen der Tagungen noch als vorübergehende Unterbrechungen ansehen, beweist ihr Gravamen 1714: „Es wäre die Wärme ins Feuer oder Licht an die Sonne tragen, wenn sie durch vielfältige Beilagen aus ihren Privilegien ausführlich machen wollten, daß keine Kontributiones oder Landsteuer gefordert, weniger ausgeschrieben werden könne, sie sei denn vom Lande gewilliget und konsentiret." Nachdrücklich verweisen sie auf die Assekurationen des „Herrn Vaters und Großvaters", die ihnen in „kräftigsten terminis" für sich und ihre Erben das freie Willigungsrecht aufs neue bestätigt hätten. Wohlgemerkt, sie berufen sich nur auf die Privilegien und Assekurationen und vermeiden geflissentlich, was sie im vorhergehenden Gravamen zur Stützung ihrer Beweisführung nicht versäumt hatten, auf die jederzeit geübte „praxi" hinzuweisen. Ein deutliches Zeichen, daß ihnen wohl bewußt ist, wie wenig vorteilhaft die hinter ihnen liegende Zeit für die Begründung ihrer Rechte war. Die publizistische Bedeutung der Steuer dürfte den Ständen jetzt wohl vollkommen klar sein. Trotzdem lassen sie sich immer noch durch Reverse die Freiwilligkeit und Außerordentlichkeit der Leistungen versichern.[117]) Mit diesem Begehren wenden sie sich auch an Friedrich Wilhelm I. Ihre vor 8 Jahren (1706) abgelaufene Willigung sei ohne ihr Befragen, ohne ihre Einwilligung, ohne Erwägung der Landesunglücke — als der Kontagion und des Viehsterbens[118]) — ausgeschrieben und scharf eingefordert worden, woraus ersichtbar sei, daß den „getreuesten und gehorsamsten Ständen zu viel geschehen", ihren Rechten und Privilegien „zu nahe geschritten und selbige fast gar untertreten worden". Sie bitten den König, ihnen keine weitere Ursache zu Klagen zu geben, sondern durch eine „kräftige Assekuration" zu bestätigen, daß das Verflossene ihren Privilegien nicht abträglich sein solle. Ein erneuter Beweis, wie groß ihre Besorgnis vor Festigung der gewohnheitsrechtlichen Auffassung der Steuerleistung war.

Nach der formalen Begründung ihrer Ansprüche, die die gesamten Stände vorgebracht hatten, gehen Oberstände und Städte gesondert zu ihren materiellen Forderungen über. Zum besseren Verständnis sei vorher folgendes erwähnt:

Schon seit der Ordenszeit bestand in Ostpreußen im Gegensatz zu anderen Provinzen keine vollkommene Grundsteuerfreiheit des Adels.

---

116) Vgl. Roscher, S. 240, 253 ff., 268 ff., 304 ff., 379; Stölzel, II S. 53, 106; Meinecke, Staatsraison, S. 280/81.

117) Tezner, S. 62.

118) Siehe Iwanowius, S. 10; Beitr. z. Kunde Preußens, IV S. 47; Erleut. Preußen V, 398.

denn es war dort kein besitzrechtlicher Unterschied zwischen adligem Grund und Boden und dem der freien Großbauern, der Köllmer.[119])

Die Grundsteuer lag als dingliche Last auf der Hube, unabhängig von ihrem Besitzer.[120]) Der Adel erlegte also die Steuer für die Huben, die er bewirtschaftete, selbst; nur für die an Bauern ausgetanen mußten diese aufkommen.

Obwohl also ein adliges Steuerprivileg nicht bestand, hatte der Adel es meist praktisch zu erlangen gewußt, indem er möglichst indirekte Steuern durchzusetzen suchte, die die Städte zu tragen hatten, bei der direkten aber, der Grundsteuer, seinen Vorteil ebenfalls zu wahren wußte, lag doch ihre Erhebung und Verwaltung in seinen Händen.[121]) So war er in der Tat fast völlig steuerfrei und verschaffte sich durch die Willigung auf Kosten anderer noch Zugeständnisse.[122]) Die große Verworrenheit im ostpreußischen Steuerwesen[123]) war zunächst durch die Einführung einer allgemeinen Akzise für Stadt und Land 1656 behoben worden. Dem Adel kam diese sehr gelegen, weil sie die Städte ungleich höher belastete als das platte Land: die Städte, besonders Königsberg, waren aus dem gleichen Grunde dagegen. Von der Einrichtung eines einheitlich geordneten, der Ertragfähigkeit der Äcker Rechnung tragenden Hufenschoßes auf dem Lande war der Große Kurfürst wegen des Widerstandes des Adels wieder abgekommen.[124])

Als es ihm dann 1680 gelang, Königsberg im Steuerwesen von den anderen ständischen Körperschaften zu separieren[125]) und nach dem Modus der Akzise zu belegen,[126]) während das platte Land und die kleinen Städte[127]) die Kontribution leisten mußten, ein Konglomerat von Hufen-, Kopf-, Viehschößen und Tranksteuer, war die Trennung von Stadt und Land in Steuerbewilligung und Steueraufbringung vollzogen.

Das Ungünstige der Lage erkennend — auch Köllmer, Freie und Amtsbauern hatte der Kurfürst dem Bestimmungsbereich der Stände entzogen — strebte der Adel vergeblich nach Wiedervereinigung mit den Städten durch eine gemeinsame Akzise.[128])

Seine Isolierung hinsichtlich der Steuer, ein feiner Schachzug des Absolutismus, nahm den Ständen die Möglichkeit, dem Herrscher gegenüber ihre Anliegen gemeinsam vorzubringen. Fortan konnten sie sich nur darauf beschränken, gesondert diese jetzt verschiedenen Interessen wahrzunehmen. Ein Zwiespalt, der dem Landesherrn äußerst günstig war.

Das verkannte Friedrich III. (I.) völlig, als er den Ständen die erstrebte Generalakzise zunächst freigab.[129]) Die durch Verschwendungssucht und auswärtige Kriege benötigten Gelder zwangen ihn aber bald, diesen Weg wieder zu verlassen, den Hufenschoß aufs neue in

119) Vgl. Bergmann, S. 131.
120) Siehe Knapp, Bauernbefreiung, I S. 10 ff.; Lanziolle, Königtum u. Landstände, S. 311 ff.
121) Hintze, Die Hohenzollern, S. 296; Rachel, S. 206.
122) Rachel, S. 206.
123) Siehe Hintze, Die Hohenzollern, S. 216 ff.; Baczko, Bd. VI S. 100.
124) Vgl. Ecker, S. 46; Zakrzewski, S. 7; Baczko, VI S. 61.
125) Die Trennung erfolgte auch in der Steuerverwaltung.
126) Horn, S. 158; Rachel, S. 287; Schmoller, Epochen . . ., S. 60—62; Lehmann, Agrartum u. Steuern, S. 102.
127) 1687 trennte der Große Kurfürst die kleinen Städte von der Besteuerung des platten Landes und legte ihnen nach Königsberger Muster Akzise auf; vgl. Hintze, S. 217.
128) Siehe Bergmann, S. 136; Rachel, S. 289 f., 291.
129) Bergmann, S. 137; Rachel, S. 327.

Anspruch zu nehmen und zwar in weit größerem Maße als je unter seinem Vater. Wie schon oben erwähnt, stellte der König 1705 die ständischen Tagungen und damit die Willigungen ganz ein. Seitdem blieb kein Monat mehr von Auflagen verschont.[130]) Der Druck von Kontribution und Akzise wurde unerträglich, die Zustände unhaltbar, das Land und seine Bewohner verarmten völlig.[131]) Die Folgen dieser Steuerverhältnisse, nicht nur „der Kontribution selbst, sondern der Art zu kontribuieren“[132]) ließen den Gegensatz zwischen armem Adel und Köllmer einerseits, reichen Adel andererseits, immer größer werden.[133]) Die Armen wurden von den Reichen ausgekauft. Infolge der schlechten Zeiten, Absatzlosigkeit und Viehsterben nahm die Verschuldung des Adels bedenkliche Dimensionen an.[134]) Das ist der Hintergrund, auf dem die Klagen des „Armen von Adel und Landmann“ (Köllmer) verständlich werden. Wehmütig stellen diese dem König vor, wie sie Hufen-, Horn-, Klauen- und Kopfschöße und die Tranksteuer jährlich abtragen, dem ungeachtet aber das schon auf dem Lande versteuerte Getreide, Vieh und Bier, wenn sie es nach der Stadt bringen, „verakzisen“ müssen, wobei sie an den Toren[135]) „mit Durchsuchen und Aufenthalten“ derart gequält werden,[136]) daß sie Bedenken tragen, etwas zur Stadt zu bringen, wenn es nicht unbedingt erforderlich ist.

Dieses Gravamen findet die vollständige Billigung der Städte, welche durch die den Landleuten bereiteten „Verdrießlichkeiten“ insofern Schaden haben, als die täglich benötigten Lebensmittel ausbleiben und große Teuerung entsteht, andererseits aber Geflügel, Eier usw. kaum etwas bei der Akzise einbringen. Königsberg bittet daher, diese Kleinigkeiten bei den Toren frei passieren zu lassen.

Ausdrücklich und besonders aber sprechen die beiden Oberstände den Wunsch aus, von der Stadtakzise verschont zu bleiben, weil sie ja auf dem Lande alles „schwer“ versteuern müssen und nicht abzusehen sei, wie sie bei einer solchen Einrichtung ihr kümmerliches Leben weiter führen könnten.

Wir haben oben bereits darauf hingewiesen, daß die Köllmer und der arme Adel, der oft höchstens 10 bis 20 Huben besaß,[137]) durch die drückende Notlage des Landes, in Sonderheit der Steuerverhältnisse übel mitgenommen waren und teilweise vor ihrem Ruin standen. Ihre Beschwerde über die doppelte Besteuerung ihrer Erträgnisse entbehrt daher nicht der Berechtigung, während die Klage der Oberstände, denen doch überwiegend der vermögende Adel angehörte, durchaus eigensüchtige Motive verrät. Um sich der Steuerlast möglichst zu entziehen, bedienten sie sich der „Überwälzungsmethode“, d. h. der Wahl anderer, sie möglichst wenig betreffender Steuerarten. So ließen sie den Hubenschoß, von dem sie nicht eximiert waren, in den Hintergrund geraten auf Kosten von Ertrags- und Personalsteuern,[138]) die einzelne

---

130) Relation der Regierung vom 25. Sept. 1710; Iwanowius, S. 7 ff.; A.B. II S. 107 ff.; Denkschrift Waldburgs.

131) Die Tradition im Reiche hatte Ostpreußen immer besonders reich und glücklich gepriesen. Man erzählte sich das heidnische Sprichwort: Wenn die Götter auf Erden wohnen wollten, würden sie sich im Lande Preußen niederlassen.

132) A.B. II S. 107 ff.; Denkschrift Waldburgs.

133) Iwanowius, S. 23; A.B. II S. 107 ff.

134) Nur einzelne ganz Reiche, die Dohnas, Dönhoffs u. a. lebten fürstlich: s. Schmoller, Verwaltung Ostpreußens, S. 48.

135) Die Akzise war nach kurmärk. Muster mit Torkontrolle eingerichtet.

136) Das bestätigen die mehrfach dagegen erlassenen Reskripte: C.C.Prut. III S. 245, 249, 259.

137) Bergmann, S. 139.

138) Um dem drückenden Kopfschoß zu entgehen, hielt der Bauer seine Kinder von der Kirche fern oder ließ sie in Polen taufen.

Personen und Objekte, wie Vieh und Bier, mit gleichen, unabgestuften Sätzen belegten und die ärmeren Schichten oder die, „so keine Huben haben“, viel schärfer heranzogen.[139]) Der Horn- und Klauenschoß veranlaßte sie, die Viehhaltung möglichst auf ihre Untertanen abzuwälzen. „Durch Autorität, Ämter, Geschenke und Bestechungen der Schoßeinnehmer“, besonders aber durch Verschweigen der wahren Hufenzahl brachten sie es so weit, daß ein Besitzer von 40 Hufen durchschnittlich nicht mehr bezahlte als einer, der nur 10 besaß.[140]) Auf Kosten der Bauern und des armen Adels führten die Oberstände also vielfach ein lastenfreies Leben.

Was nun die Steuerpolitik selbst anbelangt, deren Auswirkungen die Stände so abfällig beurteilen, so hatte sie sich als notwendige Folge der Trennung von Stadt und Land ergeben.[141]) Die Akzise, die alle Städte unter einheitliches, wirtschaftliches Recht gestellt hatte, war das alleinige Mittel energischer Schutzzollpolitik des Herrschers und wurden infolge ihrer Steigerungsfähigkeit die Goldgrube der landesherrlichen Kasse.[142]) Weil aber das platte Land an der vermehrten Steuerlast der Einwohner nicht beteiligt wurde, die Kontribution fixiert blieb, mußte das Land, um die Einkünfte der Akzise vergrößern zu können, dem städtischen Marktzwang unterworfen werden.[143]) Die Landbevölkerung wurde somit gezwungen, ihre Waren in die nächste Stadt zu bringen, „als welche niemand missen kann“.

Dieses System, eine Frucht merkantilistisch-schutzzöllnerischer Erwägungen, hat das platte Land und die Städte in den Steuerfragen wieder zusammengeführt.

Die Städte[144]) Königsberg ersuchen ferner um eine bequemere Akziseeinrichtung „zur Beförderung des königlichen Interesses und der sämtlichen Einwohner Beibehaltung“.

Weil die Akzise im Laufe der Zeit beständig gesteigert worden war, fand seitens der kleinen Leute eine fast kontinuierliche Auswanderung nach Polen statt.[145]) Aber nicht nur unter der Flucht der Einwohner litt die Akzise. Die Anzahl der eximierten[146]) Privilegierten wuchs beständig, besonders derjenigen, „die bürgerliche Nahrung treiben und von Tag zu Tag den Numerum der kontribuierenden Bürger mindere“. Zwar hatte der Große Kurfürst streng verfügt, daß niemand von der neuen Steuer frei sein solle. Aber er selbst machte sich schon zum Anwalt der Exemption, indem er nicht nur Beamte, Geistliche, Lehrer und milde Stiftungen, sondern auch die innerhalb der Städte auf Rittersitzen wohnenden Adligen und Burglehnleute von der Akzise befreite. Unter Hinweis auf die Verordnung vom 15. 2. und 12. 3. 1692, daß alle Privilegierten, auch wenn sie ad forum academicum gehören, sobald sie bürgerliche Nahrung treiben, ihr Kontingent ad onera civica abtragen sollten, fordert nun Königsberg, die kgl. Bedienten, sowie Lieger und Fremde nicht von der Akzise zu verschonen.

---

139) Siehe Aubin, S. 168 ff.; Bergmann, S. 136 ff.; E. Susat, Einführung des Generalhufenschoßes in Ostpreußen, S. 71 ff.

140) Iwanowius, S. 22; Zakrzewski, S. 8 ff.; Schmoller, Epochen . . ., S. 59; Ecker, S. 16.

141) Vgl. M. Lehmann, Das alte Preußen, S. 388.

142) Siehe „Christianus Teutophilus' entdeckte Goldgrube in der Akzise“. 1685 u. 1709. Verfasser der Schrift war der Halberstädter Steuerrat Tenzel.

143) Lehmann, Agrariertum und Steuern, S. 104 ff.; Schmoller, Verf.-, Verw.-, Finanzgesch., S. 98.

144) Die drei Städte Königsberg, Altstadt, Kneiphof, Löbenicht, wurden erst 1724 zu einer Stadt vereinigt. Baczko, Geschichte u. Beschreibung Königsbergs, S. 23, 145 ff., 369 ff.

145) Iwanowius, S. 23; Zakrzewski, S. 8; A.B. II S. 111.

146) Lehmann, Agrariertum . . ., S. 104; Susat, S. 96 ff.

Wie sehr man zu damaliger Zeit trotz aller gegenteiligen Verordnung zu Exemptionen geneigt war, zeigt das Beispiel Graf Waldburgs, der besonders die Priester, weil sie ihre Forderungen mit einer Stelle aus der Heiligen Schrift belegten, eximiert wissen wollte.[147])

Zum Schluß gestehen die gesamten Stände in großmütigem Tone zu, daß sie sich aller erlittenen Unbill uneingedenk zu einem Zuschub für den ihretwegen in „starker Armatur" stehenden Landesherrn „bequemen" wollen. Die beiden Oberstände sehen die vielen Unglücksfälle und den großen Mißwachs dieses Jahres „mit geblendeten Augen" an und willigen auf zwei Jahre die monatlichen Kontributionen und zwar, indem sie für jeden Monat eine andere Steuerart in regelloser Weise vorschlagen. Durch dieses Verfahren wollen sie dem König zum Bewußtsein bringen, daß die Steuern lediglich freie Willigung für sie sind. Gleichzeitig verbinden sie damit den Zweck, den Apparat zu deren Erhebung so kompliziert zu machen, daß er nur unter weitgehender Heranziehung der adligen Deputierten, die sie sich übrigens noch nachdrücklich ausbitten, funktionieren konnte.

Eigenartig genug mutet hier das Gebaren der Stände an, wenn sie gegen die Erfahrung der letzten drei Jahrzehnte und die Praxis des letzten im besonderen immer noch den Schein glauben wahren zu können, als seien sie die huldvoll Schenkenden. Glauben sie wirklich, die ganze Entwickelung rückgängig machen und die alten Zustände wieder herstellen zu können? Offenbar ist der ständische Geist noch ungebrochen in ihnen rege, wenn sie, die Zeitlage derart verkennend, für ihre längst unwirksam gewordenen Rechtsansprüche erneute Anerkennung zu finden hoffen.

Das bestätigt auch die am Schluß geäußerte Bitte, nach Ablauf ihrer Willigung keine ungewilligten Steuern mehr auszuschreiben, sondern „gewöhnlicher Maßen" einen Landtag anzusetzen, wo die Steuern verhandelt werden sollen.

Daran also halten sie unbedingt fest, daß ihre Steuerleistung völlig freiwillig ist, oder wie sie selbst es aussprechen, aus Liebe und Treue zum Landesherrn geschehe. Ist es da zu verwundern, wenn sie einzig „dem Zug ihres begierigen Willens" und der Liebe folgend die große Armut und den elenden Zustand des Landes unberücksichtigt lassen und sich „also eine Last selbst auferlegen", die zu ertragen ihre Schultern zu schwach sind? So betrachten sie es nur als eine entsprechende Gegenleistung des Königs für ihre Großmut, wenn er nun auch seinerseits ihrer Bitte entgegenkomme und „aus landesväterlichem Erbarmen und Mitleiden" die große Last wieder „moderiere".

Zum Erweis ihres Unvermögens machen die Stände dem König den Vorschlag, das Land durch unparteiische Kommissare untersuchen zu lassen, ob es imstande sei, die gewilligten Kontributionen auch abzuführen. In diesem Vorschlage begegnen sie sich mit einer Verordnung, die der König zu derselben Zeit — allerdings aus entgegengesetzten Erwägungen — traf, indem er den Grafen Waldburg anwies, über eine mögliche Verbesserung der Steuerverhältnisse des Landes zu berichten,[148]) die aber nach Friedrich Wilhelms I. Einstellung nur in der Richtung einer stärkeren Heranziehung des Adels zu den Staatslasten liegen konnte.

Der gleiche Kampf zwischen der absoluten Staatsgewalt und den

---

[147]) Gusat, S. 96.

[148]) A.B. II S. 108 ff., Denkschr. Waldburgs, 20. Okt. 1714.

Ständen auf einem anderen Gebiete zeigt sich bei der **Beschränkung der freien Magistratswahl.**[149])

Der Magistrat von Königsberg war eine eng geschlossene Oligarchie von Ratsfamilien, die vorwiegend den sogenannten Großbürgern[150]) angehörten. Sie führten das Stadtregiment nicht im Sinne einer öffentlich-rechtlichen Pflicht, sondern eines privaten Rechtes der herrschenden Klasse, — eine Parallelerscheinung zur adligen Landesverwaltung —, leisteten den Gerichten, dem Landesherrn selbst Widerstand. Denn die Opposition Königsbergs gegen den Großen Kurfürsten war die Opposition der Großbürgerzünfte.[151])

Das Interesse des Landesherrn und das Wohl der übrigens politisch völlig rechtlosen[152]) Bürger trat bei der willkürlichen und unproduktiven Verwaltung ganz in den Hintergrund.

Der lässige Geist der alten ständischen Stadtverwaltung war unvereinbar mit dem straffen Regiment des neuen Militärstaates. Der Große Kurfürst hatte daher eine Kontrolle über die Magistrate einzurichten versucht. Aber mit den Steuer- und Kriegskommissaren war nicht viel geholfen.[153]) Unter seinem Nachfolger wurde die Akzise der Ausgangspunkt für die Reform.[154]) Um sie beliebig steigern zu können, verstaatlichte man die Steuerverwaltung 1709. So tat die Akzise „einen tiefen Schnitt in die städtische Autonomie“[155]) Die Städte wurden in finanzieller Hinsicht „eine Art Domäne“. Aber auch die Stadtverfassung änderte man 1708/09 im monarchisch-absolutistischen Sinne, indem die Magistratsmitglieder zu königlichen Stadträten gemacht wurden.[156]) Ebenso entwertete die Geltendmachung des Bestätigungsrechtes neugewählter Mitglieder seitens der Regierung die vom König prinzipiell anerkannte[157]) freie Ratswahl.

Die Beschränkung der mißbrauchten städtischen Autonomie, wie sie Friedrich I. praktisch durchzuführen begann, war seit der Jahrhundertwende auch in den Schriften der Zeit[158]) gefordert worden. Diese stellten gegenüber der Auffassung der Städte als privater Körperschaften das moderne Prinzip von deren Verantwortlichkeit gegen den Staat auf, vertraten den Gedanken, daß die Städte vom Fürsten jederzeit zur Rechenschaft gezogen werden könnten, daß dies sogar geschehen müßte, sofern die Rechnungslegung vor den „seniores civium“ wertlos sei.

Veranlassung für Friedrich Wilhelm I. zu weitgehenderen Eingriffen in die Stadtverwaltung war denn auch durchweg ihre Überschuldung und schlechte Haushaltung. Durch die einschneidenden Reformen des Königs verloren die Städte ihre munizipale Freiheit an die Steuerräte, Kriegs- und Domänenkammern. Aber diese Umwandlung „aus einem Organ der Selbstverwaltung in ein Organ der

---

[149]) Vgl. C.C.Prut. II S. 376.

[150]) Großbürger waren die beiden ersten Zünfte, nämlich die Kaufleute und Mälzenbräuer, N.pr.Prov.Bl. 9 S. 227; Horn, S. 512, 562; Baczko, Geschichte Königsbergs, S. 306 ff.

[151]) Vgl. H. Meier, S. 227 f.

[152]) Schmoller, Städtewesen (Bd. X), S. 331.

[153]) Siehe Hintze, Hohenzollern . . ., S. 218 ff.

[154]) Schmoller, Verf.-, Verw.-, Finanzgeschichte, S. 98; Baczko, Königsberg, S. 116 ff.

[155]) Lehmann, Agrariertum . . ., S. 110 ff.

[156]) Hintze, Staat und Gesellschaft, S. 284.

[157]) Schmoller, Städtewesen (Bd. VIII), S. 521 ff.

[158]) Unter den zahlreichen Abhandlungen und Dissertationen über das Städtewesen zwischen 1650—1750 siehe Jakob Brunnemanns 1699 in Halle unter Leitung Strycks verfaßte „dissertatio de jure principis circa rationes civitatum.

Staatsverwaltung“[159]) vollzog sich nicht durch einen großen gesetzgeberischen Akt, sondern ganz allmählich durch einzelne Befehle und Reglements für die verschiedenen Städte. Und zwar wurden durch die Neuerung zunächst hauptsächlich die kleinen Städte betroffen,[160]) die bald nach Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I. in weitgehendstem Umfange der Kontrolle des Kriegskommissariats und Steuerkommissars unterstellt wurden.[161])

Die Klage der Städte Königsberg 1714 bezieht sich daher nicht auf bereits eingetretene Veränderungen[162]) betreffs der Ratswahl. Sie will nur eventuellen Neuerungen vorbeugen, die nach den Erfahrungen der letzten Jahre und dem Beispiel der kleinen Städte zu erwarten stehen. So ist es zu verstehen, wenn sie unter Hinweis auf ihre Privilegien[163]) vorstellen, daß sie jederzeit freie Hand in Kur und Wahl der Magistratspersonen gehabt haben, was keine Beeinträchtigung des souveränen Landesherrn gewesen sei, da die Magistratspersonen ihm allemal mit Eid verpflichtet worden wären. Eine Behauptung, die oben genügend widerlegt worden ist. Nun aber seien entgegen ihren Rechten königliche Mandate „extrahiert“ worden, die diese freie Wahl zu hemmen und beschränken beabsichtigten. Sie bitten deshalb, ihnen ihre wohlhergebrachten Privilegien ungeschmälert zu lassen.

Es folgen nun noch einige unbedeutendere Gravamina überwiegend wirtschaftlichen Inhalts.

Zunächst klagt der Adel über die Verkürzung der an sich schon sehr knappen G e h ä l t e r bei den Amtshauptmannschaften.

Friedrich Wilhelm I. hatte nach seiner Thronbesteigung Ämter und Gehälter reduziert oder gar kassiert,[164]) um Ordnung in die zerrütteten Finanzen zu bringen. Der Adel hält nun dem König die aus seinen Privilegien ersichtliche Unveränderlichkeit der Amtsbesoldungen der Hauptmannschaften vor und bittet ihn, die Besoldungen auf dem alten Fuß zu lassen, zumal die Amtshauptmannschaften das einzige beneficium des preußischen Adels seien, da er nicht, wie der Adel anderer Länder, Einkünfte aus Komtureien, Stiften und Kanonikaten beziehe.[165])

Über das energische Vorgehen Friedrich Wilhelms I. auf dem Gebiet des Finanzwesens haben auch die Köllmer[166]) und Freien zu klagen. Sie sind entgegen ihren Privilegien, die ihnen Bier selbst zu brauen gestatteten,[167]) gezwungen worden, ihr B i e r a u s d e n k ö n i g l i c h e n Ä m t e r n z u n e h m e n. Damit beabsichtigte der König eine Steigerung der Domäneneinkünfte. Mit welcher Rigorosität er dieses Ziel verfolgte, zeigen die Verordnungen, wonach Geistliche ihre Amtshandlungen bei Taufen, Hochzeiten und Begräbnissen erst dann vornehmen durften, wenn ihnen durch amtlich beglaubigte

---

159) Loening, Gerichte und Verwaltungsbehörden in Preußen, S. 55.

160) Über ihre Verhältnisse s. A.B. II S. 107, Denkschr. Waldburgs.

161) Iwanowius, S. 30 ff.; Schmoller, Verwaltung Ostpr., S. 63 ff,; Schmoller, Verf.=, Verw.=, Finanzgesch., S. 151 ff.

162) Ein gewisser Einfluß war dem Kommissariat bereits zugewiesen bei der Einquartierung, der Servisanlage und dem Tranksteuerkollegium.

163) Über die Privilegien von Königsberg s. Hartknoch, II S. 650, 663; Baczko, Beschreibung Königsbergs, S. 39; Grube, C.C.Prut. II, 10.

164) S.A.B. I 342, 442; Hintze, Hohenzollern . . ., S. 298 ff.; Krauske, S. 75.

165) Vgl. dazu den Bericht der preußischen Regierung A.B. I S. 457 u. die Denkschrift Waldburgs A.B. II S. 107 ff.

166) Zur Geschichte des Köllmerstandes s. von Brünneck, Geschichte des Grundeigentums, Bd. I ff.; Haxthausen, S. 195 ff.; Leonhardi, Erdbeschreibung, I S. 151 ff.; Rachel, S. 67, 255.

167) Grube, C.C.Prut. II Nr. 6; Lehmann, Hist. Auss., S. 100 ff.

Zeugnisse nachgewiesen war, daß das zu diesem Zweck vorgeschriebene Quantum Bier aus den Amts-, d. h. fiskalischen Brauereien entnommen worden war.[168])

Die gesamten Stände bitten ferner um Ausfertigung neuer Kleider-,[169]) Mühl- und Gesindeordnungen.[170]) Besonders der letzte Punkt war sehr häufig Gegenstand der Beschwerde auf den Landtagen. 1714 liegt der Bitte um Revidierung der Gesindeordnung wohl der Arbeitermangel zugrunde, den man zum Teil auf die Entvölkerung durch die Pest 1708/10 zurückführte, zum Teil auf die Werbung, wie wir gesehen haben, zum Teil auf die allgemeine Landflucht in die Städte.

Ein weiteres Gravamen erwächst den Ständen durch die Aufhebung der Quirlen.[171]) Mit den Handmühlen oder Quirlen hatte die Landesherrschaft stets auf Kriegsfuß gestanden, weil sie die Möglichkeit der Steuerhinterziehung gaben. In Rücksicht auf die Akziseadministration wurden sie daher 1712 verboten.[172]) Die Klage der Stände darüber war gewiß wegen der dadurch schwer betroffenen Armen berechtigt.[173]) In Wirklichkeit aber verbargen sie mit ihren flehentlichen Bitten, die Quirlen zum Besten der Armen wieder in den vorigen Stand zu setzen, hinter sozialen Empfindungen nur ihre eigensüchtigen Motive, besonders der Adel hatte ein Interesse an diesen Handmühlen. Die Ausnutzung seiner bäuerlichen Untertanen ging nämlich so weit, daß diese das Getreide des Herrn auf Quirlen mahlen mußten, um ihm die Mühlenabgabe zu ersparen.[174])

In der Klage über das Salzmonopol der Lieger[175]) kämpften die Städte Königsberg um die Exklusivität ihres städtischen Handels. Dadurch, daß die einheimischen Kaufleute den Liegern das sogenannte Großbürgerrecht, das ähnlich wie das Indigenat zu den Landesämtern allein zum Handel berechtigte, verweigerten und so den meist unternehmenderen, intelligenteren fremden Kaufleuten den Aufenthalt in Königsberg verleideten, setzten sie sich in Gegensatz zu der Landesherrschaft, die auf alle Weise durch Konzessionen die Fremden zu halten suchte, weil sie sich davon eine Förderung des Handels versprach. In diesem Sinne hatten der Große Kurfürst, Friedrich III. (I.) und Friedrich Wilhelm I. den Liegern das „Salzaufschütten" gestattet.[176]) Dagegen verwahren sich die Königsberger 1714 ausdrücklich. Starrer Konservativismus der privilegierten Klasse, Widerstand gegen alles, was die strenge ständische Gebundenheit zu lockern bestrebt ist, ist das Charakteristikum dieses Gravamens.

Königsberg beschwert sich außerdem über die häufige Veränderung im Commerzienwesen, vor allem über die Änderung[177]) des

---

168) Vgl. A.M.S. 33, S. 474; A.M.S. 15, S. 513 ff.

169) Siehe C.C.Prut. III S. 309 ff.; N.pr.Prov.Bl. Bd. II S. 417 ff.

170) Kern, S. 158 ff.; Plehn, Zur Geschichte der Agrarverfassung . . ., S. 426 ff.; Hedemann, Fürsorge d. Gutsherrn f. s. Gesinde, S. 176 ff.

171) Siehe Horn, S. 600; Jahrb. d. preuß. Monarchie 1798, III S. 228 ff.

172) A.B. I S. 249.

173) Auch Waldburg bestätigt die Berechtigung ihrer Klage, A.B. II S. 119.

174) Skalweit, S. 310.

175) Unter Liegern verstand man zunächst die Handelsgehilfen der auswärtigen Handelsherrn, die sich während der Dauer ihres Aufenthaltes in Königsberg bei den Einwohnern „einlegten"; später faßte man unter dieser Bezeichnung die fremden Kaufleute überhaupt zusammen. Über die Lieger s. N.pr.Prov.Bl. Bd. 9 S. 234 ff.; Rachel, Handel und Handelsrecht von Königsberg, S. 111; A.M.S. Bd. 41 S. 267 ff.

176) C.C.Prut. II 59, III 290.

177) Friedrich Wilhelm I. führte durch Patent vom 27. Juli 1714 den Berliner Scheffel ein, um eine „gänzliche Uniformität von Scheffeln in unseren Provinzen zu introduzieren". C.C.Prut. II 400, III 398; Baczko, Beschreibung Königsberg S. 498 ff.; Horn, S. 546, 558.

preußischen Maßes und Gewichtes, die die Stadt in üblen Ruf und den Handel „in Konfusion“ bringe. Ihre Bitte, jeden Ort bei seinem alten Maß zu belassen, heißt aber nichts anderes, als der Übervorteilung und Unordnung Tür und Tor öffnen. Die Unsicherheit und Unregelmäßigkeit schätzt Königsberg hoch, weil dadurch eine Kontrolle schwierig, die Wahrung des eigenen Vorteils aber um so leichter wird.

Von den Zünften Königsberg geht die Bitte aus, gegen die Bönhasen[178]) einzuschreiten, die den armen Handwerksmeistern das Brot schmälern, hingegen dem Publikum nichts einbringen. An dieser Frage hat der Staat übrigens ein ebenso großes Interesse wie die Zünfte. Denn sie steht in engster Verbindung mit dem herrschenden Steuersystem. Daß die Akzise nur in geschlossenen Orten erhoben werden konnte, war der Grund für das Verbot von Bönhasen und Landhandwerkern seitens des Staates.[179])

Bei der Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der in den Gravamina von 1714 aufgeworfenen Fragen könnte es zweifelhaft erscheinen, ob sich in ihnen insgesamt die Lage in Ostpreußen bis 1714 als charakteristisch darstellt, ob sich besonders jene beherrschende Erscheinung des Kampfes zwischen dem aufstrebenden absolutistischen Machtstaat und den ständischen Gewalten in eigenartiger Weise kennzeichnet.

So viel ist wohl aber durch die vorangegangene Darstellung erwiesen, daß Tezners[180]) Auffassung, die Stände reagierten gegen die Ausdehnung der monarchischen Gewalt ernsthaft und nachhaltig nur dann, wenn sie die das Lebenselement des Ständewesens bildenden Standesvorrechte erfassen will, wogegen selbst verfassungsrechtliche Verdunkelung der staatsrechtlichen Besonderheit des Territoriums und der dasselbe umfassenden Territorialgewalt sich ohne ernsten Widerstand vollzöge, wenn die Standesvorrechte unangetastet blieben, für Ostpreußen in dieser Zeit nur sehr bedingte Geltung hat.

So sehr auch die Standesinteressen wirksam sind und nie ganz fehlen, so sind den Ständen doch die staatspolitischen Wünsche und Beschwerden noch die weitaus dringlicheren Anliegen. Das beweisen alle ihre Forderungen abgesehen von der Werbung und den unbedeutenderen Fragen. Mit konservativer Hartnäckigkeit kämpfen sie für ihre ständische Libertät. In dem Bewußtsein auf dem Boden des positiven Rechtes zu stehen, zeigt ihr Ton im großen und ganzen eine Sicherheit und Selbstverständlichkeit, aus dem erkennbar ist, wie sie im Grunde die Bestrebungen der Landesherrschaft als revolutionäre Übergriffe in ihren alten privilegierten Rechtsstand betrachten.

Daß die durch den Großen Kurfürsten erreichte Kräfteverteilung sich in den beiden nächsten Jahrzehnten — nach kurzer Unterbrechung — weiterhin zu ungunsten der Stände verschob, ist das Verdienst Friedrichs III. (I.). Das sei hier entgegen der abfälligen Beurteilung, die dessen Regierung so oft erfuhr, ausdrücklich betont.[181]) Er hat die ständische Verfassung in wesentlichen Punkten, wie in der Frage des Landtags, der Regierung, des Tribunals, der Religion bedeutsam

---

178) Chr. J. Kraus, Staatswirtsch., Bd. V S. 198, versteht unter Bönhasen diejenigen, die das Handwerk zünftig erlernt, aber noch nicht allen Vorbedingungen entsprochen haben, um es auszuüben. Im allgemeinen verstand man unter B. aber die zunftlosen Handwerker, die Pfuscher, s. Baczko, Annalen 1793 II S. 118. Auch Königsberg hat hier die eigentlichen Pfuscher im Sinne.

179) Schmoller, Innungswesen, S. 356 ff.; Lehmann, Hist. Auff. S. 106.

180) Tezner, S. 80.

181) Schon Ranke hat darauf hingewiesen; Gesamm. Werke Bd. 25 u. 26 S. 482. Vgl. auch Ecker, S. 26; Stadelmann, Publikationen, Bd. II S. 23.

weiter unterhöhlt. Allerdings ging er dabei nicht planvoll, systematisch vor. Durch Entziehung einzelner Rechte und Privilegien bedrohte und schwächte er die ständische Position. Seiner Haltung fehlte jedoch die Kontinuität, um schon damals eine entscheidende Wendung herbeizuführen. Diese Aufgabe blieb seinem Nachfolger, Friedrich Wilhelm I., vorbehalten.

II. Teil.

Von der ständischen Verfassung war beim Tode Friedrich Wilhelms I. kaum noch etwas Lebensfähiges übrig. Sie war zu einer leeren Form geworden. Man hatte seit 1714 weder einen Landtag abgehalten, noch anderen ständischen Organen einen bestimmenden Einfluß im Staatsleben eingeräumt. Im Laufe einer 25 jährigen Reformzeit und Reformgesetzgebung, die der Stein-Hardenbergschen ebenbürtig an die Seite zu stellen ist,[1] war die Souveränität stabiliert worden wie ein „rocher de bronce".

Naturgemäß hätte sich dieser neugeschaffene Zustand in den Gravamina des Huldigungslandtags von 1740 auswirken müssen.

Aber das Gegenteil geschah: eine erneute starke Betonung der ständischen Verfassung, erneute Betätigung des ständisch-partikularistischen Geistes setzte mit dem Tode Friedrich Wilhelms I. ein. So begehrten die „getreuen Stände" auf dem Huldigungslandtage Erweiterung ihrer ständischen Rechte und eine Assekuration des Königs darüber;[2] so sprachen sie offen die Hoffnung aus, einige Vorteile und Zusicherungen mehr als 1714 zu erhalten.[3] Dem Palladium ihrer ständischen Libertät, dem Indigenatsrecht, das Friedrich Wilhelm I. 1717 aufgehoben hatte, verhalfen sie zu neuer Bedeutung, indem auf dem Landtag Beamte und Offiziere, die durch den verstorbenen König geadelt worden waren, dieses Indigenat noch nachträglich bei den Oberständen förmlich nachsuchten.[4] Landmarschall und Tribunalsrat von der Groeben wagte es bei der Huldigung sogar, von einer irrenden Staatskunst zu reden, die in der Verweigerung von Landtagen einen Triumph erblicke.

Auch die Gravamina der Stände zeigten naturgemäß diese Einstellung. Sie war die Reaktion auf die stetige Angriffsbewegung der Krone gegen die ständischen Institutionen, gegen den ständischen Adel. Es schien, als ob mit dem Tode Friedrich Wilhelms I. der auf dem Adel lastende Bann gebrochen wäre, der jahrelang unterdrückte, aber im Stillen zähe weiter arbeitende Widerstand gegen das absolute Regiment sich nun Luft schaffen wollte.

Der Haß des Adels gegen Friedrich Wilhelm I.[5] und dessen demokratische Neigungen[6] war groß. Es kommt hinzu, daß die Stände bei dem ihm scheinbar in allem so unähnlichen Nachfolger einen System-

---

1) Vgl. Schmoller, Innere Verwaltung . . ., S. 13.

2) Siehe Droysen, Friedrich der Große, Bd. I S. 50.

3) Droysen, S. 50.

4) Iwanowius, S. 19.

5) Graf Manteuffel schrieb am 2. Mai 1739 an Graf Brühl: wenn Preußen in einen Krieg verwickelt würde, glaube er, daß eine Revolte unter dem Adel losbrechen würde, so groß sei der Widerwille gegen dessen (Fr. Wilh. I.) Regiment. A.B. V, 2 S. 776. Verschiedene Adlige trügen sich mit dem Gedanken, in sächsische Lande auszuwandern. A.B. V, 2 S. 652.

6) Friedrich Wilhelm I. begünstigte den Bürgerstand durchaus, zog bürgerliche Beamte den Adligen vor, erkannte auch einen Vorzug des Adels für die Stellen im Heer nicht an. Siehe Schmoller, Beamtenstand unter Friedrich Wilhelm I., S. 159. Die Einführung des General-Hufenschoßes, der Bauern und Adel ungefähr in gleicher Weise zu den Steuern heranzuziehen suchte, verriet besonders sein soziales Empfinden.

wechsel nicht für unmöglich hielten und deshalb von vornherein ihren Standpunkt zu betonen suchten.

Ein Umstand darf nicht beiseite gelassen werden, um die schroffe ständische Note zu erklären, die den Gravamina noch anhaftete.

Nur die beiden Oberstände[7]) haben Desiderien eingereicht, also die an und für sich radikaleren Elemente des Landtages. Gravamina der Städte, die schon aus Opposition gegen den Adel mehr demokratische Interessen vertreten hätten – aber auch, weil sie sich schneller in die Reformen des Königs fanden –, sind nicht vorhanden.[8])

Außerdem liegt uns auch nicht die endgültige Fassung der Beschwerde vor, das „vereinigte Bedenken“ wie 1714. Die Äußerungen des Herrenstandes und der Ritterschaft sind nur getrennt vorhanden; sie sollten dann zusammengearbeitet werden. Dadurch erhalten wir zwar ein unmittelbareres Bild von der herrschenden Stimmung, aber wohl auch eine krassere Formulierung der Wünsche, die bei der Verschmelzung beider Desiderien vielleicht noch geglättet worden wäre.

War diese schroffe ständische Reaktion nun die tatsächliche Grundstimmung des Adels? Man wird nicht fehlgreifen, wenn man annimmt, daß sie mehr ein jähes Aufschnellen der solange unter schwerem Druck gehaltenen Kräfte war, also ein vorübergehender Zustand. Den Beginn einer Anpassung des Adels an die neue Staatsidee kann man, trotzdem er in seinen Gravamina in vielen entscheidenden Punkten gegen die Reformen Friedrich Wilhelms I. Stellung nimmt, doch darin sehen, daß die staatspolitischen Gravamina rein zahlenmäßig nur hinter den standespolitischen zurücktreten. Daß aber die Auffassung von Iwanowius,[9]) der Adel habe im Laufe der Regierung Friedrich Wilhelms I. eine „vollständige Wandlung“ erfahren, keinesfalls haltbar ist, wird aus der folgenden Darstellung hervorgehen.[10])

Es ist nicht verwunderlich, wenn die beiden Oberstände die Beschwerden über das H e e r w e s e n[11]) wieder an erster Stelle vorbringen. Bildeten doch dessen Bedürfnisse den Mittelpunkt der gesamten Regierungstätigkeit Friedrich Wilhelms I. und den Anlaß zu den Übergriffen des Staates in die Macht- und Herrschaftssphäre des Adels.

Daß dieser die Zweckmäßigkeit, ja Notwendigkeit eines stehenden Heeres 1740 erkannte, bedeutet einen großen Fortschritt gegenüber seiner Einstellung im Jahre 1714. Stärksten Anstoß nahm er aber auch jetzt wieder an dem System seiner Ergänzung, das, wenigstens im Inland, nicht mehr auf der Zwangswerbung beruhte, sondern seit den letzten sieben Jahren auf dem sogenannten Kantonsystem: einer allgemeinen, regulierten Zwangsaushebung von Landeskindern, die von Jugend auf in den Kantons der einzelnen Regimenter enrolliert wurden. Das Prinzip der Enrollierung hatte sich schon in den zwanziger Jahren einzubürgern begonnen.[12]) Neu hinzugekommen war durch die Cabinettsordre vom 1. Mai 1733 nur die Verteilung der Ortschaften, die klare Abgrenzung der Werbebezirke für die einzelnen Regi-

---

7) Auch die Köllmer und Freien weisen gesondert auf ihre verfassungsmäßigen Rechte hin.

8) A.B. VI, 2 S. 58.

9) Iwanowius, S. 19.

10) Die Gravamina von 1740 sind gedruckt in den A.B. VI, 2 S. 46 ff. Zur Ergänzung unvollständiger Angaben sind die Akten des Königsberger Staatsarchivs herangezogen worden.

11) Siehe A.B. VI, 2 S. 46 ff.

12) C. Jany, S. 238 ff.

menter.[13]) Die herrschenden Klassen blieben natürlich von diesem Militärzwangsdienst verschont: der Adel diente nur als Offizier; Beamte, Geistliche und die Reichen waren eximiert. Aber der lokale Machtbereich der Gutsbesitzer, „das väterliche Regiment der patrimonialen Obrigkeiten", wurde durch die systematische Heranziehung der Untertanen zum Militärdienst aufs schwerste betroffen. Die Verletzung ihrer Hoheitsrechte war der Ausgangspunkt für ihr Gravamen 1740.

Die Enrollierung, so klagen die Oberstände, bringe es mit sich, daß die Äcker entweder wüst lägen oder außer der Zeit bestellt werden müßten, was für sie den Ruin bedeute, für die Landschaft aber Verlust der Revenuen: Klagen, die wir schon von 1714 her kennen. Abhilfe dieser Übelstände versprechen sie sich nur davon, daß das getreue Königreich[14]) Preußen der Werbung[15]) gänzlich enthoben werde.

Zugestanden, daß das neue System der Rekrutierung tatsächlich mit großen Mißständen verbunden war,[16]) so übertrifft die Kühnheit dieser Forderung alle die 1714 auf dem gleichen Gebiet gestellten. Gerade weil der Adel anfangs den Nutzen einer Armee zum Schutz der Untertanen in großen Worten gepriesen hat, gewinnt man den Eindruck, als ob er noch immer in der alten Anschauung befangen ist, daß der Staat — oder hier das Heer — gewissermaßen nur seinetwegen vorhanden sei, er aber eine Verpflichtung zu eigenen Leistungen dem Staate gegenüber nicht anerkenne.[17]) Ein Beweis, wie berechtigt Friedrich Wilhelms I. abfällige Kritik über den preußischen Adel ist.[18])

Von der Beseitigung des Kantonsystems erhofft sich der Adel Besserung der Gutswirtschaft — er spricht ausdrücklich auch von den Domänen, um dem König seinen Vorschlag einleuchtender zu machen — und erhöhte Steuereinkünfte. Für die Jugend erhofft er sich eine sorgfältigere Erziehung, die dem König und dem Vaterlande zugute kommen werde, während jetzt die Eltern nichts „Erkleckliches" auf deren „Zucht" wenden wollen, weil die Aussicht auf den Militärdienst Mühe und Kosten vergeblich erscheinen lasse.

Sollte oder könnte aber bei der zahlreichen und vermehrten Armee die Enrollierung nicht sofort eingestellt werden — man betrachtet die übermäßige militärische Anspannung in gänzlicher Verkennung ihres Sinnes und Zieles jedenfalls als einen vorübergehenden Zustand —, so fordert er wenigstens baldige Beseitigung ihrer Übelstände: Befreiung der Leibeigenen oder sonst zur Wirtschaft benötigten Leute vom Militärdienst.

Aber hatte der König nicht die Notwendigkeit ihrer Eximierung selbst eingesehen und die „mit Haus und Hof Angesessenen", die Dienstboten und Wirtschaftsbeamten der „Herrschaften" ausdrücklich und die in Ostpreußen im besonderen[19]) von der Enrollierung befreit?[20]) Be-

---

13) Jany, S. 244 ff.; v. Courbiere, Heeresverfassung, S. 89 ff.; M. Lehmann, Werbung, Wehrpflicht . . ., S. 146 f.; Schmoller, Entstehung d. preuß. Heeres, S. 274 ff.

14) Gemeint ist Ostpreußen, das man als das eigentliche „Königreich" bezeichnete.

15) Gemeint ist hier die Enrollirung.

16) So fordern die Kurmärker ebenfalls wenn nicht Aufhebung, so doch Minderung der Enrollirung. A.B. VI, 2 S. 69 ff. Magdeburg und Cleve fordern ihre Aufhebung und machen Vorschläge zu einer anderen Art der Aushebung. A.B. VI, 2 S. 90 f. u. S. 134 ff.

17) Iwanowius' Ansicht, S. 20, daß diese Anschauung bei den Ständen 1740 nicht mehr vorhanden ist, kann nicht zugestimmt werden.

18) Instruktion Friedrich Wilhelms I. für seinen Nachfolger 1722; A.B. III S. 450.

19) Durch Edikt vom 11. Febr. 1724 und Reglement von 1726.

20) Über die Exemptionen siehe Lehmann, Hist. Aufs., S. 146; Jany, S. 245; Schmoller, Entstehung d. Heeres, S. 276.

sagte nicht auch ein Edikt: keiner dürfe enrolliert werden, der nicht Lust dazu bezeuge?[21])

Wir haben hier eine Parallelerscheinung zu 1714. Wie Friedrich Wilhelm I. damals die gewaltsame Werbung generell verboten hatte,[22]) aber statt dessen möglichste List empfahl, so erklären sich auch hier derartige Übertretungen der Gesetze aus der Tatsache der Vorliebe des Königs für die Armee und aus seinem Bestreben, ihr das unbedingte Vorrecht im Staate einzuräumen.[23])

Den Wunsch des Adels müßte man also nach den damals herrschenden Ansichten als durchaus berechtigt bezeichnen. Wenn er aber bei der Hervorkehrung seines Rechtsstandes ausdrücklich betont, daß er seine Leute, den „Schatz und die Seele" seiner Güter, mit seinem Gelde teuer erkauft habe, sie also unstrittig sein Eigentum seien, so zeigt er wider Willen seine standesegoistischen Motive allzu deutlich und setzt sich dadurch selbst ins Unrecht.

Er fordert weiter, daß das Heiraten auf keine Weise verhindert werde. Alle Enrollierten bedurften eines militärischen Konsenses zur Heirat, der ihnen vom Kapitän in der Form eines „Trauscheines" erteilt wurde, den sie bezahlen mußten. Tendenz[24]) dieser Maßregel war, die Zahl der verheirateten Mannschaft von Regiments wegen zu regulieren, zu verhüten, daß die besten und tauglichsten Soldaten zu früh heirateten und ansässig würden, weil — nach Hintzes Ansicht[25]) – ihre Aushebung dann unter Umständen als harte und unökonomische Maßregel erschienen wäre. Da aber die Ritterschaft ausdrücklich hinzufügt, daß auch zum Dienen Untüchtige schwer den Trauschein erhielten, ist diese These nicht aufrecht zu erhalten. Das Heiraten ist tatsächlich durch den militärischen Heiratskonsens bei der Landbevölkerung wesentlich erschwert worden. Der Adel klagt über die geschlechtliche Zügellossigkeit, die dadurch eingerissen sei. Auch habe das erschwerte Heiraten Preußen mehr „depeupliret", als die Einsetzung der Kolonisten und Salzburger, sowie die ergangenen Gesetze Gutes gestiftet haben.

Der Grund ihrer Klage ist in erster Linie in der Beeinträchtigung eines ihrer wichtigsten gutsherrlichen Rechte zu erblicken: durch die Erteilung des Trauscheins vom Kapitän verlor ihr gutsherrlicher Heiratskonsens[26]) seine Kraft. Auch das Ansetzen bäuerlicher Wirte, die Ansässigmachung der „Untertanen" hing nicht mehr vom Gutsherrn allein ab.

Der Adel fordert weiter, die Einziehung der jungen Mannschaft nicht lediglich vom Kapitän abhängig zu machen, da dieser nicht die geringste Rücksicht auf die Bedürfnisse des Landmanns nehme und den Knecht oft gerade in der Saat- oder Erntezeit wegnehme, ohne dessen Herrn etwas wissen zu lassen. Zweifellos besaßen die Kompagniechefs eine fast unumschränkte Gewalt, die sie auf Kosten der Bevölkerung mißbrauchten. Ihre Überheblichkeit war groß. Hielt man es doch nicht einmal für nötig, den Zivilbehörden die über das Heerwesen erlassenen Edikte bekannt zu geben.[27]) Aus monarchischen und militärischen Rücksichten hatte der König 1733 die Mitwirkung der Korpo-

---

21) Mylius, C.C.M. III, I S. 359.

22) Als Grund für den Verfall der Universität Königsberg führt noch 1725 der Rektor Lysius die Werbung an (P. Konschel i. A.M.S. Bd. 53); C.C.M. III, 1 Nr. 173 u. 195.

23) Siehe A.B. V, 2 S. 156; Krauske, S. 81.

24) Jany, S. 246 ff.; s. auch C.C.M. III, 1 Nr. 224.

25) A.B. VI, 1 S. 21.

26) Siehe darüber Kern, S. 180; Plehn, S. 438; Hedemann, S. 171 f.

27) Dohm, Denkwürdigkeiten, Bd. IV S. 289.

rationen und Stände, auch die Zuziehung der adligen Gutsherren bei der Rekrutierung untersagt.[28]) Der Adel fühlte sich dadurch übergangen und in seinen gutsherrlichen Rechten gekränkt, war er doch auf diese Weise jeglichen Verfügungsrechtes über seine Leute beraubt.

In gewissem Sinne ist seine Klage über die völlige Selbständigkeit der Kapitäne beim Enrollieren aber durchaus berechtigt. Denn diese betrachteten die Kantonpflichtigen als ihr Eigentum, gingen nach Belieben mit ihnen um. So betont der Adel, daß auf kleinen Gütern oft bis 10 Mann abgegeben werden müssen, die kaum entbehrt werden können, während die Enrollierten dann aber nicht einmal zur Kompagnie gezogen, sondern zu der Offiziere eigenem Nutzen auf deren Gütern als Kutscher und Reitknechte oder zu sonstigen Wirtschaftszwecken verwendet werden.

Der Adel fordert weiter völlige Unterstellung der Enrollierten unter seine Jurisdiktion.

Die Frage, ob der Enrollierte vor seiner Aushebung unter der Gerichtsbarkeit des Gutsherrn oder schon unter der des Regiments stehe, war eine Quelle beständigen Streites zwischen Militär- und Zivilbehörden. Die militärische Autorität des Regiments wirkte jedenfalls äußerst schädigend auf die der gutsherrlichen Obrigkeit ein. Die enrollierten, noch nicht ins Heer eingezogenen jungen Leute, die sich mit ihrem Laufpaß und dem roten Büschel am Hut als Abzeichen ihrer neuen Würde[29]) schon halb als Soldaten fühlten, widersetzten sich der Bestrafung durch die gutsherrliche Obrigkeit oft erfolgreich, indem sie die Entscheidung der militärischen Obrigkeit ihres Regiments anriefen, das dann meist für sie gegen die Zivilobrigkeit entschied.[30])

Der Adel fordert weiter, daß die vom Dienst entlassenen Kantonisten wieder in die alten Verhältnisse zurückgewiesen würden, nicht aber sich mit Hilfe ihres Laufpasses herumdrückten und so faktisch sich dem Zwange der Untertänigkeit entzögen, eine Beschwerde, die er in ähnlicher Weise schon 1714 vorbrachte.

All die genannten Übelstände, so schließt der Adel sein Gravamen, sollten durch das Beurlaubungswesen[31]) wieder wettgemacht werden, das den Zweck verfolgte, der Landwirtschaft ihre Arbeitskräfte für einen Teil des Jahres wiederzugeben. Wenn aber, sagt der Adel, die Leute zur besten Zeit, also während der Ernte, bei den Regimentern bleiben; wenn außerdem „keine Stunde auf sie Staat zu machen", weil sie wenig Lust zur Arbeit zeigten; wenn sie sich weigerten, den im General-Hufenschoß einbezogenen Kopfschoß zu zahlen;[32]) wenn sie überdies der adligen Jurisdiktion entzogen seien – der beurlaubte Kantonist stand auch während seines Urlaubs unter militärischer Gerichtsbarkeit –, so dienten sie weit mehr „zur Unordnung als Fortsetzung der Wirtschaft".

Das mag durchaus berechtigt gewesen sein. Zu der Kritik am Beurlaubungswesen trug der Umstand wohl mit bei, daß der Beurlaubte mit nicht geringem Selbstgefühl in die Heimat zurückkehrte, weil er aufgehört hatte, in den Fronden für den Gutsherrn seine einzige Pflicht zu sehen, weil er erkannt hatte, daß über dem Gutsherrn eine höhere Macht stand, die des Staates.

---

28) Lehmann, Hist. Aufs., S. 147.
29) Jany, S. 245; Schmoller, Entstehung d. Heeres, S. 280.
30) A.B. VI, 1 S. 19; v. Selle, S. 59.
31) Siehe v. Selle, S. 59; Lehmann, Hist. Aufs., S. 148; Jany, S. 261 ff.
32) Ausdrückliche Klage der Ritterschaft.

Abschließend kann man sagen, daß bei der Stellungnahme des Adels zu den militärischen Fragen die standespolitischen Erwägungen im Vordergrunde stehen. Oder sollte er schon von der herrschenden naturrechtlichen Auffassung, die die Sicherheit des Einzelnen in seinem Bereiche vor den Übergriffen des Staates forderte, beeinflußt sein?

Aber den Kampf um die Aufrechterhaltung der alten landständischen Verfassung gab der Adel noch keineswegs auf, das erhellt aus seinem Wunsch,[33]) die ostpreußische Regierung bei ihrer früheren Autorität zu erhalten.

Schon 1714 hatte die Veränderung, die Friedrich III. (I.) in der Stellung der Regierung, dem alten Kollegium der Oberräte vorgenommen hatte,[34]) die Stände zu weitläufigen Klagen veranlaßt, obwohl ihr trotz mancher Beschränkungen noch eine umfassende Verwaltungstätigkeit geblieben war.[35]) Weil diese oberste Landesbehörde mit ihren Sympathien aber noch immer weit mehr auf Seiten der Stände als der neuen Monarchie stand, daher keine Gewähr bot für eine positive Mitarbeit an der Überbrückung der provinziellen Besonderheiten, der Schaffung eines einheitlichen Gesamtstaates, hatte Friedrich Wilhelm I. ihrer Selbständigkeit definitiv ein Ende gemacht. Systematisch und konsequent hatte er sie ihrer bedeutendsten Funktionen entkleidet, der Steuer-[36]) und Domänenverwaltung,[37]) der Polizei[38]) mit ihren erweiterten Aufgaben. Statt ihrer waren die Kommissariats- und Kammerbehörden in den Besitz der wichtigsten administrativen Befugnisse gelangt, wobei heftige Kompetenzstreitigkeiten nicht ausgeblieben waren. Die Konkurrenz der Kommissariate ertrug die Regierung im allgemeinen leichter als die der Amtskammern, weil jene, wie Hintze,[39]) ableitet, unabhängig von der Regierung gebildete Behörden waren, während diese sich innerhalb der Regierung als ein wichtiger Bestandteil von ihr entwickelt hatten. Daher die besondere Eifersucht gegen diese ihnen gegenüber ganz selbständig gewordenen Kammerkollegien, die vielen Ressortkonflikte — die Acta Borussica geben ein anschauliches Bild davon[40]) –, die der Adel in seinem Gravamen 1740 scharf verurteilt, weil „Kirchen, Schulen, Land und Leute gar sehr darunter leiden".

Die eigentliche Verwaltung war somit der Regierung entzogen, hatte in von ihr unabhängigen fürstlichen Behörden ihre Vereinigung gefunden. Was Graf Waldburg versprochen hatte: „Die Autorität der Regierung wird geschwächet werden, hergegen die Souveränität Ew. Majestät vergrößert, indem künftighin alle Polizei-, Stadt- und andere Sachen zum Kommissariat gezogen werden, welches ein vieles helfen wird, daß Ihre Majestät die ganze Regierung allmählich werde untergehen lassen können",[41]) war eingetreten. An Befugnissen blieben[42]) ihr nur die Publica oder Landeshoheitssachen, das Justiz-[43])

---

33) A.B. VI, 2 S. 49 ff.
34) Siehe das betr. Grav. 1740; auch Ecker, S. 38 ff.; A.B. I S. 103.
35) Ecker, S. 42 ff.; A.B. VI, 1 S. 202 ff.
36) A.B. II S. 240, 295, 350, 388; Ecker, S. 51 ff.
37) Ecker, S. 43 ff.
38) A.B. II S. 375; Ecker, S. 56.
39) Preußens Entwicklung zum Rechtsstaat (F.z.b.G. Bd. 32), S. 402.
40) Vgl. A.B. II S. 49, 66, 264 ff., 281, 347 ff., 398 ff.; A.B. III S. 47 ff., 99, 131, 142, 149 ff.; A.B. IV S. 101 ff., 152, 336, 367, 608, 667 ff.; A.B. V, 1 S. 765.
41) A.B. II S. 220.
42) Siehe A.B. VI S. 204, 299; Ecker, S. 66.
43) Ein oberstes Landesgericht wie in anderen Provinzen war die preuß. Regierung nie gewesen. Sie hat 1740 aber noch gewisse Funktionen einer Justizaufsichtsinstanz und ausschließlich einzelne Rechtssachen, die mit den adligen Standesinteressen zusammenhingen.

und Lehnswesen, Kirchen- und Schulsachen; Befugnisse, die in der Theorie sehr umfassend, für die Staatsverwaltung aber bedeutungslos waren, so daß es völlig den Tatsachen entspricht, wenn der Adel in seinen Gravamen klagt, daß „von den mehresten Sachen bloß ihre Namensunterschrift erfordert würde“.

Aber auch das war letzten Endes nur eine leere Form und wurde von der Regierung auch als solche betrachtet; das beweist der Umstand, daß sie die Unterschriften erteilte, ohne die Erlasse gelesen zu haben.[44])

Daß die Departements-Einteilung[45]) der Regierung im Laufe der Zeit zu immer größerer Selbständigkeit der einzelnen Departementschefs geführt hatte, daß diese ohne Plenarberatung in ihren Departements völlig „private zu ordnen und zu raten“ hatten, wird vom Adel in seinem Gravamen ebenfalls aufs heftigste moniert, weil eine solche Behandlung der Geschäfte natürlich für die Regierung bei ihrer an sich schon geringen kollegialischen Verfassung eine weitere Schwächung bedeutete.[46])

Das in seiner Grundeinstellung staatspolitische Gravamen des Adels erwächst also aus der Erkenntnis, daß die Regierung als oberstes Landeskollegium nicht mehr wirklichen Verwaltungsaufgaben, sondern lediglich repräsentativen und dekorativen Zwecken diente.[47])

Der Adel wendet sich dann speziell den kirchlichen Dingen des Landes zu, die uns einen interessanten Einblick in die damaligen geistigen Strömungen und Kämpfe geben, uns zeigen, wie Friedrich Wilhelm I. sie geschickt auszunutzen verstand für seine Kirchenpolitik, die ein wesentliches Moment in dem Umwandlungsprozeß von der territorialen zur gesamtstaatlichen Verfassung bildete.

In den geistlichen Angelegenheiten des Landes hatte die preußische Regierung über die Konsistorien die Oberaufsicht geführt. Darin war sie durch Friedrich Wilhelm I. stark beschränkt worden, indem die Anstellung der Geistlichen ausschließlich in die Hände der theologischen Fakultät der Universität gelegt und von deren Zeugnissen abhängig gemacht worden war.[48])

Die theologische Fakultät einer Provinz war in der Regel maßgebend für deren kirchliche Entwicklung. Wenn sie nun, wie die Königsberger, vom Pietismus beherrscht war,[49]) stand sie in schärfstem Gegensatz zu dem lutherisch-orthodoxen Geiste der ostpreußischen Regierung. Durch die Verordnung,[50]) daß niemand zu einem Predigtamt gelangen solle, der nicht zuletzt auf einer preußischen Universität,[51]) besonders Königsberg, studiert habe, und ein gutes Zeugnis der

---

44) Ecker, S. 58.

45) Sie beruhte nach meiner Feststellung auf einer Instruktion der Regierung vom 11. Sept. 1730, A.B. V, 1 Nr. 54, u. Ecker, S. 75; nicht, wie Hintze annimmt (A.B. VI, 1, 299) auf der Instruktion vom 15. März 1721.

46) Die Erledigung der Geschäfte ohne Plenarsitzung wurde auch von Cocceji als grober Mißbrauch angesehen; er führte die Plenarberatung 1751 wieder ein.

47) Siehe A.B. VI, 1 S. 292.

48) Siehe Arnoldt, Kirchengeschichte, 8. Buch S. 712; Arnoldt, Königsberger Universität, Bd. II S. 138 ff.

49) B. Erdmann, S. 20 ff.; W. Stolze, S. 186, 191; A.M.S. Bd. 15 S. 513 ff.

50) Vom 13. Okt. 1727. Diese Verordnung wurde in den nächsten Jahren mehrfach wiederholt: 11. Jan. 1730, 25. Sept. 1734, 30. April 1735, 29. Sept. 1736. 9. Aug. 1738. Arnoldt, Königsberger Universität, Bd. II Beilage 26, 32, 34, 35. Teil I Beilage 54, und Mylius, C.C.M. I 136, 137.

51) Friedrich Wilhelm I. versuchte zunächst, das theologische Studium in Halle zu konzentrieren, verlangte für die theologischen Kandidaten Zeugnisse der dortigen Fakultät (Mylius, C.C.M. I Nr. 125 u. 126). 1721 führte er die „Hallesche Lehrart“ in Königsberg ein. Die orthodox-luthertschen Professoren mußte sich damit abfinden.

dortigen theologischen Fakultät aufweise, wurde die pietistische Gesinnung gewissermaßen zur Vorbedingung für die Besetzung der Pfarrämter gemacht. Friedrich Wilhelm I. suchte den Pietismus deshalb ständig zu stärken, weil seine tolerante Richtung einer großstaatlichen Kirchenpolitik am meisten entsprach. So trat der Kulturzweck hinter den Forderungen der Staatsraison zurück. Die geistige Ausbildung wurde vor allem Hebel für die politische Machtförderung.

Die Gärung, die der Pietismus in allen Lebensverhältnissen hervorrief, wirkte besonders stark auch auf die jungen Studenten, die zukünftige Geistlichkeit. Dadurch wurden die auf Ausgleich der politischen und religiösen Gegensätze gehenden Tendenzen des Königs wirksam im ganzen Lande unterstützt und die diesem großenteils noch innewohnende erschreckende Unwissenheit gemindert.[52]

Die Erteilung der Zeugnisse, ohne die kein Schul- und Pfarramtsbewerber angestellt werden durfte, war den beiden pietistischen Professoren Abr. Wolf und Fr. Rogall[53]) durch Kabinettsordre vom 31. März 1729 übertragen worden; drei Jahre später, am 18. Oktober 1732, wurde die ganze Fakultät damit beauftragt. Sie erhielt dadurch einen großen Machtzuwachs, wurde eine Art Nebenregierung auf dem Gebiet des Kirchen- und Schulwesens.

Diese Befugnisse der Fakultät, in der übrigens langsam eine rationalistische Richtung aufzukommen begann,[54]) wurden ausdrücklich durch die Deklaration vom 8. Januar 1738 bestätigt.[55]) Die Stände sahen darin einen unheilvollen Eingriff in die Autorität ihrer ordentlichen kirchlichen Behörden. Wenn sie 1740 eine Wiederherstellung ihrer territorialen, lutherisch-orthodoxen Landeskirche unter Leitung der Königsberger Regierung forderten, so hofften sie dabei nicht zuletzt auf ein weiteres Entgegenkommen[56]) des neuen Herrschers, der ein entschiedener Feind des Pietismus war und dessen Bevormundung des Landes in Kirche und Schule mit wenig günstigen Augen betrachtet hatte.

Die Oberstände führen Klage, daß die theologische Fakultät durch die „Testimonia" gleichsam „votum exclusivum" erhalten habe, einen oder den anderen Bewerber von der Wahl auszuschließen. Da doch

---

Neben Halle kam für die Theologen jetzt hauptsächlich Königsberg in Betracht. Deshalb nimmt Friedrich Wilhelm I. Ostpreußen von der am 9. Jan. 1736 und 8. Jan. 1738 ergangenen Ordre betr. zweijährigen Studiums in Halle (Mylius, C.C.M. I Nr. 137) aus. Siehe Arnoldt, Univ. Königsberg, II Beil. 43; Altpreuß. Forsch. 1925, 2.

52) Über die in Ostpreußen, besonders in Litauen herrschende Unwissenheit s. Töppen, Geschichte Masurens, S. 341 ff; A.M.S. Bd. 22 S. 177: z. B. hatten die Bauern aus dem litauischen Ragnit den Wunsch geäußert, daß das Kirchengehen und Betenlernen nach den Huben angelegt und der Arme nicht so sehr wie der Reiche damit beschwert werden möge. Die ostpreuß. Regierung wirkte wenig fördernd auf die Bildung im Lande ein. Noch weniger taten die Privatpatrone etwas für ihre Hebung, weil sie für den Bauern die Bildung für schädlich erachteten. Siehe Lehmann, Das alte Preußen, S. 401, und A.B. VI, 1 S. 56.

53) Arnoldt, Universität Königsberg, S. 138 ff.; Altpreuß. Forsch. 1925, 2; Stolze, S. 191.

54) Schon Prof. Schultz, dem nach dem Tode Wolffs die Erteilung der Zeugnisse mit übertragen worden war, vertrat eine fortschrittlichere, aufgeklärtere Richtung des Pietismus. Er war der Freund Wolffs in Halle. Über Schultz s. Th. Hippels „Lebensläufe". Über den Rationalismus in Königsberg vgl. Altpreuß. Forsch. 1925, 2; Kawerau, Kulturbilder aus der Aufklärung, II S. 135; A.B. VI, 1 S. 54. 1740 sind die Aufklärer an der Königsberger Universität schon so mächtig, daß der Rektor und fast alle Senatsmitglieder sich gezwungen sahen, Friedrich II. bei seinem Aufenthalt in K. ein besonderes Grav. über Schultz und die Pietisten zu überreichen, in dem sie die Ausweisung Schultz' und seiner Anhänger forderten. Erdmann, S. 38; Altpreuß. Forsch. 1925, 2.

55) Arnoldt, Königsbergische Universität, S. 138 ff.

56) Friedrich II. hatte den Lutheranern gleich nach seinem Regierungsantritt gewisse unter Friedrich Wilhelm I. abgeschaffte Kultusgebräuche wieder freigegeben. Mylius, C.C.M. I Nr. 29 u. 40; A.B. VI, 1 S. 55.

nicht zu hoffen stehe, daß die Theologen jemals unter sich einig werden würden, bekomme eine Partei auf Kosten der anderen zu sehr die Oberhand, verhelfe nur ihren Gesinnungsgenossen zu den einträglichen Stellen und hänge ihren Gegnern den Brotkorb hoch.[57]) Die Geistlichkeit erhalte einen zu großen Einfluß, wodurch „allen heilsamen durch das Reformationswerk Lutheri und anderer Rüstzeuge Gottes etablierten Verfassungen entgegengegangen", das „jus episcopale" Sr. Kgl. Majestät verletzt und das „dominium papale" eingeführt werde.[58]) Der Wunsch des Adels geht dahin, die Predigerstellen künftig mit den Leuten zu besetzen, die die Patrone im Einvernehmen mit den Konsistorien wählen. Er verwahrt sich entschieden gegen die Beeinträchtigung eines seiner vornehmsten obrigkeitlichen Rechte, des Patronats.

Es ist für die adligen Patrone ein Stein des Anstoßes, daß durch die Anordnungen Friedrich Wilhelms I. das Konsistorium direkt mit den Pastoren verkehrt, statt, wie sie es wünschen, durch ihre Vermittelung. Diese Klage über ihre völlige Ausschaltung läuft also doch, obwohl sie aus dem Prinzipienkampf: Territorium — Großstaat erwachsen ist, zuletzt auf standespolitische Wünsche hinaus.

Wie die Studenten von den Professoren wurden die Gemeindemitglieder von den Predigern kontrolliert. Aber ihre Kontrolle beschränkte sich nicht nur auf den Seelenzustand der Pfarrkinder, über den sie lange Register führten,[59]) sondern griff zum Leidwesen besonders der Ritterschaft recht störend in deren Wirtschaft ein:

Die Priester fordern Knechte und Mägde in der Zeit der meisten Arbeit zu sich, versagen ihnen, wenn sie nicht lesen können, das Abendmahl. Sie verheiraten Mägde aus adligen Höfen mit Landstreichern, ein Verlust an Arbeitskräften für die Ritterschaft. Sie taufen oder trauen zum Verdruß der Köllmer und Freien nicht eher, als bis ihnen die Atteste vom Generalpächter über die Menge des abzunehmenden Bieres vorgelegt sind,[60]) wobei die Köllmer die Vermutung aussprechen, daß die Priester den Eigennutz der Pächter noch unterstützen.

Ein weiteres Gravamen erwächst dem Adel durch das 1734 zur Revision königlicher und adliger Kirchenrechnungen etablierte Kirchenkollegium.[61]) Seinen Nutzen kann er dieser landesherrlichen Behörde zwar nicht absprechen, aber abgesehen davon, daß ihre Unterhaltung jährlich viel Geld erfordert, wünscht der Adel auch hierin bei seinem Patronatsrecht und seiner „beliebigen Wirtschaft" gelassen zu werden und etwaige Mängel nach wohl hergebrachter Gewohnheit — nämlich unter der Direktion der Königsberger Regierung — zu beseitigen.

Schließlich opponiert er gegen die Beschränkung des Konsistoriums in Schulsachen und in der Ordnung äußerer Kirchenverhältnisse durch das lutherische Kirchendirektorium[62]) und fordert, das Kirchenwesen „in externis" mit dem durch die Landesverfassung dafür eingesetzten Konsistorium zu verbinden. Auch hinter diesem Verlangen verbirgt sich also ein politischer Kern.

---

57) Auch in dem Grav., das der Senat der Univ. Königbserg Friedrich II überreichte, wird Schultz und den Pietisten vorgeworfen, die Stipendien lediglich „ihren Kreaturen" zugewendet zu haben.
58) Vgl. M. Lehmann, Preußen u. d. kath. Kirche, Bd. I S. 127.
59) Kawerau, II S. 138.
60) Vgl. die Verordnungen Friedrich Wilhelms I. wegen des aus den Ämtern zu nehmenden Bieres vom 9. 10. 1724, 6. 9. 25, 6. 2. 1733, 22. 1. 35.
61) Arnold, Kirchengeschichte, 8. Buch S. 793; Ecker, S. 77, 81.
62) A.B. VI, 1 S. 309; A.B. V, 1 Nr. 509, V, 2 Nr. 281; Ecker, S. 81.

So fügen sich die partikularistisch-territorialen, lutherisch-orthodoxen, privatrechtlich-patrimonialen Momente des Gravamens zusammen zu einem einheitlichen Bilde vom Wesen des Ständetums.

Weitaus am umfassendsten sind die Klagen des Adels über die Unzulänglichkeiten der Rechtspflege.[63]) Sie beziehen sich im Gegensatz zu 1714 auf das ganze Gebiet der Rechtsverfassung und -verwaltung, der ordentlichen und administrativen Justizbehörden.

Bei dem raschen Vorwärtsschreiten der modernen Staatsbildung war der Gegensatz zu den stehengebliebenen Einrichtungen territorialer Justizverfassung, die den neuen Organisationen noch ungenügend angepaßt war, immer größer geworden.[64])

Um so eifriger setzten die Reformen Friedrich Wilhelms I. in diesem Gebiete ein. Stölzel[65]) behauptet sogar, er hätte die Sorge für eine gute Justiz noch über die einer guten Armee gestellt. Die Acta Borussica berichten beinahe jährlich von Kommissionen und deren Vorschlägen zur Verbesserung des Rechtswesens in Ostpreußen. Cocceji hatte seine Reformtätigkeit dort begonnen,[66]) erfüllt von den praktischen Nützlichkeitsprinzipien des herrschenden Naturrechts, die auch der König[67]) „allenthalben" vorausgesetzt zu haben wünschte.

Über die Mängel in der Rechtspflege sind sich Landesherrschaft und Stände 1740 einig, nicht aber über die Maßnahmen zu ihrer Beseitigung. Die Krone erstrebt naturgemäß die Einordnung der territorialen Justizverfassung und -verwaltung in die gesamtstaatliche unter möglichster Beseitigung der ständischen Befugnisse,[68]) während die Oberstände noch 1740 die einzige Garantie für geordnete Rechtsverhältnisse in einer Restauration der territorialen Zustände erblicken. In ihrem Gravamen sind daher neben einigen berechtigten Ausstellungen an den damaligen Einrichtungen die staatspolitischen Erwägungen wesentlich vorherrschend, wenn andererseits auch ihr Bestreben, den alten Schlendrian zur Bewahrung ihres Einflusses und ihrer Vorteile beizubehalten, standespolitische Rücksichten nicht verleugnet.

Daß der Herrenstand im allgemeinen insoweit einen großzügigeren Gesichtskreis zeigt, als er losgelöster von reinen Standesinteressen die Verwirklichung politischer Wünsche erstrebt, während die Ritterschaft die Gebundenheit an rein wirtschaftliche Interessen deutlich verrät, wird sich in einzelnen Forderungen erweisen.

Beide Oberstände beklagen zunächst die „erbärmliche" Justizverwaltung in den Ämtern. Diese lag in Händen der adligen Amtshauptleute,[69]) wurde von ihnen aber nicht selbst ausgeübt, da sie meist abwesend waren und dieses „beneficium nur um die Revenuen, nicht aber um die Verwaltung und der davon abhängigen Verantwortung angesehen". Zu ihrer Vertretung nahmen sie sich adlige Gerichtsverweser, entzogen sich aber meist der Verpflichtung, diese, trotzdem ihr Gehalt sehr gering war, zu besolden.[70]) In der Besoldungsfrage sah

---

63) A.B. VI, 2 S. 51 ff.
64) A.B. VI, 1 S. 46.
65) Rechtsverfassung, Bd. II S. 41.
66) Stölzel, II S. 84 ff.; Schmoller, Verw. Ostpr. S. 60
67) Stölzel, II S. 60 ff.
68) Gelegentlich der Justizreform 1713 hatte der König eine Mitwirkung der Stände zum ersten Male beseitigt. Stölzel, II S. 43.
69) Über die Befugnisse der Amtshauptleute s. Horn, S. 230.
70) Manche Verweser erhielten jahrelang kein Gehalt; s. A.B. VI, 1 S. 321. Als Entschädigung für die unentgeltliche Besorgung der Geschäfte wurde ihnen oft die Anwartschaft auf eine erledigte Amtshauptmannsstelle zugesichert. Erst durch Reskript vom 3. 6. 1740 wurden die so erteilten Anwartschaften von Friedrich II. für aufgehoben erklärt.

man den Hauptgrund dafür, „daß die Justiz in den Ämtern miserabel bestellt ist“.[71])

Auf den Vorschlag Waldburgs hin machte der König daher 1721 den Versuch, die Justizadministration der Amtshauptleute, also auch die Verweser-Jurisdiktion aufzuheben und an ihre Stelle Justizräte mit weiteren Befugnissen zu setzen.[72]) Der Plan scheiterte am Widerstand des Adels. Stattdessen bewilligte Friedrich Wilhelm I. von sich aus Verwesergehälter[73]) da, wo die Inhaber der Ämter als Offiziere im Kriegsdienst standen; die übrigen Amtshauptleute — und das war bei weitem die Mehrzahl[74]) — hatten die Kosten für ihre Vertreter weiter selbst zu tragen. Die Jurisdiktion in den meisten Ämtern war also um nichts gebessert.[75]) Die Anfrage der preußischen Regierung im Jahre 1733, ob der König die fehlenden Verwesergehälter nicht auch in den Etat übernehmen würde, wurde von ihm gemäß seinem Grundsatz, daß die Justiz die königlichen Kassen nichts kosten dürfe, abschlägig beschieden.[76]) Dabei blieb es auch trotz der Vorstellungen der zur Untersuchung des preußischen Justizwesens eingesetzten Kommission[77]) und trotz der Verwendung Coccejis[78]) für die Verweser. In den Ämtern, die nicht vom König besoldet wurden, fand sich niemand bereit, die Rechtsangelegenheiten zu übernehmen.[79])

Also sei man gezwungen, so klagen nun die beiden Oberstände, zu Verwesern zu nehmen, was sich anböte, Unwissende oder Gelehrte, Arme oder Reiche. Alles müsse gut sein, „wenn man nur noch einen hat auftreiben können, der die Funktion über sich genommen“. Es sei nicht abzusehen, was Kirchen, Schulen und Einwohner unter solchen Übelständen zu leiden haben. Ein Tadel, der sich letzten Endes gegen seinen Urheber richtet, da der Adel selbst durch seinen Widerstand 1721 die Reformen des Königs verhindert hatte, weil sie mit einer Machteinbuße für ihn verbunden gewesen wären.

Aber eine solche Machteinbuße hatte der Adel doch erfahren durch die „Trennung“ der Justiz, die er in seinem Gravamen als zweiten Grund für die „Verwirrung“ in den Ämtern angibt. Den schon oben erwähnten auf Waldburg zurückgehenden Plan,[80]) die Amtshauptleute ihrer sämtlichen Jurisdiktionsbefugnisse zu entkleiden und in erster Instanz an eine landesherrliche Behörde, das Hofgericht, zu verweisen, die Verweserstellen einzuziehen, hatte der König aus Rücksicht auf den Adel, vor allem aber aus der Überzeugung, daß von der neuen Einrichtung eine Ersparnis nicht zu erwarten sei,[81]) schließlich fallen gelassen,[82]) einige Jahre später aber insofern eine Reform herbeigeführt, als die Jurisdiktion über Köllmer und Freie den Amtshauptleuten entzogen und den königlichen Domänenpächtern mit übertragen wurde,[83]) die schon die Jurisdiktion

---

71) Anonyme Klageschrift über den schlechten Zustand der Justiz in Preußen. A.B. III S. 116 ff.
72) A.B. III S. 418 ff. Iwanowius, S. 36 ff.
73) Durch Reskript vom 30. 1. 1723.
74) Von den 31 Hauptämtern zahlte der König nur für 8 die Verwesergehälter.
75) A.B. IV, 2 S. 348; V, 2 S. 810.
76) A.B. V, 1 S. 523.
77) A.B. V, 2 S. 801.
78) A.B. V, 2 S. 833.
79) A.B. V, 1 S. 247.
80) A.B. III S. 418 ff. Iwanowius, S. 34 ff.
81) A.B. III S. 422 und 423.
82) Durch Reskript vom 14. 8. 1722.
83) Ordre vom 19. 7. 1724 und Reglement vom 20. 8. 1725, A.B IV, 1 S. 576. Isaaksohn, Gesch. d. preuß. Beamtentums, III S. 57. Iwanowius, S. 38.

über die Amtsbauern besaßen. Die Amtshauptleute und ihre Verweser behielten nur die Rechtsprechung über den Adel und dessen Hintersassen. Das war ein kräftiger Stoß gegen die letzten Reste der ständischen Verfassung.

Mit aller Schärfe wendet sich der Adel 1740 dagegen, unterstützt auch von den Köllmern, die diese Eingriffe in ihr altes Privileg, unter adliger Gerichtsobrigkeit zu stehen, als schwere Kränkung ansehen.

Die beiden Oberstände stellen vor, wie durch die Verdoppelung der Jurisdiktionen eine beständige Rivalität geschaffen worden sei, eine sich vor der anderen hervorzutun suche und „ein mehreres pouvoir als die andere zu haben" meine. Wiederum hätten die Einsassen darunter zu leiden, ganz gleich unter welche Gerichtsobrigkeit sie nun gehörten.

Tatsächlich gab die Rechtsprechung der Domänenbeamten zu ebenso viel Klagen Anlaß, wie die der Verweser, was schon Cocceji vorausgesehen und deshalb vergeblich davor gewarnt hatte.[84]) Die Pächter waren keine Juristen und unterließen die vorgeschriebene Zuziehung von rechtsverständigen Aktuaren zu ihren gerichtlichen Handlungen oder arbeiteten mit schlechtem und unbeständigem Material. Sie seien heute hier, morgen da, klagen die Oberstände, nichts komme zur wahren Ruhe und Ordnung, weil die Aktuare die Justiz immer nur für kurze Zeit verwalten und auch dann nur im Nebenamt. Vergrößert werde das Übel dadurch, daß der Domänenpächter durch die Höhe seiner Pachtsumme gezwungen sei, „ein Auge allezeit auf seinen Nutzen zu haben", infolgedessen demjenigen Recht gebe, den er für seine Interessen am besten gebrauchen könne. Bestechlichkeit werde auf diese Weise geradezu von obenher gezüchtet.

Die Ritterschaft führt das Gravamen noch in alle Einzelheiten aus, die teils die Parteilichkeit der Pächter, teils wirtschaftliche Angelegenheiten betreffen, aber nicht wesentlich genug sind, um darauf weiter einzugehen.

Als gute Patrioten, denen die Wohlfahrt des Vaterlandes[85]) und das wahre königliche Interesse ernst ist, schlagen die beiden Oberstände als Mittel, „wodurch alle Irrungen aufgehoben werden können", vor: den Amtshauptleuten nicht nur die Jurisdiktion über alle Einsassen des Amtes wieder zu übertragen,[86]) sondern auch die Aufsicht über die kleinen Städte und oeconomica. Dieser Vorschlag bedeutet nichts anderes, als eine Wiederaufrichtung der feudalen ständischen Verfassung, Wiedereinsetzung des frondierenden Adels in seine alten territorialen Machtbefugnisse der Provinzial- und Lokalverwaltung, Beseitigung aller Institutionen des modernen zentralistischen Gesamtstaates, die seit der Zeit des Großen Kurfürsten allmählich im Domänen-, Finanz- und Steuerwesen geschaffen worden waren.

Die Stellung und der Einfluß der adligen Amtshauptleute waren das Barometer für die ständische Macht überhaupt. Früher hatte die Distriktsverwaltung ganz in ihren Händen gelegen. In ihren Be-

---

84) Er schrieb am 13. 8. 1725: „Dergleichen multiplicatio jurisdictionum scheine vielen inconvenientien unterworfen zu sein, insonderheit, wenn die ingrossationes auch vor diesem Beamten (dem Pächter) geschehen sollten, wodurch dann die Sicherheit, welche bishero in denen Amtsbüchern gestanden, Gefahr laufen würde." A.B. IV, 1 S. 577.

85) Unter „Vaterland" ist nur das eigentliche „Königreich Preußen", also die heutige Provinz Ostpreußen zu verstehen. Nur auf sie beziehen sich die patriotischen Gefühle der Stände.

86) Die Jurisdiktion der Pächter hatte soviel Widerstand zur Folge, daß sie ihnen unter Friedrich II. entzogen wurde. An ihre Stelle traten aber landesherrliche Domänen-Justizämter.

zirken, den sogenannten Hauptämtern, hatten sie außer der Administration der Domänen sämtliche öffentlichen Verwaltungsgeschäfte, Polizei, Steuerwesen, Kirchen- und Schulsachen und die Justiz zu besorgen. Sie waren „eine Art kleiner Dynasten“, die ihre Machtbefugnisse aber meist in sehr einseitigem Standesinteresse ausnutzten.[87]) Der Große Kurfürst machte aus ihnen schlichte Zivilbeamte. Mit der Verpachtung der Domänen wurden sie der materiellen Grundlage ihrer Stellung beraubt, durch die Kreis- und Steuerräte aus der Steuer- und Polizeiverwaltung der kleinen Städte und des platten Landes verdrängt.[88]) Den schwersten Verlust ihrer administrativen Befugnisse brachte ihnen die Entziehung der Jurisdiktion über Köllmer und Freie. Auf diese Weise waren die Amtshauptmannschaften so gut wie zur völligen Bedeutungslosigkeit herabgedrückt, war dem Adel eine weitere Möglichkeit, sich an der Staatsverwaltung zu beteiligen, genommen. Statt eines Amtshauptmanns sind nun vier Kategorien von Beamten zur Verwaltung eines Bezirkes nötig: außer dem Amtshauptmann der Steuerrat, der Kreisrat und der Domänenpächter.

Diese „Konkurrenz in den Ämtern“ bezeichnet der Herrenstand als größtes Übel. Ein tüchtiger Amtshauptmann genüge vollkommen, die „publica, domanialia, oeconomica und was die Justiz erfordert“ zu beherrschen; eine Behauptung, die schon allein in der Beschränkung auf die Justiz allen Tatsachen widerspricht, wie die Verweser-Jurisdiktion gezeigt hat.

Offenbart sich in diesem Wunsche des Adels nur Verständnislosigkeit den Anforderungen und Fortschritten des modernen Staatslebens gegenüber, Unfähigkeit, die bestehenden Verhältnisse klar zu überblicken? Oder spielen hier standespolitische Motive eine Rolle, da ja eine Vereinigung all der genannten Funktionen in einer Hand nicht nur eine unumschränkte Herrschaft, sondern auch eine beträchtliche Besserung der finanziellen Lage verbürgte. Beide Momente mögen mitgesprochen haben.

Mit dem Wunsche auf Wiederherstellung der alten administrativen Befugnisse der Amtshauptleute spricht der Adel zugleich die Hoffnung aus, daß seinen Privilegien gemäß auf die Indigenae möglichste Rücksicht genommen werde;[89]) eine Wendung, der wir große staatspolitische Bedeutung nicht mehr werden beimessen dürfen, da der Adel selbst des Indigenatsrechts im Gegensatz zu 1714 nur ganz nebenher noch Erwähnung tut.

Einen wirklich großen Übelstand der damaligen Zeit betrifft das Gravamen über die K a m m e r j u s t i z.

Die naturrechtliche Idee von der Herrschaft des Rechtes im Staate, die durch die Coccejischen Reformen in Preußen eminente Wirksamkeit erlangte, hatte sich praktisch noch nicht zu der Forderung einer Kontrolle der Gerichte über die Verwaltung verdichtet.[90]) Eine solche Kontrolle erschien wohl auch bei dem Zustand der Gerichte wenig ratsam. Friedrich Wilhelm I. war davon überzeugt, daß die von ihm persönlich geleiteten und beaufsichtigten, überwiegend bürgerlichen Verwaltungsbehörden eine größere Bürgschaft für die Herrschaft der

---

87) A.B. VI, 1 S. 317 ff. Horn, S. 230 ff.

88) Das geschah durch das Reglement vom 6. 5. 1716.

89) Nach der ständischen Verfassung durften nur Indigenae Amtshauptleute sein. Friedrich Wilhelm I. hatte gegen dieses Recht sehr verstoßen, indem er die Amtshauptmannsstellen an verdiente Offiziere verlieh. Horn, S. 230 ff.; vgl. auch A.B. V, 1 S. 417.

90) Vgl. Hintze, Rechtsstaat, S. 405 ff.

Gerechtigkeit darböten als die Entscheidung der adligen Gerichte,[91]) in denen er „dumme Teufel" vorzugsweise unterzubringen bestrebt war.[92])

Die beiden Oberstände empfinden es mit Recht als eine Bedrückung, daß Prozesse von Privatpersonen gegen die Krone vor der Kriegs- und Domänenkammer geführt würden, statt vor einem ordentlichen Gerichtshof, besonders da die Kammern bei ihrer Rechtsprechung nur von dem einen Gesichtspunkt beherrscht wurden: Vermehrung der Staatsfinanzen.[93])

Gerade weil die ordentlichen Gerichte vorwiegend mit adligen Richtern besetzt waren, denen der König eine positive Staatsgesinnung nicht zutraute,[94]) entzog er ihnen alle die Rechtsstreitigkeiten, bei denen das Staatsinteresse unmittelbar oder mittelbar eine Rolle spielte. Er schloß also auch ihre Zuständigkeit da aus, wo Staats- und Privatpersonen sich gegenüberstanden.[95]) Ja, er befahl sogar — im geraden Gegensatz zu dem alten Pandektengrundsatz: „in dubiis quaestionibus contra fiscum" — in Streitfällen, wo Ansprüche des Königs gegen die der Untertanen standen, auch in Prozessen zwischen Krone und Adel, im Zweifel zugunsten des Königs zu entscheiden.[96])

Die Folge dieses fiskalischen Geistes in den Kammerbehörden war, daß Richter und Partei oft in ein und derselben Person vertreten wurden, die Kammer sozusagen judex in propria causa war, ein Übelstand, den der Adel scharf kritisiert, weil er mit Recht die jurisdiktionellen Befugnisse dieser administrativen Behörde als Eingriffe in den Rechtslauf empfindet.

Die Oberstände wenden sich dann den reinen Justizbehörden zu. Zunächst bestreiten sie die Notwendigkeit zweier Hofgerichte in Preußen.

Die Absonderung der litauischen Gerichtsbehörde von der Königsberger im Jahre 1723 war Hand in Hand gegangen mit der wirtschaftlichen und geistigen Hebung, die Friedrich Wilhelm I. dem Lande angedeihen ließ. Der Adel sieht in der neuen Einrichtung nur eine Erschwernis für die Einwohner, weil „all ihre Vorkehrungen im Handel" nach Königsberg gingen, sie also ihre „Processualia" dort am besten besorgen könnten. Eine Begründung, die auf schwachen Füßen steht. Man wird nicht fehl gehen, wenn man die Ursache seiner Abneigung gegen ein zweites Hofgericht im Politischen sucht. Da das Hofgericht von jeher mehr landesherrlich als ständisch gesinnt war,[97]) so mußte dem Adel ein zweiter Stützpunkt der Krone in der Justiz vollends zuwider sein.

Wirklich begründet war die ablehnende Haltung des Adels gegen das litauische Hofgericht im Zusammenhange mit der Besoldungsfrage; denn die Errichtung der neuen Behörde mußte bei dem bekannten Sparsamkeitsbedürfnis des Königs nur zu einer Zersplitterung der für die Gehälter der Richter verfügbaren Summen führen.

---

91) Vgl. E. Loening, Gerichte und Verwaltungsbehörden in Brandenburg-Preußen, S. 48.

92) Schmoller, Beamtenstand, S. 163.

93) A.B. III S. 549 ff. Entwurf zu der Instruktion f. d. Generaldirektorium. Loening, S. 62. A.B. IV, 2 S. 278 u. S. 504.

94) A.B. III S. 538, 539, Entwurf z. Generaldirektorium.

95) Loening, S. 46 ff.

96) Mylius, C.C.M. II, 1 S. 727. A.B. IV, 1 S. 55. Loening, S. 62. Friedrichs d. Gr. Rücksichtnahme auf den Adel bestimmte ihn, im Ressortreglement von 1749 anzuordnen, daß in allen Streitigkeiten, in denen ein Edelmann Partei ist, mag auch die Gegenpartei der Fiskus sein, nicht die Kammern, sondern die ordentlichen Gerichte zuständig sind.

97) Vgl. Hintze, Rechtsstaat, S. 400.

Die Stände stellen vor, daß die mangelhafte Besoldung das Königsberger Hofgericht schon so weit geführt habe, daß manche Richter ihr Amt bereits unentgeltlich verwalten.[98]) weil ihr Gehalt für andere Zwecke der Staatsverwaltung festgelegt worden sei. Im Punkte Besoldung war die Justiz durch den Staat arg vernachlässigt worden. Schuld daran war Friedrich Wilhelms I. Auffassung von den Juristen als unnützen Leuten, denen man die Sporteln willkürlich beschneiden, die Gehälter nach Belieben entziehen könne. Der Einsicht, daß solche Zustände naturgemäß auf die Leistungen der Richter zurückwirken müßten, verschloß er sich.

Der Besoldungsetat der Gerichtshöfe rührte noch meist aus der Zeit des Großen Kurfürsten her.[99]) Die Folge davon waren fortwährende Gesuche um angemessene Gehälter. Wie der König darüber dachte, ersieht man daraus, daß er seinem Nachfolger empfahl, die Besoldungen weiter so viel wie möglich herabzusetzen.[100]) Gegen Ende seiner Regierung drohte er demjenigen, der neue Gehälter beantrage, mit der Festung Spandau.[101])

Die Klagen der Oberstände über den „starken Mißbrauch der Provokation“ von Tribunalsdekreten an den Berliner Hof[102]) decken sich inhaltlich vollkommen mit den 1714 vorgebrachten. Eine Berücksichtigung dieses Anliegens hält der Adel für ebenso heilsam und der Justiz förderlich wie die huldreiche Versicherung des Königs, von ferneren Machtsprüchen absehen zu wollen. Daß der Staat auf Machtsprüche im Gebiet des Zivilprozesses verzichtete, war seine einzige große Konzession an die Stände. In ihr, sagt Hintze,[103]) liegt wohl das Geheimnis des Erfolges Coccejis.

Zum Schluß seines Gravamens unterzieht der Adel Friedrich Wilhelms I. Hang zur „Plusmacherei“ einer vernichtenden Kritik. Mit Recht! Denn die Unsitte, die Besetzung der Ämter nicht von den Leistungen und der Tauglichkeit, sondern von der Höhe der Zahlung an die Rekrutenkasse abhängig zu machen,[104]) war einer guten und prompten Ausübung der Justiz wenig dienlich, was „insbesondere die adligen Gerichtsschreiber und Stadtschreiber auf eine höchst klägliche Art bei ihren Funktionen zu erkennen gaben“.

Hier lag ein anderer Grund, weshalb die richterlichen Beamten an Güte weit hinter denen der Verwaltungsbehörden zurückstanden, an die man nicht den Maßstab der pekuniären Leistungsfähigkeit, sondern lediglich den der Tüchtigkeit und Rechtschaffenheit legte.[105])

Das Gravamen über die bestehenden Justizverhältnisse ist ein Gemisch von politisch orientierten Wünschen, die die ständisch-territoriale Gesinnung des frondierenden Junkertums voll und ganz zur Geltung bringen und solchen, die tatsächliche Mängel und Mißstände in der Verwaltung aufdecken.

---

[98]) Vgl. dazu A.B. III S. 116 ff.

[99]) A.B. VI, 1 S. 48.

[100]) A.B. III S. 441 ff., Instruktion Friedrich Wilhelms I. für seinen Nachfolger. Vgl. auch A.B. V, 1 S. 32, 368.

[101]) A.B. V, 1 S. 600.

[102]) Vgl. A.B. IV, 1 S. 616 u. 686; V, 1 S. 348; VI, 1 S. 305 ff. Stölzel, Bd. II S. 86. Nachrichten über die Gründung und Fortbildung des Tribunals, S. 13 ff.

[103]) Hintze, Rechtsstaat, S. 405.

[104]) „Von der Rekrutenkasse soll keiner dispensiert sein, er habe Qualitäten soviel er wolle.“ Siehe auch A.B. V, 2 S. 293; vgl. auch A.B. III S. 429; A.B. IV, 1 S. 240, 760. Mylius, C.C.M. IV, Teil 5, Abs. 2 Nr. 24, 31, 33, 35.

[105]) Siehe A.B. IV, 1 S. 392.

Der einzige große Fortschritt, der sich in den Gravamina von 1740 bezüglich der Einstellung des Adels zum Staate aufweisen läßt, liegt auf dem Gebiet des S t e u e r w e s e n s.

Während die Stände 1714 die Steuerleistung zwar nicht mehr ganz ablehnen, aber doch immerhin als reichlich ungerechtfertigte Zumutung betrachten und sich in ausführlichen Lamentationen über deren Schäden und Nachteile ergehen, sind sich „die vom Herrenstand und Landrat" 1740 völlig klar darüber, daß sie — besonders in Rücksicht auf die königlichen Revenuen und die Erhaltung der Armee — unrecht handeln und aller Gnade verlustig gehen würden, wenn sie von einer Verminderung des General-Hufenschoßes reden wollten. „Drum schweigen sie vielmehr davon und geben das einmal Bewilligte gern", bitten nur um eine Remission in Unglücksfällen.[106]) Diese Äußerung des hohen Adels läßt auf eine bedeutsame Wandlung in seiner Auffassung von den Pflichten und Diensten am modernen Staate schließen. Auch zeigt sie zum ersten Male einen vollen Erfolg des Absolutismus, der aus den jahrelangen harten Kämpfen[107]) um die Steuern, dem wichtigsten Gebiet des gesamten Reformprogramms,[108]) nicht nur als Sieger hervorging, sondern bei dem geschlagenen Ständetum auch Anerkennung der Notwendigkeit seiner Reformen fand.

Durch die Pflicht regelmäßiger Leistungen an den Staat fügte der König die privilegierten Klassen ohne Ausnahme in den allgemeinen Untertanenverband ein, was „sehr viel Mühe gekostet, denn es ein großer Querstreich ist gegen die Privilegia des Landes, die der Landesobrigkeit höchst schädlich sein und der Landesherr vom Adel dependirt hat. Und itzo alleine von mir alles dependiret sonder Resonnieren."[109]) So faßte Friedrich Wilhelm I. das Ergebnis der Einführung des General-Hufenschoßes[110]) zusammen, eines Steuersystems, das von Graf Waldburg entworfen und von 1715—1719 in Preußen eingeführt, an Stelle der vielen ständischen Steuern für das platte Land eine einzige Grundsteuer setzte, die, nach der Güte der Äcker und dem aus den landwirtschaftlichen Nebengewerben zufließenden Reinertrag angelegt, in sozial- und agrarpolitischer Hinsicht vorteilhaft für Krone und Land war.

Das Bekenntnis zu der neuen Steuer hinderte den Adel aber keineswegs in seinem Bestreben, sich gelegentlich den pflichtmäßigen Leistungen zu entziehen. War ihm auf dem Lande infolge der gerechten und gleichmäßigen Verteilung des General-Hufenschoßes die Betätigung dieser Neigung nicht möglich, so versuchte er wenigstens, wenn er in der Stadt wohnte, zum Nachteil der Akzise und zum Schaden der Bürger von den Erträgen seiner eigenen Güter zu leben.[111])

---

106) Bei Mißernten, Viehsterben, Feuer- und Wasserschaden fand prozentualer Steuererlaß statt, wenn der Ausfall die Hälfte des normalen Gesamtertrages der Wirtschaft erreichte. Gerade um 1740 spielte das Remissionswesen eine große Rolle, weil zwei schlimme Unglücksjahre vorangegangen waren.

107) Über die Kämpfe für und wider den General-Hufenschoß vgl. A.B. Bd. II und III ff.

108) In diesem Zusammenhange ist auch von Friedrich Wilhelm I. das Wort vom „rocher de bronce" gefallen. A.B. II, 352.

109) A.B. III S. 449. Instruktion Friedrich Wilhelms I. für seinen Nachfolger.

110) Vgl. hauptsächlich A.B II u. III. Aubin, S. 168 ff.; auch Zatrzewski, S. 7 ff., 29. Susat, S. 63 ff. Schimmelpfennig, Die direkten Steuern Preußens, S. 273 ff.

111) Siehe A.B. V, 1 S. 35; vgl. die kgl. Maßnahmen dagegen: Mylius, C.C.M. IV, III, 2 Nr. 20.

überhaupt muß hinzugefügt werden, daß die Ritterschaft, lediglich ihre eigensüchtigen wirtschaftlichen Standesinteressen betonend, die Forderung eines Steuererlasses stellte. Sie bekannte sich also noch keineswegs zu der fortschrittlichen Auffassung des Herrenstandes.

Daß aber auch für den Herrenstand diese fortschrittliche Auffassung nicht freie innerste Überzeugung war, sondern mehr eine Anpassung an die veränderten Verhältnisse, erweist das nächste Gravamen. Denn wie ist es sonst zu erklären, daß gerade der Herrenstand als heilsamstes Mittel, die Wohlfahrt des Landes zu erhalten und es „zum Dienst der hohen Landesherrschaft in blühendem Zustand zu sehen", einen Landtag alle drei Jahre in Vorschlag bringt? Lag doch dessen vornehmster und in den letzten Jahrzehnten ausschließlicher Zweck in der Steuerbewilligung. Der Adel, insbesondere der Herrenstand, hatte sich aber nach seinen ausdrücklichen Worten mit der neuen Besteuerung abgefunden,[112] rechnete also nicht mehr — und nur das ließe sein unbilliges und widersinniges Verlangen verständlich erscheinen — mit der Möglichkeit der Beseitigung des General-Hufenschoßes zugunsten der früheren chaotischen Zustände.

Über den Zweck des alle drei Jahre zu eröffnenden Landtages, der also nicht in der Steuerbewilligung liegen konnte, sprechen sich die Oberstände sehr euphemistisch aus: alles, was des Herrschers und des Landes unumgängliches Wohlsein erfordern würde, sollten die gesamten Stände überlegen, abfassen und dem Herrscher zur Abstellung übergeben. In einer äußerst bilderreichen Sprache vergleichen sie sich mit einem politischen Patienten, der seinen allergnädigsten König und Arzt „zur Hervorlangung der wahren Genesungsmittel" anfleht, wie sie sich früher bei ähnlicher Gelegenheit[113] als Kinder bezeichnet hatten, die mit ihrem Vater ihr Wohl und Wehe überlegen wollten.

Was aber nun „zu des Landes unumgänglichem Wohlsein„ nach ständischer Auffassung nötig ist, läßt der Adel dahingestellt sein. Nach den Erfahrungen früherer Jahre ist es unschwer zu vermuten, daß er die Wohlfahrt des Landes durch die Brille ständischer Interessen sehen werde; daß der Landtag, das Fundament der ständischen Verfassung, selbst in einer mit den veränderten Verwaltungseinrichtungen verträglichen Form nicht das Organ sein würde, durch das die vox populi sich Gehör verschaffen könnte, wie der Adel es — vielleicht in bester Absicht - hinstellt, sondern die Meinung einer privilegierten Klasse, der es um Aufrechterhaltung ihrer privilegierten Stellung zu tun ist.

Daß die Hoffnung des Adels auf Wiedereinführung von Landtagen, die er während der Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. im stillen gehegt, auch gelegentlich laut geäußert hatte,[114] — Friedrich Wilhelm I. hatte ihnen nicht „den Wind von Landtag" mehr gelassen[115] — durch das Entgegenkommen der Krone bei der Huldigung 1740 neue Nahrung fand, daß dieser Umstand bei der Abfassung der ständischen Gravamina sogar eine entscheidende Rolle gespielt hat, ist wahrscheinlich. Friedrich II. hatte den Ständen, um den Landtag überhaupt eröffnen zu können, eine Ergänzung des ausgestorbenen Landrats-

---

112) Diese Besteuerung, der General-Hufenschoß, hatte nach Waldburgs eigenen Worten den Vorteil, daß dadurch der Landtag auf eine gute Weise fast gänzlich überflüssig gemacht werde; denn wenn der König selbst die Kontribution festsetze, „bekomme dadurch die Souveränität, ohne daß das Land reellement an ihren Privilegien leidet, ein großes lustre". Vgl. E. Susat, S. 63 ff.

113) E. Susat, S. 83.

114) A.B. II S. 339. E. Susat, S. 81 ff.

115) Siehe A.B. II S. 352, 353. A.B. VI, 1 S. 316.

kollegiums für die Zeit des Landtags gestattet.[116]) Die Mitglieder, die nun „die Ehre haben, bei diesem Landtag den Herrenstand und Landrat zu bekleiden“, zweifeln keineswegs daran, daß der König sie „lebenslänglich bei der einmal erteilten Charge belassen“, auf diese Weise also die Landtage zu neuem Leben erwecken werde.[117])

Die noch folgenden Gravamina sind rein standespolitischer Art; sie betreffen Wirtschafts- und Handelsfragen.

Adel und freie Bauern fühlen sich in ihrer Kruggerechtigkeit dadurch geschädigt, daß die Domänenpächter zwar auf königlichem Boden, aber doch ganz in der Nähe der adligen Krüge ihrerseits Schenken einrichten, wobei sie unter dem Vorwande des königlichen Interesses lediglich ihren Privatnutzen im Auge haben. Eine Schikane für die mit dem Krugverlag Privilegierten, gegen die die Stände mit Recht vorgehen.

Der Adel kommt dann auf die Peuplierung des Landes zu sprechen, „eines der wichtigsten Geschäfte“ des verstorbenen Königs. Wir haben hier eine jener naturrechtlichen Ideen, die sich der Absolutismus zueigen gemacht hat: der Staat habe für die genügende Anzahl von Staatsbürgern zu sorgen. Demzufolge spielte die „Konservation“ der Untertanen[118]) eine große Rolle. Das militärisch-fiskalische Interesse[119]) des Staates am Bauernschutz weiß der Adel für seine Zwecke geschickt nutzbar zu machen, wenn er im Dienste der Peuplierung um Maßnahmen bittet, seine über die Grenze entwichenen Untertanen zurückzuholen.[120]) Denn auch er ist bemüht, seine Bauern zu konservieren,[121]) aber nicht nur aus wirtschaftlichem Interesse an ihrer Arbeitskraft, sondern auch aus der standespolitischen Erwägung heraus, in seinem gutsherrlichen Macht- und Herrschaftsbereich keine Einbuße zu erleiden.

Die gesamte Landbevölkerung führt ferner Klage über das Verbot des Landhandwerks.[122]) Aus ihren Gütern ziehe man die Handwerker, die sich hier infolge der landwirtschaftlichen Nebeneinkünfte gut ernähren können, fülle die Städte, wo die Möglichkeit zu Nebeneinkünften nicht vorhanden ist, mit Bettlern an, erweise ihnen also nicht nur keinen Dienst, sondern schädige vor allem das platte Land schwer in seinem Wirtschaftsbetriebe. Depeuplierung stehe für die ganze Provinz infolge der strengen Maßnahmen zu befürchten.

Sicherlich haben diese dem Lande in der von den Ständen angegebenen Richtung geschadet.[123]) Daß sie lediglich vom fiskalischen Gesichtspunkt zu verstehen waren,[124]) ist schon in dem entsprechenden Gravamen von 1714 angedeutet worden. Sollte der Grundsatz: Ge-

---

116) J. Voigt, Ständische Verhältnisse Ostpreußens, 25. A.B. VI, 1 S. 316 ff.

117) Davon konnte natürlich bei den absolutistischen Regierungstendenzen Friedrichs II. keine Rede sein. Er hatte zwar die Absicht, Landräte in Preußen auf die Dauer einzuführen, aber nach kurmärkischem Muster, d. h. kgl. Distriktsverwaltungsbeamte, nicht Landräte im Sinne der alten ständ. Verfassung. Vgl. dazu A.B. VI, 2 S. 58—65.

118) A.B. III, 589. Instruktion für das Generaldirektor. Art. 7, 20. 10. 1722; vgl. Knapp, Bauernbefrg., I S. 56, II S. 65. Plehn, S. 116.

119) Siehe Mylius, N.C.C. IV, Sp. 5357.

120) Infolge der gedrückten Lage der Privatbauern kam es sehr häufig vor, daß sie nach Polen entwichen. Vgl. A.M.S., Bd. 57 S. 103. Aubin, S. 170, 180.

121) Knapp, II S. 34. Plehn, S. 116.

122) Vgl. darüber: Schmoller, Innungswesen, 314 ff. Meyer, Handwerkerpolitik, S. 80 ff. Roehl, S. 51 ff.

123) Das bestätigt der fast wörtlich mit dem Gravamen des Adels übereinstimmende Bericht der Amtskammer Küstrin an das Generaldirektorium v. 4. 2. 1720.

124) Baczko, Annalen 1793, II S. 118. Schmoller, Innungswesen, I S. 314 ff.

werbe gehören in die Städte, nicht umgestoßen und damit zugleich das ganze indirekte Steuersystem durchlöchert werden, so blieb nur eins übrig: strenges Festhalten an dem Prinzip, daß auf dem Lande nur die unentbehrlichsten Handwerker geduldet werden dürfen, nämlich Schmiede, Rademacher, Leineweber und Schneider.[125])

Die sog. Principia regulativa,[126]) die Grundlage für die gesamte später folgende Gesetzgebung hinsichtlich der Gewerbsverhältnisse des platten Landes, ordneten endgültig das Verhältnis der Landhandwerker, wobei zu den fiskalischen Rücksichten für den absoluten Polizeistaat noch das politische Moment hinzukam, an Stelle der selbständigen lokalen Zunftverbände die Verteilung und Regulierung der Zahl der Gewerbetreibenden und ihres Wohnortes von sich aus zu beherrschen.

Adel und Köllmer sehen sich schließlich dadurch zur Beschwerde veranlaßt, daß, obwohl nach Einführung des General-Hufenschoßes dem Lande keine weiteren Lasten auferlegt werden sollten, zwei sehr drückende Einrichtungen getroffen worden seien: der Salzzwang und der Mühlenzwang.

Der Mühlenzwang bedeutete eine unerhörte Belastung der Einwohner.[127]) Friedrich Wilhelm I. hatte teils aus fiskalischem, teils aus wirtschaftlichem Interesse die Mühlen auf den Domänen vervielfacht[128]) und die umliegenden Dörfer, unter denen auch nicht domaniale sich befanden, gezwungen, ihr Getreide dort mahlen zu lassen. So kam es vor, daß die „Mahlgäste" eine ihnen vielleicht bequem liegende adlige Mühle, zu der sie ihre Säcke Getreide auf dem Rücken hintragen konnten, auf Kosten der vom König bezeichneten landesherrlichen Mühle, die oft meilenweit entfernt lag, zu umgehen gezwungen waren, was Fuhrwerke benötigte und eine sehr empfindliche Störung ihrer Wirtschaft mit sich brachte. Die Klagen der Landbevölkerung bestanden also völlig zu Recht, ganz abgesehen davon, daß die königlichen Mühlen eine unbequeme Konkurrenz für die gutsherrlichen waren und den Privatmühlen ihr tatsächliches Monopol schmälerten.[129])

Der Salzzwang gab deshalb ständig Anlaß zur Beschwerde, weil unter Friedrich Wilhelm I. das Salzmonopol mit Zwangsrepartition eines obligatorischen Konsumquantums auf jeden Haushalt eingeführt worden war.[130]) Alle Einfuhr fremden Salzes, um die die Stände bitten, weil besonders das französische Salz bedeutend billiger und besser sei als das Hallesche, war bei Strafe des Galgens verboten.[131]) Der König war übrigens von der Richtigkeit seiner Salzpolitik fest überzeugt[132]) im Gegensatz zu seinen Untertanen, die, besonders die Ritterschaft, auch an seiner sonstigen merkantilistischen Schutzzollpolitik scharfe Kritik üben.

---

125) Vgl. die sog. Principia regulativa, § 1. Siehe auch Mylius, C.C.M. V, 2, 10 S. 670 u. 678.

126) Verfasser der Principia regulativa von 1723 war der Kammerdirektor Hille in Küstrin. Vgl. über die Princ. reg.: Schmoller, Innungswesen, I S. 356 ff. Horn, S. 614. Meyer, S. 80 ff.

127) Schmoller, Verwaltung Ostpr., S. 40 ff. A.B. III S. 624. A.B. IV, 1 S. 602, 612.

128) A.B. III S. 623 ff. Instruktion für das Generaldirektorium, Art. 25.

129) A.B. IV, 1 S. 612.

130) Durch Edikt vom 25. 1. 1729. N.pr.Prov.Bl. 9 S. 411.

131) A.B. III S. 621, Instruktion für das Generaldirektorium. A.B. IV, 2 S. 356 ff. Mylius, C.C. V, 1, 3 Nr. 52.

132) A.B. V, 2 S. 826.

III. Teil.

Ein völliger Umschwung vollzog sich zwischen den Jahren 1740 und 1786. Die aktive Großmachtpolitik Friedrich d. Gr. tat ihre Wirkung auf die allgemeinen Anschauungen vom Wesen des Staates und den Aufgaben der Verwaltung. Krone und Stände schlossen 1740 einen Kompromiß. Der gänzlichen Passivität gegen einseitige organisatorische Akte des Landesherrn seitens der Stände entsprach die Garantie der sozial-wirtschaftlichen Vorrechte in der feudalen Sphäre ihres lokalen Herrentums. Der Absolutismus entwickelte sich sozusagen nur bis an die Grenze der Gutsherrschaft. Ein anderer Ton kam in das Verhältnis von Krone und Ständen. Die aristokratischen Elemente des Landes erfüllten sich mit Staatsgesinnung und verzichteten auf den Widerstand gegen das stehende Heer und die Steuern, wogegen die nicht mehr staatsgefährlichen Reste korporativer Selbständigkeit von nun an so weit als möglich geschont wurden.[1]) Trotz der Vereinheitlichung der Monarchie hielt der Absolutismus die territoriale Gliederung im Innern planmäßig aufrecht. Die ständische Gesellschaftsordnung war geradezu Vorbedingung für das neue System der politischen Arbeitsteilung. Die soziale Gliederung wurde bewußt befestigt und in den neuen Gesetzbüchern sanktioniert. Die unbedingte Vorherrschaft des Adels als des ersten Standes im Staate[2]) gab der preußischen Monarchie den Anschein „einer obwohl etwas verschleierten Aristokratie“.[3])

Ostpreußen nimmt in dem Verhältnis des Königs zum Adel insofern eine Sonderstellung ein, als zwischen ihnen eine Spannung bestand. Sie beruhte nach Ansicht Arnstedts[4]) auf einer vorgefaßten Meinung, die sich Friedrich II. schon als Kronprinz gebildet hatte und die ihm möglicherweise bereits von seinem Vater eingepflanzt worden war.[5]) Dem widerspricht in gewissem Sinne das günstige Urteil, welches das politische Testament von 1752 über die Ostpreußen fällt[6]) und das sie ausdrücklich vor dem von Friedrich Wilhelm I. gemachten Vorwurf der Falschheit[7]) in Schutz nimmt. Tatsächlich aber hat Friedrich d. Gr. Ostpreußen seine Haltung im Siebenjährigen Kriege nie verziehen. Er warf der Provinz vor, sie hätte durch Leistung des Huldigungseides an die russische Kaiserin die Treue gegen ihn und sein Haus verletzt; die preußischen Regimenter hätten sich schlecht geschlagen und die preußische Jugend sich dem Kriegsdienst entzogen.[8]) Ob seine Vorwürfe berechtigt waren oder nicht,[9]) jedenfalls hat der König der Provinz ihr Verhalten bis zu seinem Regierungsende nachgetragen.[10]) Er hat Preußen nie wieder betreten. Zwar erklärte er,

---

1) A.B. VI, 1 S. 10 ff.

2) Entwurf zu einem allgemeinen Gesetzbuch f. d. preuß. Staaten, Bd. I Abt. II Tit. IV, §§ 1, 24, 25, 27.

3) Chr. J. Kraus, Verm. Schrift., II S. 247.

4) Geschichte Königsbergs. Siehe auch van Baren in der A.M.S. 22, S. 185 ff.

5) Friedrich Wilhelm I. waren die Preußen trotz der Wohltaten, die er gerade ihnen erwies, nicht sympathisch, vielleicht wegen ihres ständ. Geistes. Er hatte die Preußen „Schelme und Rebellen“ genannt, sie von der Abschaffung der Prügelstrafe ausgenommen, „weil das Volk daselbst sehr gottlos, faul und ungehorsam wäre“. Siehe A.B. III S. 164; IV, 2 S. 282.

6) Vgl. A.B. IX S. 360, Polit. Testament von 1752; s. a. G. Küntzel, Polit. Testamente der Hohenzollern, Bd. II S. 34.

7) A.B. III S. 448, Instruktion Friedrich Wilhelms I. an seinen Nachfolger.

8) Vgl. van Baren, A.M. S., 22 S. 185 ff. v. Mülverstedt, N.pr.Prov.Bl., Bd. 11 S. 376 ff., N.pr.Prov.Bl., VI S. 217 ff., VII S. 40 ff.

9) Siehe A.M.S., Bd. 22 S. 185 ff.

10) R. Koser, Friedrich d. Große, Bd. III S. 197; Polit. Test. v. 1768, gedruckt i. Jahresber. d. Schles. Ges. f. vaterld. Kultur Bd. 66 S. 232; A.M.S., Bd. 13 S. 643 ff.

das Unrecht des preußischen Adels vergessen zu haben, aber die Spuren seiner Unzufriedenheit und seines Zornes machten sich doch sehr bemerkbar.[11]) Haben auch Staatsinteresse und Pflichtgefühl eine völlige Vernachlässigung der Provinz nicht zugelassen, so tritt doch das, was er tat, weit zurück hinter den Leistungen seines Vaters und der Fürsorge für andere Provinzen. Was damals zur Hebung der Provinz geschah, ist vor allem den Bemühungen Domhardts zu danken.[12])

Um die Errichtung eines landschaftlichen Kreditwerkes, wie es Schlesien, Pommern und die Mark besaßen, hat die ostpreußische Ritterschaft mehrfach vergeblich gebeten.[13]) 1781 begründete der König seine Ablehnung damit, daß er schon zu große andere Ausgaben habe; „überdem mögen sie sich nur hübsch erinnern, wie sie sich im Kriege von 1756 betragen haben, und ihre Söhne dienen auch nicht. Sie haben keine Vaterlandsliebe, mithin können sie nicht verlangen, daß S. M., welche vor sie habe". 1783 schlägt er das Gesuch mit den Worten aus: „Die Herren haben sich im Siebenjährigen Kriege so aufgeführt, daß man an sie denken soll, sie seint auf dem Lande schlechte Wirte und Wintbeutels und durch der Armee fallen sie durch wie (durch) ein Sip." Alle Rechtfertigungsversuche des preußischen Adels[14]) änderten nichts an dem Verhalten des Königs.

Es kann nicht Wunder nehmen, daß dadurch dem preußischen Adel der Blick und das Urteil für die Leistungen des großen Königs getrübt wurde. Seine Stimmung wird durch nichts treffender charakterisiert als durch seinen Glückwunsch an den neuen Herrscher:[15]) der Schmerz über den Tod „eines mit Recht bewunderten Monarchen" würde mächtiger auf ihn wirken, wenn er nicht durch die weit seligeren Empfindungen hingerissen wäre, wieder heiteren Tagen entgegenzugehen, im Vertrauen darauf, von S. M. „mit eben der Huld, Gnade und Vaterliebe" bedacht zu werden, wie bereits „allerhöchst dero Herr Großvater" sie ihm erwiesen habe. Unter Übergehung Friedrichs d. Gr. stellt er also Friedrich Wilhelm I. dem neuen König als Vorbild hin.

Zum Beweise seines Vertrauens behelligte[16]) Ostpreußen den Herrscher auf dem Huldigungslandtag selbst mit keinen besonderen Landesbeschwerden, was der König auch in diesem Sinne würdigte.[17])

Am 27. April 1787, sieben Monate darauf, erfolgt dann die Überreichung der Gravamina, die vom Adel als dem eigentlichen „Aktivbürgertum"[18]) der friedericianischen Epoche und den Köllmern ausgehen. Die Schonung und Stützung des Adels auf sozial-wirtschaftlichem Gebiet als Entschädigung für seine Verdrängung aus der Zentral- und Provinzialregierung[19]) bedingt die gänzliche Passivität seiner Landesbeschwerden in staatspolitischer Hinsicht. Wenn darin aber trotzdem das ständische Bewußtsein, das in Ostpreußen auch zu Lebzeiten Friedrichs d. Gr. nie ganz erloschen war, infolge der durch dessen Tod einsetzenden Lockerung der strengen Bindungen des Absolutismus sich in einer erneuten Betonung der ständischen Rechte geltend macht, so ist das kein Widerspruch.

---

11) Vgl. die Ansicht van Barens i. Gegensatz zu Mülverstedt.
12) Vgl. E. Joachim, Fr. v. Domhardt.
13) Siehe A.M.S., Bd. 13 S. 643 ff.; E. Joachim, S. 187.
14) Siehe A.M.S., Bd. 13 S. 645 ff.; E. Johachim, S. 187.
15) Am 22. 8. 1786.
16) Rede des Landschaftsdirektors von Ostau an die Landtagsdeputierten 17. 9. 1786.
17) Kgl. Assekuration vom 19. 9. 1786.
18) Hintze i. d. H.Z. 112, 519.
19) Siehe v. Meier, Reform der Verwaltungsorganisation, I S. 115.

Denn durch die Verschiebung des Schwergewichts ständischen Interesses auf die sozial-wirtschaftliche Seite ist das ständische Bewußtsein jetzt mehr im Sinne der korporativen Zusammengehörigkeit einer sozial-wirtschaftlichen Interessengemeinschaft in ihm lebendig, als in dem eines Beharrens in seiner alten antimonarchisch-dualistischen Einstellung.

Von hier aus ist auch die Forderung des Adels auf dem Huldigungslandtag 1786 nach einer ständischen Repräsentation,[20]) „um dem Lande einen fortwährenden Zutritt zum Thron zu erwirken", aufzufassen. So sehr man geneigt sein könnte, hinter diesem Begehren politische Motive zu sehen, so muß es doch lediglich als Wunsch zur Vereinigung des Adels zu rein wirtschaftlichen Zwecken angesprochen werden,[21]) umsomehr, als eine derartige Forderung sich schon zu Lebzeiten Friedrichs II. geltend gemacht hatte,[22]) wo die Möglichkeit einer politischen Tendenz von vornherein ausgeschlossen war. Dadurch, daß das schwache Regiment Friedrich Wilhelms II. den Ständen eine beschränkte Beteiligung an den Provinzialangelegenheiten einräumte, nehmen deren Wünsche und Forderungen immer deutlichere Formen an.

Die folgenden Gravamina werden vor uns das Bild einer Zeit aufrollen, die, noch in der Gebundenheit des friedericianischen Absolutismus wurzelnd, die Anzeichen einer beginnenden Wandlung in sich trägt.[23])

Entsprechend dem besonderen Interesse, das Friedrich d. Gr. in seinen Friedensjahren der Rechtspflege zugewendet hatte,[24]) stehen auch die Klagen des Adels über die Justizangelegenheiten 1787 im Vordergrunde. Die standespolitischen Interessen besonders der Ritterschaft waren oft in Gegensatz geraten zu den Rechtsbedürfnissen des absoluten Staates, der „klare Gesetze" forderte, die „der Interpretation keinen Raum" ließen.

Im Anschluß an die Carmersche Justizvisitation in Preußen war der Adel durch Reskript[25]) vom 9. 1. 1782 in Prozeß- und Hypothekensachen in erster Instanz an zwei Landesjustizkollegien verwiesen worden, die Regierung zu Königsberg und das Hofgericht zu Insterburg. Bei den ostpreußischen kleinen Ämterjustizkollegien, denen bis dahin die Ausübung der Jurisdiktion über den größten Teil des Adels und dessen Güter in erster Instanz obgelegen hatte,[26]) waren wegen der schlechten Besoldung kaum Leute zu finden gewesen, die all die Angelegenheiten mit nötiger Sachkenntnis und Sorgfalt darzulegen im Stande waren. Um aber allen Untertanen eine zuverlässige und

---

20) Vgl. das Vorwort zu den Gravamina 1787; ferner: J. Voigt, S. 36 ff.; Aktenstücke des Provinzial-Archivs in Königsberg aus den Jahren 1786—1820. – Der König hat ihre Forderung im wesentlichenen abschlägig beschieden, am 10. 4. 1787.

21) Eine gewisse Bestätigung der Behauptung von der geringen politischen Bedeutung der ständischen Repräsentation findet sich bei J. Scheffner, Gedanken und Meinungen, Bd. I S. 217. „Landtage in Monarchien sind ein englisches Frühstück, das die Staatshalter den Landesbewohnern vorsetzen, um desto ungestörter ihr Mittagsmahl von Landesbesten halten zu können."

22) Siehe A.B. XI S. 143 ff.; Voigt, S. 26.

23) Die folgenden Gravamina sind aus den Akten des Königsberger Staatsarchivs entnommen, Ostpr. Foliant 775 u. 776.

24) Oevres de Fr II., Bd. 9 S. 24 „un corps de lois parfaits serait le chef d'oeuvre de l'esprit humain. dans ce qui regarde la politique du gouvernement . . . ".

25) Mylius, N.C.C. Bd. 7, II Nr. 3. „Reskript an das Kammergericht, womit demselben das Reglement wegen künftiger Einrichtung des Justizwesens bei den Ober- und Untergerichten des Königreichs Preußen kommuniziert wird."

26) Die erste Instanz der Amtshauptleute in den „Ämtern" war 1751 aufgehoben worden. Die daraufhin errichteten Ämterkollegien übten die Rechtsprechung in den kombinierten Ämtern in der gleichen Weise, wie sie früher die Hauptleute und deren Verweser in den einzelnen Ämtern geübt hatten. A.B. IX S. 220.

prompte Rechtsprechung zu gewähren und auch die preußischen Justizeinrichtungen mit dem allgemeinen Plan der Justizverfassung in vollkommene Harmonie zu setzen, hatte das Reskript bestimmt, daß „mit gänzlicher Aufhebung der bisher in Ostpreußen subsistierten kleinen Justizkollegien die Bearbeitung der wichtigeren Rechtsangelegenheiten des Adels den Landesjustizkollegien unmittelbar übertragen, zu dem Ende jede Provinz in zwei Hauptdepartements[27]) geteilt und in jedem ein neues Landesjustizkollegium errichtet werden soll". Diese Reform bedeutete die endgültige Durchführung des von Graf Waldburg herrührenden Planes,[28]) der auch von Cocceji 1751[29]) vergeblich wieder aufgenommen worden war: die Amtshauptleute ihrer jurisdiktionellen Befugnisse über den Adel gänzlich zu entkleiden und diesen in erster Instanz einer obersten Landesbehörde zu unterstellen.

Der Vorzug, nur dem höchsten Landesgericht unterworfen zu sein, wie der Entwurf des neuen Gesetzbuches[30]) und das Corpus juris Fridericiani[31]) ausdrücklich betonen, erscheint dem Adel recht zweifelhafter Natur, da er nicht nur durch weite Reisen, somit vermehrete Kosten und großen Zeitverlust wettgemacht werde, sondern durch den Nachteil eines veränderten Instanzenzuges, der die Kosten erheblich vergrößere. Ein beim Ämterjustizkollegium begonnener Prozeß war in dritter Instanz beim preußischen Tribunal entschieden worden.[32]) Für die Regierung wurde nun das Berliner Obertribunal[33]) letzte Berufungsinstanz. Damit waren die preußischen Justizsachen nach Berlin gezogen. Die Sonderstellung der Königsberger Justiz hatte sich nicht mehr mit der zu erstrebenden Einheit der Monarchie vertragen. Das ist der Gesichtspunkt, von dem aus der Staat diese Neuerung schuf.

Wie weit seitens des Adels für das Gravamen lediglich finanzielle und Bequemlichkeitsrücksichten ausschlaggebend sind, die er ausdrücklich als Gründe seiner Ablehnung betont, oder wie weit standespolitische Erwägungen mitsprechen, nämlich der Umstand der Einbuße persönlichen Einflusses, der in den kleinen, nur den adligen Bedürfnissen dienenden Justizkollegien natürlich viel erheblicher und für den Ausgang der Prozesse maßgebender war als bei den obersten Landesjustizbehörden, bleibe vorläufig offen. Das aber geht aus seiner Stellungnahme schon hervor, daß es dem Adel immer noch weit mehr um persönliche Vorteile zu tun ist als um den ideellen Gesichtspunkt einer guten Rechtsprechung.

Der Wunsch der meisten Stimmen, so fährt die Ritterschaft fort, gehe nun dahin, einige Ämterjustizkollegia als erste Instanzen für geringwertigere Prozesse und zur Führung der Hypothekenbücher des Kreises[34]) wieder herzustellen, aber — und diese Einschränkung ist wichtig — bei Aufhebung der Kreisjustizkommissare. Das schon erwähnte Reskript vom 9. Januar 1782 hatte nämlich angeordnet, daß „die Justitiarii und Unterrichter von den Landesjustizkollegiis mittels gewisser in jedem Distrikt bestellter Kreisjustizräten unter beständiger

---

27) N.C.C. Bd. VII, 2 Nr. III, Abschn. 3 § 6.
28) Vgl. Das Justizgravamen von 1740, oben S. 44 f.
29) Springer, Die Coccejische Justizreform, S. 245, 252.
30) Entwurf eines allgem. Gesetzbuches f. d. preuß. Staaten 1785, Teil I Abt. 2 Tit. 4 § 24.
31) Corp. iur. Frid. 1781, Teil IV Tit. II §§ 28, 30.
32) A.B. IX S. 248; Springer, S. 251; Hintze, Rechtsstaat, S. 405.
33) N.C.C. VII, 2 Nr. III Abschn. 3 § 37; Stölzel, II S. 295.
34) Wie im Jahre 1751. Vgl. A.B. IX, Instruktion für die Untergerichte, §§ 23—25.

Aufsicht gehalten werden“ sollten.[35]) Also staatliche Kontrolle über die Untergerichte. Die Wiedereinführung von Ämterkollegien als erster Instanz, für die der Adel sich mit aller Kraft einsetzt, ist für ihn natürlich wertlos durch die Beaufsichtigung der Kreisräte, die eine Überwachung des Adels bedeuten. Deshalb ist sein Wunsch: Rückkehr zu den Zuständen vor 1782, zu den kleinen Justizkollegien ohne staatliche Kontrolle, mit den von ihm abhängigen Gerichtsschreibern, mit denen er nach Gutdünken wirtschaften konnte.[36]) Die Bedingung: Aufhebung der Kreisjustizkommissare erweist also seine völlig standespolitische Einstellung auch in der oben offen gelassenen Frage der Landesjustizkollegien.

Da, wo Standesvorteile mitsprechen, kommt es dem Adel noch immer nicht darauf an, Reformen vorzuschlagen, die den gesamten Fortschritt der letzten Jahre, die gesamten Errungenschaften des aufstrebenden Rechtsstaates in Frage stellen. Selbst die Regierung Friedrichs des Großen hat an diesem Bestreben nichts geändert.

Der Adel geht mit seiner Forderung noch einen Schritt weiter. Er wünscht, bei Einführung der adligen Unterinstanzen auch den Köllmern in Prozeß- und Hypothekensachen das bis 1725 bei den Hauptämtern innegehabte[37]) forum wiederzugeben, da die Jurisdiktion der Domänenpächter auf sie sehr nachteilige Folgen gehabt habe, eine Ansicht, der die Köllmer völlig beistimmen und ihr dadurch noch Bekräftigung verleihen, daß sie berichten, wie „verächtlich“ sie von den Domänenbeamten behandelt werden.[38]) Der Adel erweitert also seine Forderung auf Wiederherstellung adliger Justizkollegien nach dem Muster von 1751 noch dahin, daß er auch jene vor 1725 mit der Rechtsprechung der Amtshauptleute verbundenen jurisdiktionellen Befugnisse über Köllmer und Freie wieder an sich zu bringen wünscht.

Diese Forderung auf Wiederherstellung von Machtvollkommenheiten, die ihm seit 60 Jahren entzogen waren, ist ein deutlicher Ausdruck des sinkenden Absolutismus und der entsprechend zunehmenden Bedeutung der Stände. Eine solche Forderung wäre zu Lebzeiten Friedrichs II. nicht möglich gewesen.

Der Adel greift dann die Frage des Indigenatsrechtes wieder auf. Friedrich der Große hatte zwar allen seinen Untertanen das preußische Indigenat verliehen,[39]) damit aber keineswegs das Bestreben des ostpreußischen Adels, seine Exklusivität zu wahren, beseitigt. Dessen Forderung, auf Grund seiner Privilegien den Vorzug vor Fremden zu erhalten, wenn er sich zur Justiz qualifiziere, berührt reichlich unzeitgemäß, da man doch unter „Fremden“ Märker, Pommern oder Schlesier zu verstehen hat. Die Teilnahme an den Kriegen, die die Größe und den Ruhm der preußischen Monarchie begründeten, die straffe Zentralisation im Innern des Staates haben das Bewußtsein der ostpreußischen Stände als einer gesonderten Körperschaft im allgemeinen Untertanenverbande nicht erlöschen

---

[35]) N.C.C. VII, 2 Nr. III Abschn. 2 § 12: Ihrer Aufsicht sind alle im Distrikt befindlichen Untergerichte, sie seien städtisch, Domänenjustizämter oder adlige Gerichtsverwalter unterworfen; ebenso Corp. iur. Frid. III Tit. 7 §§ 1—7, 42.

[36]) Vgl. A.B VII S. 213; A.B IX S. 183 ff.; N.C.C. VII, 2 Nr. III, Einleitung.

[37]) Vgl. das Justizgravamen 1740, oben S. 45.

[38]) über die Bedrückung der Bauern durch die Domänenpächter s. N.C.C. Bd. V, d. e. Sp. 335; Stadelmann, Publikationen, Bd. 2 S. 253, 286 ff., 365; Instruktion für das Generaldirektorium 1748, Art. VII § 5; A.B. VII, 674.

[39]) von Treitschke, Deutsche Geschichte, Bd. I; vgl. auch Entwurf eines allgem. Gesetzbuches, Teil I Abt, II Tit. IV § 29.

lassen.[40]) Ihre eigentümliche Abneigung gegen Fremde ist sich während des ganzen Jahrhunderts gleich geblieben.

Dennoch hat ihr Festhalten am Indigenatsrecht jeden politischen Beigeschmack verloren. Der Adel will auch in bezug auf die bürgerlichen Stellen die Bevorzugung Fremder vor den Eingeborenen beseitigt wissen, ein Wunsch, der also mit dem Indigenat im alten Sinne nur wenig zu tun hat. War dieses doch nicht nur gegen Fremde, sondern gerade auch gegen einsässische Bürgerliche gerichtet.

Der Adel gibt zu bedenken, daß, falls die ostentative Zurücksetzung der Einheimischen im Gericht vor Fremden ihren Grund in der Besorgnis vor Vetternwirtschaft habe, diese bei den Fremden gleichfalls bestehen müsse, da auch sie „sich hier bald in Familienverbindungen einlassen". Seine Vermutung, die Furcht vor dem casus pro amico spreche bei den Maßnahmen des Königs mit, ist nicht unbegründet, „denn die Kraft des Nepotismi tat beim Hofgericht mehr Wirkung als andere Considerationes".[41])

Aber sie wird nicht der einzige Grund gewesen sein. Es kommt die unzeitgemäße Abschließung des ostpreußischen Adels vor fremden Elementen hinzu, die zeigt, daß seine patriotischen Gefühle noch immer an den Grenzen seiner engsten Heimat enden.[42]) Das macht das systematische, rücksichtslose Vorgehen seitens des Königs verständlich. Andererseits kann man aber auch dem Adel die Berechtigung seines Wunsches, in den Landesämtern Berücksichtigung vor Fremden zu finden, nicht absprechen, und die Vermutung liegt nahe, daß für Friedrichs des Großen Verhalten noch andere als die erwähnten Motive maßgebend waren, um so mehr, da er sich sonst immer angelegen sein ließ, den Adel seiner Provinzen in seinen standesherrlichen Privilegien möglichst zu schützen und in jeder Weise zufrieden zu stellen. Wir haben es hier eben mit einer Auswirkung jener erwähnten Abneigung Friedrichs II. gegen den ostpreußischen Adel zu tun. Zum Beweise möge noch folgende Tatsache gelten. Als im Oktober 1781 nach Ablehnung des ständischen Kreditwerkes Minister von Gaudi dem König die Ernennung des Assessors Roerdanz zum Kriegsrat bei der Gumbinner Kammer vorschlägt, lehnt der König ab, falls der Genannte Preuße sei. Denn er nähme keine Beamten in die Kammern aus derselben Provinz, besonders nicht in Preußen. „Im letzten Kriege haben sich die Preußen was verwöhnt, und aus der Ursach' will ich sie nicht gern dalassen."[43])

Der Adel bittet ferner um eine Verminderung der Sportelsätze[44]) und kommt auf die Lehnsangelegenheiten[45]) zu

---

40) A.B. XII, 564. Bericht eines „fremden Hofgerichtsrats in Königsberg": „. . . es sei also offenbar darauf abgesehen, ihn als einen Fremden zu verdrängen . . ." Die kastenartige Abschließung des ostpr. Adels zeigt sich auch darin, daß er seine Provinz nie verläßt. Vgl. d. Politische Testament 1752: „Les Prussiens . . . ont de la souplesse qui dégénère en fadeur, lorsqu'ils ne sortent pas de leur patrie." (A.B IX S. 360.)

41) A.B. XII, 563, Bericht eines fremden Hofgerichtsrats in Königsberg.

42) Noch Ende des 18. Jahrhunderts spricht Th. v. Schön in seinem Bericht an den Minister v. Schrötter von Ostpreußen und Litauen als seinem „Vaterlande". Man unterschied damals sowohl im Kurialstil der Amtssprache als auch im gewöhnlichen Verkehr das „Königreich Preußen" von „S. M. übrigen Staaten". Es war damals noch nicht einmal dahin gekommen, daß man den ganzen Staat Preußen als das gemeinsame „Vaterland" anerkannte; vgl. v. Schön, Studienreisen eines jg. Staatswirts, Nachtrag, S. 80.

43) E. Joachim, S. 188.

44) N.C.C. Bd. VII Sp. 215, 2116; A.B. IX S. 79, 249.

45) Vgl. von Brünneck, Geschichte des Grundeigentums, Bd. II, 2 S. 121 ff.; Haxthausen, S. 258 ff.; Corp. iur. Frid. Teil II Tit. 22 §§ 24 u. 25 ff.; Entwurf eines allgem. Gesetzbuches Teil II Abt. 3 Tit. 16 S. 657—713.

sprechen, wobei er eine Kommission in Anregung bringt, die nach den alten Lehnstabellen feststellen soll, welche Güter noch wirkliche Lehne seien. Dann äußert er sich über die im Lande vorhandenen Gesetzbücher.

Dem im Corpus iuris Fridericiani[46]) vorgesehenen neuen Prozeßverfahren spricht er zwar entschieden Vorzüge vor dem ehemaligen[47]) zu, hält aber einige Verbesserungen für angebracht.

Wichtiger ist der Antrag des Adels, bei seinem ostpreußischen Landrecht und den darin enthaltenen Statutargesetzen belassen zu werden,[48]) allenfalls dieses Landrecht durch eine Revision zu vervollständigen. Cocceji hatte 1721 das ostpreußische „Landrecht", das alle Rechtsgebiete umfassende Gesetzbuch der Provinz, in einer den damaligen Anforderungen entsprechenden Weise ausgestaltet.[49]) Die Landrechtskommission, die das Kodifikationswerk beständig revidierte, hatte ihre Tätigkeit auch nach dem Regierungsantritt Friedrichs II. fortgesetzt. In den Kreisen der ostpreußischen Juristen war man von dem, was unter Friedrich Wilhelm I. geleistet worden war, vollständig befriedigt und erachtete eine neue durchgreifende Reform, wie sie Cocceji 1747 plante, nicht für nötig.[50]) Die Gutachter waren schon damals mit der Bitte an den König herangetreten, es weiter bei dem Landrecht von 1721 zu belassen. Ebenso hatten die Stände bei dem Entwurf für das allgemeine Gesetzbuch es nicht unterlassen vorstellig zu werden, daß sie bei ihrem provinziellen Sonderrecht erhalten zu werden wünschten.[51])

Den Nutzen der angeordneten königlichen Gesetzkommission in Berlin zur Prüfung solcher Gesetze, die neu geschaffen und näher erläutert werden sollen, kann der Adel nicht ableugnen. Er wünscht aber, daß vor Erteilung des Gutachtens die Meinung der Landeskollegien und Stände, denen die Lokalverhältnisse am besten vertraut sind, zugezogen werde, wie es nach dem Patent[52]) vom 29. Mai 1781 die Absicht Friedrichs des Großen gewesen sein dürfte.

Von einer solchen Intention geht aus dem Patent von 1781 nichts hervor, lediglich, daß gesagt wird, die Gesetzkommission möge auf das allgemeine Beste, die Sitten und Gewohnheiten des Jahrhunderts, die speziellen Verhältnisse der verschiedenen Gegenden, Örter, Stände, Alter und Geschäfte die erforderliche Rücksicht nehmen.[53]) Daß vor Erteilung des Gutachtens die Wünsche der Stände gehört werden sollen, ist hieraus nicht zu entnehmen. Zwar bei den Provinzialgesetzen, die die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse jeder Provinz regeln sollten, war ihnen ein Mitberatungsrecht zugestanden worden.[54]) Aber ihr Gravamen ist nicht in der Beschränkung auf diese Verhältnisse zu verstehen. Und eine Mitwirkung an der allgemeinen Gesetzgebung war ihnen unter der Regierung Friedrichs II. nie eingeräumt worden. Maßgebend dafür ist schon das Verhalten Coccejis 1751, wo die ost-

46) Vgl. N.C.C. VII Sp. 252: „Patent, wodurch die neue Prozeßordnung als ein allgemeines Landesgesetz vorgeschrieben und bestätigt wird . . .", 26. 4. 1781.
47) Nämlich dem modus procedendi im Cod. Frid. March., der 1751 in Ostpreußen eingeführt worden war.
48) Vgl. N.C.C. V, d, e, Sp. 715.
49) Springer, S. 244.
50) A.B. VII S. 224, Gutachten der Landrechtskommission.
51) Vgl. die Vorerinnerung zum ersten Teil des Entwurfs eines allgem. Gesetzbuches. 1784.
52) Stölzel, II S. 295; Dohm, I S. 283.
53) N.C.C. VII Sp. 341 ff. § 13; ebenso Einleitung zum Entwurf des allgem. Gesetzbuches, S. 6.
54) Scholz-Babisch, Politische, soziale und wirtschaftl. Ideenwelt in Ostpreußen vor 1806, S. 32.

preußischen Stände weder zur Reform selbst, noch zu Beiträgen für die Gehälter herangezogen wurden, wie das in den anderen Provinzen geschah.[55]) Cocceji hat mit den ostpreußischen Ständen anscheinend gar nicht verhandelt.[56])

Bekannt ist, welche Schwierigkeiten daraus für Carmer erwuchsen, daß Friedrich Wilhelm II. die Zuziehung der Stände und deren Gutachten für das neue Gesetzbuch verlangte, „damit bei Anwendung der gehörigen Vorsicht nachherigen Abänderungen vorgebeugt wird".[57]) Diese Augustordres haben dem Adel wohl den Mut gegeben, seine Forderungen schärfer zu formulieren. Ein deutliches Zeichen der Lockerung absolutistischer Bindungen und einer sinkenden Macht der Zentralgewalt.

Die letzte und wichtigste Klage der Ritterschaft bezieht sich auf das vornehmste ihrer Hoheitsrechte, die Patrimonialgerichtsbarkeit. Wie heftig auch die politische Stellung der Stände am Anfang des 18. Jahrhunderts bekämpft worden war, ihre soziale Herrschaftssphäre und die damit verbundenen Privilegien blieben unangetastet. Auch die Denkschriften Coccejis bei seinen Reformen 1751 enthielten noch keinen Hinweis auf etwa notwendige Verbesserungen in den Patrimonialgerichten.[58]) Trotzdem allgemein bekannt war, in welch schlechtem Zustande sich die Rechtspflege auf dem platten Lande befand,[59]) scheute er sich wohl, bei der Achtung, die er den adligen Rechten und Privilegien entgegenbrachte,[60]) die Gutsbesitzer zu irgendeiner Neuerung zu veranlassen, die einen Vorstoß gegen ihre Interessensphäre bedeutet und doch nur stärksten Widerstand ausgelöst hätte.

Die Coccejische Epoche brachte aber doch insofern einen Reformansatz auch für die Patrimonialgerichte, als die Justitiare des Adels, bevor sie zu ihrem Amt verpflichtet wurden, von den Justizkollegien examiniert und approbiert werden mußten.[61])

Die späteren Justizreformen unter Friedrich II. zogen dann die Patrimonialgerichte mehr und mehr in Mitleidenschaft. Während ihre Machtstellung gerade durch Friedrich den Großen vollendet worden war, betrieben die Gesetzgeber gleichzeitig ihre Einschränkung, aber „ohne die Substanz anzutasten".[62]) So ergibt sich die merkwürdige Tatsache, daß für den Adel gerade in der Epoche, die durch die bewußte Stützung seiner feudalen Machtstellung seitens des Königtums gekennzeichnet ist, die Beschränkung der Patrimonialgerichtsbarkeit zum erstenmal den Anlaß zu Klagen bildet.

Außer dem Recht zur Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit hatte deren Inhaber die Pflicht, nach Anordnung des Staates auf eigene Kosten die Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten, die zu gesetzmäßiger Justizpflege erforderlich waren. Dazu gehörte vor allem

---

55) Als Entgelt für ihre Zuschüsse erhielten die Stände der Provinzen die Garantie ihrer Privilegien und Zusicherung der Mitwirkung bei Ausarbeitung des Cod. March. Da Ostpreußen keine Justizsalariengelder übernahm und keine Gelder zur Reform zuschoß, wurde es auch anscheinend nicht an der Mitwirkung des Corp. iur. Frid. 1751 beteiligt; vgl. darüber: Trendelenburg, Friedrich II. und Cocceji, S. 57 ff.; Hintze, Rechtsstaat, S. 404.

56) Springer, S. 247.

57) N.C.C. VIII Sp. 143 ff.; Reskript vom 28. 8. 1786 an das Kammergericht nebst Kab.Ordre v. 27. 8. 1786; Stölzel, Suarez, S. 242; Klein, Annalen zur Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit, Bd. I S. 53.

58) Siehe Springer, A.B. VIII S. 126.

59) A.B. VII S. 213 ff.

60) Vgl. A.B. IV, I S. 577.

61) Ressortreglement vom 19. 6. 1749 § 34, A.B. VIII S. 382; Mylius, C.C.M. Bd. IV Sp. 172.

62) Lehmann, Das alte Preußen, S. 392.

tüchtiges Personal und gute Besoldung. An dem Fehlen dieser beiden wesentlichsten Faktoren krankte die Justizpflege seit undenklicher Zeit und war durch noch so zahlreiche und eingehende Reglements nicht zu heilen. Rechtskundige Justitiare bildeten eine Ausnahme; meist wurden die Angelegenheiten von solchen Leuten übernommen, deren „Corpus iuris im Stock bestand".[63])

In diese Verhältnisse suchte das schon oben erwähnte Reskript vom 9. Januar 1782[64]) Ordnung zu bringen. Die durch Carmer geschaffenen Neuerungen bilden den Gegenstand der Klage des Adels.

Zwar betont er, daß die „anfänglich in Merit gewesene" Beaufsichtigung der adligen Gerichtshalter durch Kreisjustizräte,[65]) also durch staatliche Organe, in gewisser Weise gemildert worden sei. Friedrich der Große scheint den Inhabern der Patrimonialgerichtsbarkeit auf ihre Vorstellungen hin entgegengekommen zu sein.

Er sieht aber das den Landesjustizkollegien erteilte Bestätigungsrecht der Justitiare[66]) als „eine Art königlicher Bestallung" seiner Gerichtshalter an, was einer staatlichen Einmischung in seine lokale Herrschaftssphäre gleichkommt, in die einzudringen die Staatsgewalt nicht befugt war.[67]) Denn darauf hatte gerade der Kompromiß zwischen Krone und Ständen beruht, daß dem Adel für seine Einordnung in den neuen Großstaat die Unantastbarkeit seiner Herrschaft in seinem feudalen Gutsbereich gewährleistet worden war. Die Konfirmation der adligen Justitiare durch eine staatliche Behörde betrachtet er also in diesem Sinne als eine Art Vertragsbruch.

Dieser rührte daher, daß Friedrich der Große bemüht war, auch den unteren Schichten eine geordnete, vom Staat beaufsichtigte Rechtsprechung angedeihen zu lassen. An der Prozeßfähigkeit der adligen Untertanen zweifelte wohl niemand mehr.[68]) Aber oft genug mißbrauchte der Adel die gerichtliche Souveränität über seine Hintersassen,[69]) indem er über die ihm vom Staat gezogenen Grenzen hinweggehend dem Gesetz zum Trotz[70]) zu Gerichtshaltern beliebige Justizbeamte wählte und mit ihnen als seinen Kreaturen nach Gutdünken umsprang. Die fridericianische Bauernpolitik war es, die letzten Endes ein energisches Einschreiten des Staates forderte.

So klagt der Adel weiter, daß der Annahme eines Justitiars gewissermaßen eine „lebenswierige, ohne dessen Konsens nicht aufzulösende Verbindlichkeit" beigelegt werde,[71]) eine Maßnahme, die zu einer ordentlichen Justizpflege unbedingt erforderlich ist. Bei Besoldung und Verabschiedung der Beamten setzte sich der Gerichtsherr, wie oben schon erwähnt, trotzdem willkürlich über die gesetzlichen Bestimmungen hinweg.[72]) Da aber, heißt es in dem Gravamen, der Gutsherr sich seines Justitiars meist auch in anderen Privatgeschäften als eines Konsulenten bediene und oftmals eine Veränderung für nötig

---

63) Schmoller, Beamtenstand, S. 166 ff.
64) N.C.C. VII, 2 Nr. III Sp. 671 ff.
65) N.C.C. VII, 2 Nr. III Abschn. I § 4.
66) Vgl. Entwurf eines allgem. Gesetzbuches, Teil I Abt. III Tit. V Abschn. I § 57: „Jeder Unterrichter steht in Ansehung seiner Amtsgeschäfte allein unter der Direktion des Staates und des von solchem ihm vorgesetzten Obergerichts"; s. auch N.C.C. VII, 2 Nr. III Abschn. I §§ 4, 13.
67) Vgl. C. Bornhak i. d. Preuß. Jahrb. 61 S. 278 ff.
68) Kern, S. 181; von Brünneck, Leibeigenschaft, S. 54; Skalweit, S. 311. — Der pommersche Adel hält es noch 1763 für undenkbar, daß der Bauer ordentliche Prozesse gegen seine Gutsherrschaft führen könnte; s. Knapp, Bauernbefreiung, Bd. I S. 57.
69) Entwurf eines allg. Gesetzbuches, Teil I Abt. III Tit. V § 32.
70) N.C.C. Bd. VII, 2 Nr. III Abschn. I §§ 2—8 u. 13.
71) N.C.C. Bd. VII, 2 Nr. III Abschn. I §§ 11 u. 12.
72) Vgl. Lehmann, Stein, II, 21.

findet, ohne daß sie „aus Unwillen über verweigerte Ungerechtigkeiten“ zu geschehen brauche, bittet er, in solchen Fällen einen Wechsel des Justitiars zu gestatten.

Sehr charakteristisch ist die Einstellung des Adels zu der Gehaltsfrage, die ein Hauptanlaß zum Verfall der Patrimonialgerichtsbarkeit war. Er findet es unbillig, daß die Justitiare auf eine fixierte Abgabe gesetzt sind,[73]) die sie bekommen müssen, wenn sie auch „wegen geringer Anzahl der Gutsleute und guter Ordnung auf den Gütern ganze Jahre keinen Gerichtstag zu halten nötig hatten“. Hält man dagegen, daß oft Justitiar und Aktuar gar nicht ausreichten, um die Geschäfte gehörig zu betreiben,[74]) so ist leicht zu ersehen, von welcher Beschaffenheit die Ordnung auf den Gütern gewesen sein mag. Daß jahrelang keine Rechtstage abgehalten wurden, hatte den ganz anderen Grund, daß die Bauern „ein Opfer der Gastfreundschaft waren, die der Justitiar im Hause des Adels genoß“,[75]) daß Gerichtsherr und -verwalter unter einer Decke steckten und die Rechtsgeschäfte völlig vernachlässigten.[76])

Das fixierte Gehalt der Justitiare sollte die Gerichtssporteln für sie ganz entbehrlich machen und so ein Hauptübel der Rechtsprechung beseitigen. Aus dem Sträuben des Adels gegen eine solche Abgabe,[77]) die zu leisten ihm nicht schwer fallen konnte, da ihm dafür Sporteln und Gebühren[78]) zufielen, was häufig sogar eine nicht unbeträchtliche Einnahmequelle war, ist deutlich seine völlige Interesselosigkeit an dem Wohl und Wehe der seiner Patrimonialgerichtsbarkeit Unterstehenden ersichtlich. Sie geht so weit, daß er für kleine Güter, die seiner Ansicht nach keiner beständigen Justitiare bedürfen, gewisse Diäten ausgesetzt haben will, die zur Arbeit der Gerichtshalter im Verhältnis ständen. Ein Vorschlag, der die Gefahr einer willkürlichen Besoldung der Justitiare in sich barg und damit die angebahnte Verbesserung in den Justizverhältnissen der Patrimonialgerichte in Frage stellen würde.

Warum hält sich der Adel, statt einen für seine finanzielle Lage zweifellos günstigen, aber für eine geordnete Rechtspflege völlig unmöglichen Vorschlag zu machen, nicht an das bestehende Gesetz, daß, wo es dem Gerichtsherrn einzelner Güter zu schwer fallen sollte, auskömmliches Gehalt für einen eigenen Justitiar aufzubringen, mehrere sich zu einem gemeinschaftlichen Justitiarat zusammenschließen sollen?[79]) Daß man in Ostpreußen vielfach davon Gebrauch gemacht hat, wie Eicke[80]) und Leonhardi[81]) behaupten, geht mindestens aus dem Gravamen des Adels nicht hervor.

Nach Ansicht des Adels wird der Würde des Gerichtsherrn auch dadurch zu nahe getreten, daß der Gerichtshalter berechtigt ist, ihn von aller Teilnahme an gerichtlichen Angelegenheiten auszuschließen. Welch bittere Kritik an der Art und Weise der Handhabung der Justiz seitens der Jurisdiktionsberechtigten liegt in dieser Bestimmung. Daß

---

73) N.C.C. VII, 2 Nr. III Abschn. I § 9 (1782); ebenso Entwurf eines allgem. Gesetzbuches, Teil I Abt. III Tit. V § 62 (1786).
74) N.pr.Prov.Bl. Bd. VII S. 805 ff.
75) Gravamen der Köllmer von 1798. Vgl. Eicke, Der ostpr. Landtag 1798, S. 45.
76) Vgl. dazu die zahlreichen dagegen erlassenen Reglements bei Mylius, die Schilderungen in den A.B., soweit diese geführt sind; dann Springer, S. 252 ff.; N.pr.Prov.Bl. Bd. VII S. 806.
77) Entwurf eines allgem. Gesetzbuches, Teil I Abt. III Tit. V § 61.
78) N.C.C. VII, 2 Nr. III Abschn. I § 10; vgl. auch Lehmann, Stein, II S. 362; Entwurf eines allgem. Gesetzbuches, Teil I Abt. III Tit. V § 70.
79) N.C.C. VII, 2 Nr. III Abschn. I § 14.
80) Der ostpreuß. Landtag 1798, S. 23.
81) Erdbeschreibung, I S. 407.

die Objektivität der Urteile der Justitiare durch die Gegenwart ihrer Brotherren litt, kann nicht zweifelhaft sein! Was konnte man aber von einem Gericht erwarten, in dem dieser Justitiar das Recht sprach. Der Adel gibt allerdings die Berechtigung der Bestimmung[82]) zu, daß der Gerichtsherr, sobald er Kläger ist oder ein unmittelbares Interesse an der Sache hat, sich aller Einmischung enthalte. Aber wann hätte der Gutsherr kein Interesse daran? Schon die Forderung, in Prozessen der Gutsleute unter sich oder mit Fremden möge der Justitiar vor Publikation des Urteils mit dem Gerichtsherrn konferieren und auf dessen Bedenken Rücksicht nehmen, beweist, daß er in jedem Falle unmittelbar oder mittelbar interessiert ist, entweder als Kläger selbst oder nur als Gutsherr, der doch eine staatsrechtlich anerkannte Herrschaft über die privatrechtlich bereits von ihm abhängigen Hintersassen ausübte.[83])

Man kann sich vorstellen, wie schwierig die Rechtsprechung sein würde, wenn nach dem Wunsche des Adels der Patrimonialrichter die prozessierenden Untertanen einerseits und den Gutsherrn andererseits zufriedenstellen soll.

Die vom Adel vorgebrachten Gravamina gegen die Veränderungen in den Justizeinrichtungen, insonderheit die der Patrimonialgerichtsbarkeit, sind nicht nur ein Kampf gegen die neuen Gesetze, sondern ein Kampf gegen die neuen Zeitströmungen überhaupt, deren vollkommenster Ausdruck die Rechtskodifikationen sind.

Die Vorstellung des Rechtsstaates entstammt dem Naturrecht. Dieses wurde zunächst durch das Corpus iuris Fridericianum, das Werk Coccejis, für das Volk praktisch wirksam.[84]) In den späteren Kodifikationen, auf die die Gedanken Montesquieus und Rousseaus nicht ohne Einfluß geblieben sind, im Entwurf des Allgemeinen Gesetzbuches, im Corpus iuris Fridericiani von 1781 und in den zahlreichen Reglements der achtziger Jahre, kurz in den Gesetzen Carmers und Suarez' haben wir den Geist und die Ideen der Aufklärung vor uns.

Gerade die Anordnungen über die Patrimonialgerichtsbarkeit zeigen, wie sehr die Neigung der Gesetzgeber dem Neuen galt. Gesetze, die die persönliche Freiheit auch der untertänigen Bauern betonen[85]) oder die besagen, daß, wer seine Gerichtsbarkeit zur Bedrückung der Gerichtsgesessenen mißbraucht, derselben verlustig gehe,[86]) zeigen den Anteil der Aufklärungsphilosophie und des Naturrechts an der Gesetzgebung.[87])

Wie vertrug sich die Stellungnahme des Adels zu diesen Gesetzen mit den neuen Theorien? Er stellt allen Neuerungen, so weit sie seinen standespolitischen Interessen im Wege stehen, einen möglichst starken Damm der Opposition entgegen. Im allgemeinen kann man sagen, daß er sich, je nachdem sein eigenes Klasseninteresse durch die neuen Zeitströmungen gefördert oder geschädigt wird, zu den Aufklärungstendenzen positiv oder negativ verhält.

Die Aufmerksamkeit des Landtages wendet sich dann dem Heerwesen zu. Daß diese Frage 1787 noch aufgeworfen wird, ist natür-

82) Entwurf eines allgem. Gesetzbuches, Teil I Abs. III Tit. V § 28; Corp. iur. Frid., Teil II Tit. 17 § 22; N.C.C VI Sp. 1823.
83) Bornhak i. d. Preuß. Jahrb. 61, S. 278 ff.
84) Trendelenburg, Friedrich II. und Cocceji, S. 58/59.
85) Entwurf eines allgem. Gesetzbuches, I Abt. II Abschn. IV § 104.
86) Ebenda I Abt. III Abschn. V § 54.
87) Vgl. die Worte Carmers i. s. „Vorerinnerung" zum Entwurf des allgem. Gesetzbuches.

lich; denn die Armee bildete das Kernstück des fridericianischen Staates. Ebenso selbstverständlich ist aber auch die veränderte Stellungnahme des Adels dazu, der sich völlig in den Dienst des militärischen Großstaates gestellt und dadurch den wesentlichsten Punkt des Kampfes mit der Krone beseitigt hat. Während 1740 das Gravamen über die Kantonseinrichtungen seine Wichtigkeit äußerlich schon dadurch dokumentierte, daß es an der Spitze der gesamten Beschwerden stand, auch nicht ganz frei von politischen Wendungen war, wie die Forderung der Abschaffung des Kantonsystems beweist, zeigt schon die rein formale Anordnung und die Knappheit des Gravamens 1787, wie sehr es an Wesentlichkeit und Bedeutung eingebüßt hat.

Trotzdem müssen wir feststellen, daß die wenigen 1787 noch aufgeführten Klagen eine fast wörtliche Wiederholung einzelner Punkte von 1740 sind. Das hat seine Ursache darin, daß seit dem Kantonreglement von 1733 die Struktur der inneren Heeresorganisation, das System der Soldatenbeschaffung, nicht geändert worden ist,[88]) abgesehen davon, daß Friedrich II. im Kriegsdienst in manchen Einzelheiten humanere Prinzipien walten ließ als sein Vater, den Druck auf das Volk erträglicher gestaltete und weit mehr Exemptionen gewährte.

Der Beschwerde des Adels liegen die gleichen Ursachen zugrunde wie 1740: Schädigung seiner Wirtschaft durch die Entziehung von Arbeitskräften und Verletzung seiner gutsherrlichen Obrigkeit.

Was den ersten Punkt anbetrifft, so ist seine Klage nicht unberechtigt, denn die Entziehung der produktiven Kräfte des Volkes durch das Militär mußte die Entwicklung der Landeskultur erheblich hemmen.

Die Bitte des Adels um Erneuerung der Instruktion von 1764[89]) wegen der Exemption seiner Wirtschaftsbedienten, die der Köllmer um Schonung ihrer Erben beweisen, daß man sich praktisch genau so wenig wie früher an die bestehenden Gesetze hielt, daß die tatsächlichen Verhältnisse den staatlichen Verordnungen keineswegs entsprachen. Das gilt auch für die Darstellung des Königs im politischen Testament von 1768:[90]) „On ne prend point pour soldat un paysan établi, on ne prend que des seconds fils et des valets. Les conseilleurs provinciaux réclament ceux dont la perte pourrait devenir préjudiciable en pays."

Wenn der Adel sich darüber beschwert, daß einige Regimenter die entlaufenen Untertanen den Gutsherren zum Trotz annehmen, ohne daß diese vorschriftsmäßig zur Einziehung abgegeben seien; wenn er vorstellt, daß die eingezogenen Kantonisten, statt der Fahne zu dienen, zu Offiziersbedienten und Kutschern verwendet werden, so wiederholt er fast wörlich sein Gravamen von 1740.

Am dringlichsten ist dem Adel die Klage, daß die Kompagniechefs die eingezogenen Gutsuntertanen ohne Consens des Gutsherrn ein Handwerk lernen lassen.[91]) Denn dadurch werden sie veranlaßt, statt nach der Exerzierzeit als Beurlaubte zum Ackerbau zurückzukehren, als Freiwächter in den Städten zu bleiben. Das bedeutet für den Adel einen Verlust an Arbeitskräften. Außerdem entziehen sich die Untertanen aber auch auf diese Weise der gutsherrlichen Gerichts-

---

88) Philippson, Gesch. d. preuß. Staatswesens, Bd. I S. 15; von Arnim, Kantonverfassung i. d. preuß. Staaten, S. 11 ff.

89) „Instruktion, welchergestalt bei der Revision des Kantons verfahren werden soll." Potsdam, 24. 10. 1764. Gedruckt bei von Arnim, Beilage 2 S. 33; s. auch Miscellaneen z. Gesch. Friedrichs II., S. 162.

90) Der militärische Teil des politischen Testaments von 1768 ist gedruckt in Miscellaneen z. Gesch. Friedrichs d. Gr., S. 123.

91) Vgl. die Bestimmung im Entwurf des allgem. Gesetzbuches, I Abt. II Tit. V §§ 16, 35.

barkeit,[92]) da sie, wenn sie in den Städten bürgerliche Gewerbe treiben, deren Gesetzen und deren ordentlichem Gerichtsstande unterworfen sind.[93])

Das Verlangen des Adels, daß sich die beurlaubten und verabschiedeten Soldaten ihren mit der Untertänigkeit verbundenen Verpflichtungen nicht entziehen sollen, eine Forderung, die auch dem Interesse der Zünfte sehr entgegenkam,[94]) entspricht wörtlich dem 1740 und schon 1714 gestellten und beweist nur, wie wenig ihm trotz aller Gegenmaßnahmen entsprochen worden ist.[95]) Gerade für Ostpreußen wird behauptet,[96]) die meisten Soldaten kehrten nicht für den dreifachen Lohn als Knechte in die alte Stellung zurück. Daraus wird man einen Schluß tun können auf die Art und Weise, wie der Adel seine Gutsherrschaft ausübte.

Unter dem Zeichen des eindringenden wirtschaftlichen Liberalismus steht das Gravamen des Adels „wegen der Monopolien und Einschränkungen des Handels".

Wie groß sein Interesse an diesen Fragen ist, geht daraus hervor, daß er den schon auf dem Huldigunglandtag 1786 vorgebrachten Wunsch der Städte[97]) nach Befreiung des Landes von allen Monopolien bereitwillig und eifrig unterstützt.[98]) Bemerkenswert ist dabei, daß hier zum ersten Male wieder eine Verbindung zwischen den einzelnen Ständen — die Köllmer treten auch noch hinzu — deutlich wird. Gleiche Gesinnungen und materielle Wünsche aller Stände begegnen sich im gemeinsamen Streben, eine Solidarität der Interessen, die man gewöhnlich erst für ein volles Jahrzehnt später ansetzt.[99]) Der Grund dafür liegt wohl darin, daß im Handel die Bevormundung des fridericianischen Merkantilismus sich am stärksten auswirkte[100]) und die Interessen aller drei Stände in gleicher Weise schädigte. Der Handel war das einzige Gebiet, auf dem auch der erste Stand im Staate, der Adel, der als Gutsbesitzer und Exporteur meist freihändlerischen Neigungen huldigte, von der Härte des fridericianischen Absolutismus unmittelbar betroffen wurde.

Das ausführliche Gravamen der Ritterschaft — mit diesem haben wir es in der Hauptsache zu tun — enthält infolgedessen eine abfällige Kritik der Getreidehandelspolitik Friedrichs II. Dieses System der Magazinierung und Monopolisierung, der Ein- und Ausfuhrverbote, wurde ja allgemein ungünstig von den Zeitgenossen beurteilt.[101]) Da der König, der bei seiner Thronbesteigung auf der Höhe der Nationalökonomik seiner Zeit stand, seinen Standpunkt im Laufe seiner Regierung nicht wechselte, wurde seine Praxis von der fortschreitenden Theorie rasch überholt. Dennoch dürfen wir der Auffassung Philippsons[102]) nicht beistimmen, daß „die Verwerflichkeit des ökonomischen Regimes" unter Friedrich II. nicht sowohl durch die theoretischen Einwände Mirabeaus und Mauvillons, wie „durch dessen eigene praktische

92) Friedrich d. Gr. hatte die Jurisdiktion der Regimenter über die Enrollierten nach dem Siebenjährigen Kriege nur auf die in Reih und Glied stehenden Soldaten eingeschränkt; von Arnim, S. 12.
93) Entwurf eines allgem. Gesetzbuches, Teil I Abt. II Tit. V § 19.
94) Vgl. Petzoldt, Immediatfinanzkommission von 1798, S. 55.
95) Vgl. N.C.C. Bd. IV Sp. 5344 § 12; s. auch A.B. X S. 58.
96) Koser, Bd. II S. 295.
97) Bedenken der Städte wegen Aufhebung der Monopolien, 16. 9. 1786.
98) Bedenken der Oberstände wegen des Gesuchs der Städte, 20. 9. 1786.
99) Vgl. z. B. Scholz-Babisch, S. 52.
100) Siehe Funk, Begriff der Polizei im vorigen Jahrhundert, S. 537.
101) Vgl. die bekannte Kritik Mirabeau-Mauvillons in seinem Werke „De la monarchie Prussienne sous Fred. le Grand." Bd. II S. 330.
102) Philippson, Bd. I S. 444.

Folgen erwiesen wird". Daß man die sofort nach der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms II. eingeführte Handelsfreiheit bald zugunsten des alten Prinzips wieder aufzugeben genötigt war,[103]) war der beste Beweis für die Notwendigkeit und Vorteilhaftigkeit[104]) des Merkantilsystems für den altpreußischen Staat.

Ostpreußen, die Kornkammer der Monarchie, war das Fundament des ganzen Magazinsystems. Alle öffentlichen Gebäude und Ordensburgen waren Getreidemagazine.[105]) Wie jedes Küstenland neigte aber gerade Ostpreußen zur Handelsfreiheit.[106]) Seine Bewohner waren sozusagen geborene Freihändler. Die Freiheit der Getreideausfuhr war ein in Preußen von jeher anerkannter Grundsatz.[107]) Jeder Sieg der Ritterschaft in den Landtagsabschieden hatte freieren Verkehr im Lande bedeutet.[108])

Aus dieser Sachlage wird auch der in Ostpreußen besonders scharfe Gegensatz in der Handelsfrage verständlich und erklärt sich auch die Forderung der Ritterschaft, die Getreideausfuhr nicht ohne dringende Notwendigkeit zu verbieten. Dem ganzen Lande, den Gutsbesitzern ebenso wie den Domänenbeamten, entständen große Verluste durch die Unsicherheit in der Ausfuhrerlaubnis. Dadurch, daß der Getreidehandel infolge des Ein- und Ausfuhrverbots durch Ein- und Verkäufe aus den königl. Magazinen stark beeinflußt wurde, sieht sich der Adel in der Verwertung seiner landwirtschaftlichen Produktion durch die königliche Wirtschaftspolitik eingeschränkt.

Die Überschüsse der Kornernten hatten in England, Schweden und Holland guten Absatz gefunden.[109]) Dafür war Ostpreußen, das kaum Fabriktätigkeit besaß, auf Einfuhr von englischen Gewerbeerzeugnissen und Kolonialwaren angewiesen.[110]) Der Entwickelung dieses Verkehrs war die altpreußische Handelspolitik wenig günstig. Daher herrschte allenthalben Mißstimmung gegen das Merkantilsystem,[111]) jenes Korrelat des fridericianischen Absolutismus, mit seinen künstlichen Einschränkungen und Eingriffen in die natürlichen Verkehrsverhältnisse. Unwillkürlich lenkte man seinen Blick auf das Land, zu dem man von jeher in regsten Handelsbeziehungen gestanden hatte und das im 18. Jahrhundert in Wirtschaft und Handel vorbildlich war, nach England.[112])

Von dort ging eine starke geistige Einwirkung auf Ostpreußen aus. Mit den Smithschen Ideen dürfte zwar die ostpreußische Ritterschaft 1787 noch nicht bekannt gewesen sein.[113]) Aber die Theorien

---

103) Naude, Getreidehandelspolitik, S. 181; Philippson, Bd. I S. 120 ff.

104) Koser, Bd. III S. 259 ff.; Naude, S. 176 ff., 179; H. Meier, S. 425 ff.

105) Horn, S. 346.

106) Schmoller, Merkantilsystem, S. 18; Kraus, Verm. Schrift, II S. 201; Haxthausen, S. 120.

107) Über den Getreideexport z. Zt. d. Deutschen Ordens s. Aubin, S. 45 ff., 53 ff., 57 ff.; Plehn, S. 85 ff.

108) Akten der Preuß. Ständetage, I S. 160, 605.

109) Leonhardi, I S. 309.

110) A.M.S. Bd. 51 S. 72.

111) Besonders, da man während der russischen Okkupation erfahren hatte, wie günstig völlige Handelsfreiheit wirkte. Der Handel mit Polen war damals so lebhaft wie nie.

112) Wie sehr England für Ostpr. vorbildlich war in Handel und Wirtschaft, geht daraus hervor, daß Domhardt seinen Sohn zur Ausbildung nach England schickte. Vgl. auch v. Schön, Studienreisen eines j. Staatswirts.

113) Die Suprematie auf staatswissenschaftlichem Gebiet hat Smith nach Roscher erst um die Wende des neuen Jahrhunderts erlangt. Er war bereits 1777 zweimal rezensiert. Die erste gute Übersetzung seines „Wealth of nations" erfolgte aber erst 1794 durch Chr. Garve (erste Übersetzung in Deutschland schon 1776/78). Siehe Roscher, S. 603; Roehl, S. 5 ff. u. 9; E. Kühn, A.M.S. 40 S. 2, nimmt schon für 1786 eine Beeinflussung Ostpreußens durch Smith an.

Berkeleys, Humes, Tuckers,[114]) daneben auch die Lehren der Physiokraten haben unverkennbar die individualistisch-liberalistische Einstellung des Gravamens beeinflußt, wenn in ihm 1787 gefordert wird, nach dem Beispiel Englands einen gewissen Barometer zu bestimmen, wonach die Notwendigkeit eines Ausfuhrverbotes im Verhältnis zu der Preissteigerung zu beurteilen wäre. Es weist hier auf das in England aufgekommene System der gleitenden Getreideskala[115]) hin.

Außerdem bittet der Adel um Aufhebung des seit Jahren eingeführten Umschüttgeldes für das in die Städte kommende inländische Getreide.

Das Oberland sieht sich zu Klagen veranlaßt, weil man in Elbing vom eingehenden Getreide 4%, vom Flachs sogar 10% als Bürgerbest[116]) fordere, was in anderen Städten nicht geschehe. Die Köllmer schließen sich dieser Klage an.

Das Salzmonopol ist der nächste Gegenstand der gemeinsamen Klage von Adel und Köllmern.

Tatsächlich litt Ostpreußen sehr darunter.[117]) Das Salz hatte von jeher den wichtigsten Tauschartikel Preußens gegen polnische Produkte gebildet,[118]) Königsberg hatte dadurch große Geschäfte gemacht. Seit der Salzhandel aber durch das Edikt[119]) vom 14. 10. 1772 Staatsmonopol und die Seehandlungsgesellschaft ausschließlich berechtigt wurde, alles in Preußen seewärts kommende Salz einzukaufen und an auswärtige Konsumenten zu debitieren, hörten die Klagen der Bevölkerung nicht auf.[120]) In dem Monopol der Seehandlung sahen die Kaufleute die alleinige Ursache für den Verfall des Handels, obwohl sie in Wirklichkeit auch in den durch die Teilung Polens herbeigeführten politischen Umwälzungen zu suchen war.

Das Gravamen der Stände richtet sich nicht so sehr gegen den Salzhandel an sich, als gegen die Übelstände in dessen Handhabung. Sie klagen, daß die Tonnen, die 5 Scheffel Salz enthalten sollen, oft bis zur Hälfte mit Steinen und Lumpen gefüllt sind,[121]) obwohl der Salzpreis erheblich gestiegen ist. Die Köllmer weisen mit Recht darauf hin, daß der Staat hier in einer Weise verfahre, die bei einem Kaufmann streng bestraft würde. Es folgen dann Vorschläge, wie diesem Übel zu begegnen sei.

In einigen Gegenden sind die Köllmer zu ihrem Leidwesen gezwungen, ihren Salzbedarf, den sie bequem in Königsberg decken könnten, den Salzdepots des Landes zu entnehmen, die doch zur Erleichterung des Landes angelegt sein sollen und nicht zu dessen Bedrückung. Daraus ergebe sich, daß das Publikum nicht im Interesse der Salzfaktoreien belastet werden dürfe. Das Monopolsystem Friedrichs II., von dem Roscher[122]) sagt, es sei ein bedauerlicher Rückfall auf die altabsolutistische Entwicklungsstufe des Regalismus, wird hier scharf verurteilt. Es ist ein Angriff gegen jene Entartung des

114) Siehe Roscher, S. 414 ff.; Meier, Französ. Einflüsse, I S. 70.

115) Vgl. Naude, S. 177.

116) Das Bürgerbest ist ein alter Brauch, beim Ankauf von dem aus Polen, Litauen und seewärts eingegangenen Rohprodukt, 2—4 Prozent vom Kaufpreis in Abzug zu bringen. Das B. wurde durch den Landtagsabschied v. 1629 u. d. Reskript v. 24. 2. 1782 vergeblich aufgehoben.

117) Dohm, IV S. 529 f.; N.pr.Prov.Bl. Bd. 9 S. 413 ff

118) A.M.S. I S. 426 ff.

119) N.C.C. Bd. V, 1 Sp. 505 u. 552.

120) N.pr.Prov.Bl. Bd. 9, S. 416. Der Schaden, den Königsberg von 1773—81 durch das Monopol erlitten hatte, wurde auf 6 000 000 Taler berechnet.

121) Vgl. A.B. VII S 566, königl. Marginal zu der Instruktion von 1722, Nr. 55 zu Art. 23 der Instruktion.

122) Roscher, S. 389.

Merkantilismus, der nicht Selbstzweck, sondern wirtschaftliche Grundlage für die Machtpolitik des Staates war.

Daß Friedrich Wilhelm II. die Berechtigung des Gravamens über die Salzeinrichtungen anerkannte, geht aus dem ½ Jahr später erlassenen Reskript[123]) hervor, das all die aufgezählten Mängel abzustellen versucht.

Die letzte Klage gilt den Scheidemünzen. Sie besaßen um ⅕ weniger wahren Wert als ihr Nominalbetrag war. Um diesen Unterschied auszubeuten, hatte Friedrich II. für fast 15 Millionen Taler Scheidemünzen prägen lassen, allerdings 7¾ Millionen im Staatsschatz niedergelegt.[124]) Der Rest genügte, um das Land mit diesem geringhaltigen Geld zu überschwemmen.[125])

Man führt nun darüber Beschwerde, daß die königlichen Kassen die allgemein kursierenden Scheidemünzen nicht annehmen,[126]) daß man sie daher mit 1—2%[127]) Verlust in schweres Kurant umwechseln müsse, eine Bedrückung und Belastung der Untertanen, gegen die diese sich mit Recht wenden.

Einen interessanten Beweis dafür, daß der Adel die herrschenden Ideen des 18. Jahrhunderts geschickt in den Dienst seiner Standespolitik zu stellen weiß, liefern seine Schilderungen der Verhältnisse des platten Landes, die er dem Gravamen über die Gesindeordnung als eine Art Einleitung voranstellt. Es handelt sich um die durch die Aufklärung zum Siege gebrachten Ideen des Naturrechts. Indem dieses als Staatszweck die salus publica aufstellte, gab es der absoluten Monarchie das Recht, eine neue Ordnung der Dinge herbeizuführen. Den Höhepunkt und Abschluß erreichte diese Richtung in der Wolffschen Philosophie. Sein Naturrecht umfaßte all die Leistungen, die im Begriff der Justiz und Polizei zusammen enthalten sind. Die Polizei nämlich, unter der man alle über die bloße Rechtspflege hinausgehenden Funktionen zum Wohle der Menschheit verstand, wurde nun als neues Moment in den Staatsbegriff aufgenommen.[128]) „Naturrecht und Polizeistaat verhielten sich zueinander wie Theorie und Praxis.“[129])

Gehen wir auf das Gravamen des Adels näher ein. Der herrschende Volksmangel, so klagt er, gestatte es nicht, das Land in erforderlicher Weise zu bebauen, wieviel weniger erst die von oben so oft gepriesene vernünftigere Wirtschaftsart zu fördern, die dem Staat in bezug auf die Population dienlich wäre.

Das Problem der Bevölkerung, dem man im 18. Jahrhundert so große Aufmerksamkeit zuwendete,[130]) ist nächst dem Merkantilismus der eigentliche Zentralpunkt, von dem aus die Auffassung der Polizei bestimmt wurde. In der größtmöglichen Bevölkerung erblickten die Naturrechtler das Wohl des Staates.[131])

---

123) N.C.C. Bd. VIII Sp. 1643. „Wie es von trinitatis 1788 an mit der Verpackung des Salzes und dessen Verkauf im Lande gehalten werden soll.“ 24. 12. 1787.

124) Philippson, II S. 107.

125) Nach Wolffs „Jus naturae“, Bd. 8, hat der Staat der Münzverschlechterung zu steuern, nicht aber sie zu fördern (Münzpolizei); vgl. Funk, S. 552.

126) N.C.C. III Sp. 525: Scheidemünzen sollen bei den königl. Kassen nicht angenommen werden.

127) Vgl. N.C.C. I Sp 394.

128) Funk, Bd. 19 S. 557; Roscher, S. 27.

129) Bornhak, Gesch. d. Universitäts-Verwltg., S. 156.

130) Funk, Bd. 20 S. 342; Dohm, I, 4 S. 88 ff., 388 ff.

131) Siehe Funk, Bd. 19 S. 529; Roscher, S. 537; ferner Sonnenfels, Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz, 1765.

Zu den schlechten Ernten von 1785 und 86,[132]) die sich noch lange bemerkbar machen werden, komme hinzu, daß die niederen Volksklassen sich besonders durch Trägheit, Faulheit und Unbekümmertheit um einen vernünftigen Lebensunterhalt auszeichnen,[133]) daß Militär, Fabriken und nicht zuletzt der Luxus[134]) die Menschen dem Ackerbau entziehe.

Der Wunsch des Adels nach Förderung der Landwirtschaft in allen ihren Teilen entspricht der Wichtigkeit, die das Wolffsche Naturrecht und die Polizeiwissenschaft Justis[135]) der Kultivierung und Bebauung des Landes beilegten.

Der Adel kommt zu dem Ergebnis, daß die Landesregierung nicht genug darauf bedacht sein könne, durch eine wohl eingerichtete und verbesserte Polizei auf dem platten Lande den geschilderten Mängeln abzuhelfen.

Damit teilt er die naturrechtliche Auffassung,[136]) daß der Zweck des Staates in der allgemeinen Wohlfahrt liege, deren Pflege aber die spezielle Aufgabe der Polizei sei.

Das Ganze ist ein Beweis dafür, daß der Adel die herrschenden Ideen aufgreift und sich zu eigen macht, wie sie ihm nützlich sind. Er bewertet sie nur nach rein praktischen Gesichtspunkten, die in diesem Falle mit denen des absoluten Staates zusammenfallen. Er pflichtet hier dem omnipotenten Charakter der Polizei im Sinne des konkreten Wolffschen Naturrechts bei, weil dessen Theorien vorteilhaft sind für seine lokale Herrenstellung. Denn die abstrakte Richtung des Naturrechts, die durch Kants[137]) „Metaphysik des Rechtes" eine entscheidende Wendung in die Auffassung des Polizeibegriffes brachte, als Reaktion gegen den Polizeistaat und im Gegensatz zur Staatspolitik die staatliche Wirksamkeit gegenüber der Freiheit des Individuums auf das engste Maß beschränkt, deckt sich weit mehr mit der Einstellung des Adels zu den Dingen und mag auf ihn für seine privilegierte Stellung und seine Person im Verhältnis zum Staate eine weit größere Anziehungskraft ausgeübt haben.

Wenn der Grundsatz richtig ist, fährt der Adel in seinem Gravamen fort, daß „jeder Bürger des Staates verbunden ist, zum Besten des Ganzen und seines Eigenen seine Dienstfähigkeit zu verwenden",[138]) so darf der gemeine Mann nicht durch zügellose Freiheit seine natürliche Pflicht vernachlässigen, das Land zu bebauen. Dieser Wunsch nach einer genügenden Anzahl von Arbeitskräften für den Ackerbau hat wohl einen politischen Hintergrund. Man kann annehmen, daß der Adel dazu neigt, einen Teil der Schuld an den üblen Zuständen auf dem platten Lande der Wirkung des Ediktes[139]) vom 8. 11. 1773 zuzuschreiben, das den ungemessenen Gesindezwangsdienst auf 5 Jahre be-

132) Naude, S. 181.

133) Diese Charakteristik der unteren Volksklassen stimmt mit der von K. Rosenkranz i. d. Königsberger Skizzen, I S. 127, gegebenen fast wörtlich überein; desgl. auch mit dem polit. Testament von 1768.

134) Das Naturrecht fordert vom Staat Verbot des Luxus in Speise, Trank und Kleidung.

135) Roscher, S. 455; Funk, S. 501.

136) Funk, Bd. 19 S. 500, 505, 528; Roscher, S. 602.

137) Kant, Gesamm. Werke, Bd. V S. 30, 385.

138) Vgl. hier die Übereinstimmung mit dem polit. Testam. v. 1768 a. a. O. S. 228, das mit den Worten beginnt: „Es ist die Pflicht eines jeden guten Bürgers, seinem Vaterlande zu dienen, zu denken, daß er nicht bloß für sich auf der Welt ist, sondern daß er für das Wohl der Gesellschaft, in welche ihn die Natur gestellt hat, arbeiten muß"; s. auch Friedrich II., „Briefe über die Vaterlandsliebe", Werke, Bd. VIII S. 279 ff.

139) N.C.C. V, 2 Sp. 2471 ff.: Wie es in Ansehung der Dienste sowohl, als der Untertanen selbst in Ost- und Westpreußen verfahren werden soll."

schränkte. Daß diese Vermutung berechtigt ist, zeigt sich darin, daß auch die Regierung im Schreiben vom 19. 6. 88 zur Abstellung der Klagen über den Arbeitermangel als erste Maßregel angibt: Revision der Gründe, aus denen durch das Edikt von 1773 die Loslassung der Untertanen bewilligt werden mußte.[140])

Wenn dieses Edikt auch praktisch wenig Wirkung hatte,[141]) so war doch dadurch grundsätzlich der Willkür der privaten Grundherren ein Damm gesetzt.

Die zum Ackerbau Bestimmten, so fährt der Adel fort, entziehen sich ihrer Pflicht durch eigenmächtige Erweiterung ihrer Freiheitsrechte und durch „Connivence" der Landespolizei; besonders schlimm stehe es in der Gegend von Königsberg,[142]) wo der Adel, der keine Untertanen hat,[143]) aber ebenso die königl. Beamten auch unter den besten Bedingungen kaum Arbeiter bekommen.

Trotzdem die neue Gesindeordnung nur Instleute und Gärtner[144]) auf dem Lande dulde,[145]) herrsche in den Bauern- und Köllmerdörfern ein Überfluß an dienstlosen „Freileuten", während auf den adligen und königl. Vorwerken die Wohnungen aus Leutemangel leer stehen.

Die Ursache für solche Zustände sieht der Adel in der gänzlichen Unabhängigkeit der Landleute und in ihrer Abneigung, sich einer Dorfordnung zu unterwerfen: „denn der Bauer haßt und negligieret eine gute Polizei selbst und hält seine Einwohner ebensowenig dazu an."

Von größtem Übel ist seiner Ansicht nach jedoch ihre ungehinderte Landflucht nach den Städten[146]) im Sommer, wo sie entweder für hohes Tageslohn arbeiten oder mit Beeren, Pilzen, Besen und Vögeln handeln gehen, was eine entsetzliche Plünderung und Ruinierung der königlichen und adligen Forsten im Gefolge hat.[147])

Übernähmen die Leute aber eine Arbeit, so verrichten sie diese überaus mangelhaft und der Besitzer muß noch, um seine Felder nicht brach liegen zu lassen, „sich wehetun", den königlichen Verordnungen zuwider[148]) ihnen Essen, Trinken, Lohn und eine Beisaat in seinen besten Äckern zu bewilligen. Ihre fast nomadische Lebensweise beeinflusse die Erziehung und Ernährung ihrer Kinder ungünstig, schwäche deren Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten, was wieder auf die Population und den Ackerbau zurückwirke.

Zur Hebung der Wirtschaft schlägt der Adel daher vor, solche Familien den Köllmern zur Ackerbestellung im Verhältnis zu ihrer Hubenzahl zuzuweisen, oder dergleichen Müßiggänger mit höheren Abgaben zu belegen, die Regimenter anzuweisen, ihren Bedarf aus deren Reihen zu decken oder sie zu Festungsarbeiten zu verwenden.[149])

---

140) Kern, S. 199.

141) Schutiakoff, Die Bauerngesetzgebung u. Friedrich II., S. 29 u. 35; Stadelmann, Publikat., Bd. II S. 113; Kern, S. 212, 213.

142) Das wird bestätigt durch das polit. Testam. 1768, S. 232; s. auch Rosenkranz, Königsberger Skizzen, I S. 120 ff.

143) In Samland gab es adlige Güter ohne Erbuntertanen; s. Knapp, Bauernbefreiung, I S. 22 u. 45, II S. 105. Dort wurden 45 Prozent der Gutswirtschaften ohne bäuerliches Scharwerk bewirtschaftet; Skalweit, S. 312.

144) Unterschied zwischen Gärtnern und Insten: Gärtner ist fest angestellter Arbeiter mit fixiertem Lohn, Inste ist lediglich Tagelöhner; s. Kern, S. 236; Aubin, S. 159; Knapp, I S. 286, 308 ff.

145) N.C.C. IV, Sp. 1798, Kap. I § 8.

146) Von jeher waren die Arbeitsbedingungen in der Stadt weit günstiger als auf dem platten Lande, daher war auch die Landflucht immer sehr groß. Vgl. Hedemann, S. 171 ff., 196 und Plehn, S. 446.

147) Vgl. Knapp, I S. 308.

148) C.C.M. V, 3 Sp. 8, Sp. 225; auch Hedemann, S. 176.

149) Vgl. Stadelmann, Publikationen 11, S. 447 Abs. I.

Daß auch der Staat natürlich ein großes Interesse daran hatte, dem Überhandnehmen der „losen Leute und Müßiggänger" zu steuern, die durch ihr Nomadenleben zu keinen direkten Abgaben herangezogen werden konnten und sich der Kantonspflicht entzogen, beweisen dessen immer wiederkehrende Erlasse mit ihren scharfen Bestimmungen.[150]) Betteln war eine Landplage geworden.[151])

Rosenkranz[152]) versucht die Masse der losen Leute und Bettler einerseits aus dem Charakter der unteren Schichten in Ostpreußen, ihrer Indolenz und Arbeitscheu zu erklären, Gründe, die der Adel auch dafür angegeben hat, andererseits aus den damaligen gutsherrlichen Verhältnissen überhaupt, weil der rücksichtslose Gutsherr arbeitsunfähige oder alte Instleute entlasse und sie zum Betteln zwinge. Diese Gründe sind natürlich nicht ausreichend. Wenn man aber Knapps[153]) Darstellung hinzunimmt, daß der Gutsherr ältere Dienstleute schwer annimmt und gern den alternden kündigt, ehe sie den Unterstützungswohnsitz erwerben, so wird man zugeben müssen, daß der Gutsherr zum Teil an dem Arbeitermangel selbst Schuld trug.[154])

Der Adel jedoch sieht die Ursachen der schlechten Arbeiterverhältnisse in der Unzulänglichkeit der bestehenden Gesindeordnung.[155]) Daß der Dienstbote nur ein Jahr zu dienen brauche,[156]) vermehre seine Faulheit, seinen Leichtsinn und Ungehorsam. Den Volksmangel und die Not des Besitzers wisse er für sich auszunutzen. Trete er den Dienst an, so mache er sich sogleich „precieux", trotze seinem Brotherrn, sei mit allem unzufrieden und chikaniere[157]) ihn in dem Bewußtsein, ihn in Verlegenheit zu setzen, wenn er nach einem halben Jahr den Dienst kündigt.

Nach Ansicht des Adels ergeben sich daraus für den Dienstboten Nachteile in moralischer Beziehung: er werde der Arbeit entwöhnt, Faulheit und Widerspenstigkeit haften ihm für das ganze Leben an.

Der häufige Wechsel sei für den Arbeitgeber ebenso schädlich wie für den Arbeitnehmer: der Gutsherr habe immer Neulinge, der Dienstbote erlerne niemals die Wirtschaft.

Der Adel bringt daher eine Dienstpflicht von 2—3 Jahren in Vorschlag, eine immerhin noch gemäßigte Forderung, wenn man die um dieselbe Zeit eingebrachte Immediateingabe der Ritterschaft des Mohrunger Kreises damit vergleicht,[158]) die radikal das Recht eines dreijährigen Gesindezwangsdienstes für alle Dorfbewohner fordert und den Bauern nur einen Sohn und eine Tochter, Gärtnern und Insten überhaupt keine Kinder zu Hause zu halten gestatten will. Unter dem harmlos klingenden Namen einer neuen „Gesindeordnung" ver-

---

150) N.C.C. III Sp. 249. N.C.C. IV S. 3038. C.C.M. Cont. IV Sp. 42—50.

151) Trendelenburg, Friedrich II. und Zedlitz, S. 24. E. Schäfer, Eberhardt v. Rochow, S. 183, 184.

152) Königsberger Skizzen, I S. 134 ff.

153) Bauernbefreiung, I S. 309.

154) Vgl. dazu von Schön, Studienreise e. j. Staatswirts, S. 124.

155) Gesindeordnung vom 15. 3. 1767. N.C.C. IV Sp. 1798 ff.; vgl. auch Entwurf eines allgem. Gesetzbuches, I Abt. I Tit. V §§ 5—140.

156) Gesindeordnung, Kap. IV § 1.

157) Im Gegensatz zu dieser Schilderung des Adels steht das Gutachten des Landrats von Losch, der ausdrücklich konstatiert, daß in seiner Gegend von einem Druck, den das Gesinde ausübe, keine Rede sei. Dagegen gibt er zu, daß das Gesinde auf den adligen Gütern weitaus am schlechtesten gestellt ist. Kern, S. 202; vgl. auch die strengen Strafen, die auf Widersetzlichkeit der Untertanen stehen: Gesindeordnung, Kap. IV § 4. N.C.C. V d, e Sp. 367.

158) Kern, S. 200.

birgt sie also den Wunsch nach einer in allen Details fixierten Knechtschaft.

Weitere Mängel der Gesindeordnung sieht der Adel in den ungenauen Bestimmungen über den Stellungswechsel. Die Neigung der Dienstboten zu Leichtsinn und Betrug werde dadurch verstärkt, um so mehr, da auf dem Lande keine Polizei sei, die kurzerhand die „Verordnungen zur Exekution bringe“.

Die An- und Abzugszeit der Bauern und Mietsleute zu Martini[159]) ist ihm sehr ungelegen, weil die ganze Wirtschaft darunter leidet. Sein Wunsch geht dahin, sie auf Anfang April festzusetzen.

Der Adel kommt dann auf die Einquartierungen auf den adligen Gütern gelegentlich der Revuemärsche zu sprechen. Daß er sie nicht mehr ablehnt wie vor dem siebenjährigen Kriege,[160]) indem er sich auf seine Immunität beruft, ist ein bedeutendes Zugeständnis an den Staat. Wenn er aber die Bitte ausspricht, die Marschrouten nicht jährlich gleich bleiben zu lassen, die Einquartierungslast also nicht immer denselben Gütern aufzubürden, so wird man sie als berechtigt anerkennen müssen.

Die durch den Polizeistaat ausgeübte Bevormundung und Vorenthaltung der natürlichen Freiheit auf dem Gebiet des Gewerbes[161]) veranlaßt die Stände zu dem Gravamen über das Verbot des Landhandwerks, das wörtlich mit der Klage von 1740 übereinstimmt und einer näheren Erörterung nicht bedarf.

Auch das Gravamen, daß die Domänenpächter ihr Schankwerk zum Nachteil der Privatberechtigten ausdehnen, begegnet uns fast in derselben Fassung schon 1740, ein Zeichen, wie wenig auch in bezug auf das Brauwesen des platten Landes die Zustände unter Friedrich II. sich gebessert haben, trotzdem er keine Eckardtschen Prinzipien[162]) mehr praktiziert haben wollte.

Ein wahres „Nationalleiden“[163]) war der Mühlenzwang. Die gesamten Stände bringen auch 1787 wieder Klagen darüber vor. Minister von Gaudi hatte zwar Abhilfe der schlechten Mühlenzustände erstrebt,[164]) aber die Einrichtungen, die er traf, erwiesen sich als verfehlt, so daß sie im ostpreußischen Kammerdepartement wieder abgeschafft wurden. Am 5. 10. 1786[165]) kam für Ostpreußen ein neues Mühlenreglement zustande, für Litauen schon am 14. 12. 1785;[166]) als auch dieses keine Besserung brachte, nahm sich der Landtag 1787 der Sache an. Er verhinderte, daß das Reglement Gesetzeskraft erhielt und reichte eine Anzahl Beschwerden ein, die er bei der Ausarbeitung neuer Bestimmungen berücksichtigt zu sehen wünschte.

Die Bauern der adligen Güter und auch die Gutsbesitzer selbst seien neuerdings zu zwei Scheffeln Malz und Futterschrot veranschlagt worden,[167]) obwohl sie ja nicht brauen dürfen. Das Malz, eine versteckte Kontribution, drückte Bauern und Gutsherrn, die keine Braugerechtigkeit besaßen, äußerst hart. Noch übler stand es mit dem Futterschrot, weil die Mastung mit Erbsen geschah, die nicht geschrotet

159) Gesindeordnung, Kap. IV § 11.
160) Vgl. A.B. XI S. 149.
161) Vgl. Philippson, I S. 455 ff.
162) von Eckardt, Geh. Finanzrat, Günstling Friedrich Wilhelms I, rief durch die Überspannung des fiskalischen Systems die Erbitterung des Volkes hervor und wurde von Friedrich II. bald nach dessen Thronbesteigung aus dem Lande verwiesen.
163) Kraus, Verm. Schriften, II S. 213, 245.
164) Lehmann, Stein, II S. 311.
165) Horn, S. 600.
166) N.C.C. Bd. VII Nr. 59 Sp. 3257.
167) N.C.C. VII Nr. 59 § 10 a, b, d, f.

zu werden brauchten. Mit Recht sträuben sich die Stände dagegen, für nichts und wieder nichts dem Müller Malz und Mahlgeld zu entrichten.

Gegen die gewinnsüchtigen Müller, die die Untertanen „hart genug mitnehmen“ und deren „Bosheit und diebische Griffe“[168]) zu fortwährenden Prozessen beim Justizamt Anlaß geben, richten sich die weiteren Beschwerden. Der Landmann leide unter unerhörtem Druck, da diese Betrügereien nach den herrschenden Vorurteilen als erlaubtes Metier angesehen werden.

Der Adel beantragt schließlich in Anbetracht der Bevölkerungszunahme die Anlegung neuer Mühlen.[169])

Daß der Adel für die durch die Fouragelieferung schwer belasteten Köllmer ein Wort einlegt, geschieht lediglich aus eigenem Standesinteresse. Die Entwertung der köllmischen Güter durch die Fouragelieferung trifft nicht nur die Köllmer selbst, sondern auch die adligen Besitzer solcher Güter. Die Köllmer haben diese Angelegenheit in einem Sondergravamen sehr eingehend behandelt. — Über den Ursprung der Fouragelieferung sei zunächst folgendes gesagt:

Bei den Konflikten zwischen dem Großen Kurfürst und den Ständen über die Besteuerung des Landes wurden die Köllmer, die schon zur Zeit des deutschen Ordens nicht ganz frei waren von Naturalleistungen,[170]) rücksichtslos mit Abgaben belegt,[171]) während der Adel durch seine ständischen Organe sich kräftig dagegen zu wehren wußte. Fortan ruhte auf den Köllmern allein die Last der militärischen Einquartierung,[172]) die mit der Vermehrung der Reiterei beträchtlich stieg.

Nachdem im Zusammenhang mit der Regulierung des General-Hufenschoßes die Reiterei in die Städte verlegt worden war,[173]) verwandelte man die Naturallieferung in eine Geldabgabe.[174]) Diese war seit 1723 auf die Hälfte des General-Hufenschoßes festgesetzt.[175])

Am Anfang des siebenjährigen Krieges wurde die Naturallieferung wieder eingeführt, und zwar für alle Stände. Die russische Okkupation behielt diese Einrichtung „gegen sehr raisonnable Bezahlung“ bei. Als aber nach dem Kriege der ländlichen Bevölkerung die Naturallieferung für das Militär neben der Geldzahlung weiter anbefohlen wurde,[176]) verschonte man jetzt den Adel, den bevorzugten Stand mit dieser Last.[177])

Die Köllmer tragen nun dahin an, von der Fouragelieferung befreit zu werden und sie wie früher den Regimentern selbst oder dazu bestimmten Offizianten zu übertragen. Sie begründen ihre Ausführungen durch den Hinweis auf ihre Privilegien und auf die Abmachungen bei Einführung des General-Hufenschoßes. Mit Recht machen sie darauf aufmerksam, daß man bei dessen Regulierung auf die Köllmer-Güter hohe Abgaben von Ritter-, Fourage- und Servisgeldern geschlagen hatte, sie also nicht noch obendrein mit der Naturallieferung beschweren könne, weil sie unter dem Druck dieser doppelten Belastung zusammenbrechen müßten.[178]) Dazu komme, daß viele

168) Vgl. A.B. VII S. 633 Art. 25.
169) Vgl. Roscher, S. 521.
170) Toeppen, Geschichte Masurens, S. 91.
171) Rachel, S. 255, 258.
172) Baczko, Bd. 6 S. 407.
173) A.B. II S. 138, 213.
174) A.B. III S. 589; Horn, S. 406.
175) Baczko, Bd. 6; Kern, S. 183.
176) Kabinettsordre vom 15. und 20. Dezember 1763.
177) Vgl. von Bassewitz, Die Kurmark Brandenburg, S. 184. H.Z. 31, S. 71.
178) Vgl. Kern, S. 183.

Köllmer auch kaum die zur Fouragelieferung nötige Menge Heu und Hafer anbauten, also bei Mißwachs gezwungen seien, sie auf städtischen Märkten für den dreifachen Preis zu kaufen. Die Fuhren an die oft viele Meilen entfernten Garnisonen schädigten ebenfalls ihre Wirtschaft empfindlich.

Die Köllmer finden es daher, falls ihr Gesuch um gänzliche Befreiung von der Fouragelieferung nicht durchdringe, nicht mehr als billig, wenn diese auf alle, also auch die adligen Huben, repartiert werde.

Gegen die Forderung der Köllmer nimmt der Adel Stellung. Die Ritter, so heißt es, werden sich in bezug auf ihre adligen Huben an die auf Landesprivilegien gegründete Exemption halten, die auch zur Zeit noch nicht angetastet ist. Denn die von adligen Gütern in den Hauptämtern Marienwerder und Riesenburg bei Revuedurchmärschen geforderten Fouragelieferungen seien jedoch wohl aus einem Mißverständnis erwachsen und dürften sich allenfalls zu einer Privatklage, nicht aber zu einer Landesbeschwerde qualifizieren.

Mit der Besetzung Westpreußens ergab sich die Notwendigkeit einer Sicherung dieser Provinz durch Festungsbauten. So entstand zuerst 1774 Grabow bei Marienwerder, das 1776 aufgegeben wurde, dann Graudenz.[179]) Friedrich II. ordnete auch die Heranziehung der ostpreußischen Kammerbezirke zu den Arbeiten an. Die Provinz erhielt nach schlesischem Muster die Stellung von Arbeitern, von Fuhren und Steinlieferungen auferlegt.

Die Köllmer führen nun Beschwerde darüber, daß man ihren Stand durch diese Leistungen am meisten in Mitleidenschaft ziehe. Ihre Beiträge zum Festungsbau seien ungleich höher als die des Adels.

Die ostpreußischen Grundbesitzer hatten unter dem Festungsbau insofern zu leiden, als ihnen, die ohnehin keinen Überfluß an Arbeitskräften hatten, ein großer Teil der Ackerarbeiter entzogen wurde. Auch mochte ihnen wohl die Notwendigkeit einer Mitwirkung für die neue Provinz nicht recht einleuchten. Sie zeigten jedenfalls wenig Eifer und entsprachen nur schlecht den an sie gestellten Forderungen. Der König gab aber hierin nichts nach, um so mehr, als er die Leistungen bezahlte.

Daß aber für die Stände ein tatsächliches Recht zur Beschwerde vorlag, erwies sich schon 1780. Schon damals klagten sie, daß man ihnen auch andere Unkosten und sogar Bezahlungen unter dem Namen „Douceurgelder" für den Festungsbau zumute. Friedrich II. war sofort dagegen eingeschritten, besonders als beim Festungsbau in Silberberg 1779 allerlei Unterschleife und Unredlichkeiten der Beamten aufgedeckt worden waren und der Verdacht für ihn nahe lag, daß in Graudenz vielleicht ähnlich gewirtschaftet worden sei.[180])

Daß die Kriegs- und Domänenkammer ihre Verfügungen an adlige Jurisdiktionen und selbst an das Corpus der Ritterschaft unter dem königl. Titel ergehen lasse, betrachtet der Adel als eine Eigenmächtigkeit, die seine Immunitäten und Freiheiten verletze. Diese Beschwerde, die er übrigens schon bei früherer Gelegenheit geäußert hatte,[181]) zeigt, daß in ihm noch immer Reste des alten ständisch-partikularistischen Geistes vorhanden sind.

---

179) Fröhlich, Geschichte des Graudenzer Kreises, I S. 152.
180) Vgl. dazu E. Joachim, S. 177/78.
181) A.B. XI S. 144.

Schon bei den bereits behandelten Fragen hatten wir Gelegenheit, ihre Beziehungen zu den Ideen der Aufklärung als der geistigen Atmosphäre jener Zeit zu berühren. Besonders deutlich werden diese Zusammenhänge nun bei der Erörterung der Bildungsfragen.

War es das Wesen der Aufklärung, daß die menschliche Vernunft zum Bewußtsein ihrer Autonomie, ihrer Souveränität kam und so mündig wurde, und waren ihre kennzeichnenden Züge der Mut, sich des Verstandes zu bedienen, die stolze Selbstgewißheit des Geistes, das Vertrauen in seine eigene Kraft und in die Unbegrenztheit seiner Betätigung, so erwuchs daraus die notwendige Aufgabe, die autonome Vernunft nun auch zum Prinzip einer neuen Lebensgestaltung zu machen, das Leben durch Vernunft zu erleuchten und zu beherrschen. So wird das letzte große Ziel der Aufklärung die Schaffung eines neuen Bildungsideals auf der Grundlage der Vernunft. Darin stimmen alle Träger der Aufklärung, mögen sie ihre klassischen Vertreter oder zum Teil schon ihre Überwinder sein, überein: ein Locke wie Shaftesbury, ein Voltaire wie Rousseau, ein Wolff wie Lessing, so sehr sie sich sonst auch voneinander unterscheiden. Kein Wunder daher, daß eins der charakteristischsten Merkmale dieser Epoche der leidenschaftliche Drang zur Verbesserung der Erziehung und des Unterrichts ist. Sie gestaltet sich so zum Zeitalter der größten und erfolgreichsten pädagogischen Reformbestrebungen. Wie in alle anderen Zweige des Kulturlebens: Staat, Gesellschaft, Wirtschaft, Recht, Religion, greift die Aufklärung nun auch in das Gebiet der Erziehung ein. Männer wie Wolff, Basedow, Salzmann, v. Rochow waren hier am Werk, um eine Umgestaltung des deutschen Bildungswesens vorzunehmen, die von der Volksschule bis zur Universität reichte.

Im preußischen Staate, wo mit Friedrich d. Gr. ein überzeugter Anhänger der Aufklärung den Thron bestiegen hatte, konnten deren pädagogischen Ideen nicht unwirksam bleiben. So finden wir auch eine ganze Reihe von Verordnungen zur Verbesserung des Schulwesens, deren bedeutendste das Generallandschulreglement war. Aber die meisten der Bestimmungen sind nicht zur Ausführung gelangt, weil der König selbst wenig Neigung zeigte, die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Bedürfnisse des Militärstaates drängten die Kulturaufgaben zurück. Im Unterrichts- und Bildungswesen fand ein Kargen statt,[182]) das weder mit der Wichtigkeit noch der Würde des Gegenstandes vereinbar war und am wenigsten dem Fürsten angemessen, den Kant in bezug auf seine humanistischen und aufgeklärten Grundsätze als vorbildlich hinstellte. Im Gegensatz zu der straffen Zentralisation auf allen Gebieten wurde der Unterricht in der Regel den lokalen Behörden überlassen, die meist nicht in der Lage waren, die erforderlichen Kosten aufzubringen.

Der Adel, sonst allzu geneigt, die geistige Seite des Daseins seiner Untertanen zu vernachlässigen, zeigt in seinem Gravamen ein solches Verständnis dafür, eine solche Erkenntnis der Forderungen der Philosophie, eine solche Vertrautheit mit den neuen pädagogischen Bestrebungen, daß er hierin fast fortschrittlicher erscheint als die Staatsregierung.

Das Gravamen weist aber nicht nur inhaltlich, sondern auch rein formal eine Ungewöhnlichkeit auf. Es ist im Gegensatz zu allen anderen in der Ichform abgefaßt, so daß man einen bestimmten Verfasser anzunehmen geneigt sein könnte.

---

182) Philippsohn, I S. 126. Trendelenburg, Friedrich II. und Zedlitz, S. 15, 22. Dohm, II S. 301; IV S. 439 ff., 447.

Der Adel fühlt sich zunächst durch die Verstöße gegen sein Patronatsrecht verletzt. Die Prediger glauben nämlich vom Gutsherrn ganz unabhängig zu sein und wünschen nicht, daß er sich um ihre Amtsführung irgendwie bekümmere. Diese Klage richtet sich gegen das Generalschulreglement vom 12. 8. 1763,[183]) das eine geregelte Aufsicht über die Schulen durch geistliche, von Staats wegen ernannte Organe vorsah. Es beabsichtigte wohl nicht gerade eine Beschränkung der Patronatsrechte, was schon mit der Vorzugsstellung des Adels unter Friedrich II. nicht vereinbar gewesen wäre, nahm aber das Recht der staatlichen Oberaufsicht über alle Schulen im Lande in Anspruch.[184]) Davon will der Adel nichts wissen.

Die schädliche Wirkung der „zunehmenden gänzlichen Indepedenz" der Prediger macht sich nach Ansicht des Adels darin bemerkbar, daß sie bei Inspektion der Schulen[185]) ganz voneinander abweichende Maßregeln ergreifen. Einige Priester seien in der Erfüllung ihrer Pflichten saumselig,[186]) können vom Patron aber nicht erfolgreich zu besserer Pflichterfüllung ermahnt werden, weil alle Schulverordnungen nur an die Erzpriester oder Inspektoren ergehen[187]) und von diesen den Predigern mitgeteilt werden. Andere Priester wieder zeigen einen Übereifer in der Einführung neuer Verordnungen und Einrichtungen, die sie vom Erzpriester erhalten haben.

Der Adel fordert nun völligen Einblick in die Tätigkeit der Priester betreffs der Landschulen. Und das hat seine Berechtigung, da der Gutsherr oft die Schule ganz allein oder größtenteils unterhielt.[188]) Meist erfuhr er nur dann etwas von neuen Anordnungen, wenn es dem Prediger nicht möglich war, die Sache allein durchzusetzen.

Der Wunsch des Adels nach größerer Unabhängigkeit der Schule von der Aufsicht der Kirche kommt in gewisser Weise den Bestrebungen des Ministers von Zedlitz entgegen,[189]) die aber bei diesem in der allgemeinen Verweltlichungstendenz der Aufklärung wurzeln, während der Adel an der Frage vorwiegend standespolitisch interessiert ist. Eine innere Berechtigung erhält aber seine Stellungnahme dadurch, daß es ihm mit seinen Pflichten als Kirchen- und Schulpatron wirklich ernst ist. Er weist die Kluft auf, die unter den gegebenen Verhältnissen zwischen den theoretischen Forderungen des königlichen Gesetzes und den tatsächlichen Ausführungsmöglichkeiten besteht. Es sei allerdings leicht zu verlangen,[190]) daß kein Einwohner sein Kind vermiete, ehe es eingesegnet sei, oder es wenigstens unter den Bedingungen des Schulgesetzes[191]) in den Dienst gebe. Doch könne und werde diese Verordnung nicht befolgt werden, wenn der Gutsherr nicht freiwillig helfe. Der arme Tagelöhner, der mehr Kinder als Brot hat, danke Gott, wenn jemand seine großen Kinder zur Wartung kleinerer annehmen will. Zu tätiger Hilfe in diesen und ähnlichen Fällen könne der Gutsherr aber nicht gezwungen werden. Sie hänge allein von

183) N.C.C. III Sp. 269 ff.; vgl. auch Arnoldt, Kirchengeschichte, S. 701.
184) Koser, Bd. III S. 471.
185) Generalschulreglement, §§ 25 und 26. Entwurf eines allgem. Gesetzbuches, I Abt. II Tit. VII §§ 5—7.
186) Das Generalschulreglement ordnet an, die Prediger sollen die Schule zweimal wöchentlich besuchen und droht bei Nichtbefolgung des Befehls mit Suspension und Absetzung. Siehe auch Entwurf e. allgem. Gesetzb., I Abt. II Tit. VII §§ 6 u. 23.
187) Generalschulreglement, § 24.
188) Funk, Bd. 20 S. 350.
189) Vgl. Trendelenburg, S. 19 u. 21; Reimann, II S. 535 ff.
190) Generalschulreglement, § 3; Reimann, II S. 512. Entwurf eines allgem. Gesetzbuches, I Abt. II Tit. VII § 20.
191) Generalschulreglement, §§ 2 und 3.

seiner Güte ab. Die gute Sache werde also gewiß leiden, wenn der Priester sich auf seine Verordnungen versteife und Dinge ausführe, wozu die Mittel nicht in seinem Vermögen stehen. Es sei vom Adel nicht zu viel gefordert, wenn er die Prediger durch die Konsistorien anzuweisen wünscht, keine Schulveränderungen und Neuerungen vorzunehmen, ehe diese nicht beim Gutsherrn gemeldet und die Möglichkeit ihrer Ausführung überlegt sei.

Auch könnten die Inspektoren[192]) die Kirchen- und Schulverordnungen den Gutsbesitzern bekannt machen; dabei sollten sie aber nicht unterlassen, den Befehl der Landeskollegien abschriftlich beizufügen, weil sie sonst leicht in Versuchung kämen, „vermöge des geistlichen Stolzes, der ihrem Stande so oft eigen ist", eigene Veränderungen vorzunehmen.

Die aus diesen Worten sprechende Mißachtung der Geistlichkeit[193]) zeigt die große Wandlung des Adels in seiner Einstellung zum geistlichen Stande im Fortschritt der Zeit, wie sich überhaupt der Umschwung darin erweist, daß sein Gravamen von den religiösen Gesichtspunkten, die 1740 noch sein Interesse beherrschten, völlig frei ist. Es ist der Drang der Aufklärung, die Dinge nicht mehr ungeprüft hinzunehmen, sich bestehenden Autoriäten nicht blind zu beugen. Die Kritik ist erwacht.

Das abfällige Urteil des Adels über die Geistlichkeit deckt sich übrigens mit der Ansicht Zedlitz',[194]) daß man erst alle Bierlümmel aus dem Chorrock peitschen müsse, um bessere Schulen zu haben.

Beachtenswert ist das rege Interesse des Adels für die neuzeitlichen pädagogischen Ideen, sein Vertrautsein mit den modernen Erziehungsbestrebungen, an sich für die Zeit eines Basedow und Rousseau wohl nicht verwunderlich, aber im Gegensatz zu seiner sonst so konservativen Haltung desto beachtenswerter.

Wenn der Adel nachdrücklich auf die Schulanstalt in Reckahn „als das Muster aller Landschulen und die beste Schule in den Staaten des Königs" hinweist, so wird man nicht falsch vermuten, daß sein Interesse nicht nur der neuen Sache, sondern in gleichem Maße der Person gilt, Eberhardt von Rochow,[195]) der aus der Reihe der Ihrigen selbst stammt. Dessen Tätigkeit auf pädagogischem und humanitärem Gebiete, der er den Namen eines „Pestalozzi der Mark" verdankte, machte das kaum bekannte Rittergut Reckahn zu einem Wallfahrtsort für alle geistig und pädagogisch Interessierten.[196]) Diesem würdigen Manne, sagt der Schreiber des Gravamens, wäre das Glück zuteil geworden, das Zutrauen der Landeskollegien zu erhalten,[197]) so daß die Fesseln, die von seiten der Geistlichkeit den Gutsherrn so oft binden, ihn nicht hindern konnten, seinen durchdachten und Liebe atmenden Plan durchzusetzen.

Schließlich klagt der Adel, daß die Absetzung eines untauglichen Schulmeisters[198]) mit ebenso viel Schwierigkeiten verbunden sei, wie die der Prediger selbst, ein Übelstand, dessen Folgen sich genugsam

192) Generalschulreglement, § 13.

193) Über die Mißachtung der Geistlichen und Lehrer siehe Schwartz, Der erste Kulturkampf, S. 300.

194) Reimann, II S. 534; Schwartz, S. 299.

195) Vgl. darüber E. Schäfer, S. 121 ff. Jahrb. d. Preuß. Monarchie 1798, Bd. II S. 424. Heppe, Gesch. des deutschen Volksschulwesens, Bd. I S. 123 ff.

196) 1774 und 1779 besuchte Zedlitz die Schulanstalten von Reckahn. Trendelenburg, S. 23; E. Schäfer, S. 213 ff.; vgl. auch Büsching, Reise nach Reckahn, S. 212, 250; Riemann, Beschreibung der Reckahnschen Schule, S. 17 ff.

197) E. Schäfer, S. 213 und 219 ff.

198) N.C.C. III Sp. 195. Kab.-Ordre w. Verbesserung der Landschulen.

gezeigt haben.[199]) Auch maßen sich die Prediger bei Vergebung der Schulmeisterstellen oft ebensoviel Recht zur Besetzung an wie der Gutsherr.[200]) Das möge da hingehen, wo dieser aus Mangel an Neigung oder wegen anderer Geschäfte die Führung der Schule ganz den Predigern überlasse. Wo es ihm aber nicht gleichgültig ist, wie seiner Einsassen Kinder zum Christentum erzogen und in den erforderlichen Kennnissen unterwiesen werden, sei eine Änderung nach dem Beispiel des Herrn von Rochow sehr angebracht.

Besonders die letzten Zeilen bestätigen wieder die Vermutung, daß das Gravamen einen einzigen, und zwar einen ausgesprochen philantropen Verfasser hat. Er betrachtet jenes „sapere aude"[201]) nicht auch wie sogar viele aufgeklärte Geister[202]) der damaligen Zeit als ständisches Privileg, sondern ist im Sinne des Kantischen Aufklärungsbegriffes[203]) und Rochows Philantropie bestrebt, sich der geistigen Not des Volkes anzunehmen.

Das Interesse an Bildungsfragen äußert sich auch in dem Gravamen des Landtags über die Universität. Äußerst berechtigt erscheint seine Klage darüber, daß der Zwang des absoluten Militärstaates selbst vor der Wissenschaft nicht halt mache, insofern als die Erteilung des akademischen Bürgerrechts von dem vorangegangenen Konsens der Regimenter abhängig gemacht worden sei. Solche Maßnahmen machten jegliche Erziehungskosten der Eltern vergeblich, da man immer der Gefahr ausgesetzt sei, daß der Kantonchef die Immatrikulation nicht gestatte.[204]) Abgesehen davon, daß diese Maßregeln der Bildung wenig förderlich seien, weil auf diese Weise „manches gute génie unterdrückt" werde, sei auch im Interesse der Akademie selbst ihre baldige Aufhebung unbedingt erforderlich. Die Universität habe nicht solchen Überfluß an Studierenden,[205]) daß noch eine Einschränkung notwendig wäre.

Die Berechtigung des Friedrich dem Großen von Bornhak[206]) und Schrader[207]) gemachten Vorwurfs der Gleichgültigkeit gegen die Universitäten, den Koser[208]) zu entkräften versucht, findet hier in dem ständischen Gravamen eine gewisse Bestätigung.

Man fragt, wie sich bei einem aufgeklärten Philosophen wie Friedrich dem Großen die Anschauung von der Freiheit der Wissenschaft und ihre Bevormundung durch den absoluten Militärstaat ver-

---

199) Die Schulmeister sind meist zu diesem Beruf untaugliche oder überhaupt unwissende Leute, Handwerker oder invalide Soldaten, denen man auch kaum Gehalt zahlte, weil ihr im Hauptberuf betriebenes Schneider- oder Schusterhandwerk sie genügend ernährte. Vgl. Reimann, II S. 538 und 529; E. Schäfer, S. 219; Koser, II S. 591, III S. 471; Philippson, I S. 12; Trendelenburg, S. 24; Dohm, I, 4 S. 440 ff., S. 446.

200) Vgl. Generalschulreglement, § 13.

201) Vgl. Kant, Werke, VII a S. 145/147.

202) Zedlitz will die Bauern zwar nicht wie ein Vieh aufwachsen lassen, hält es aber für töricht, künftige Schneider „wie einen Konsistorialrat" zu erziehen. (Koser, II S. 591.) Rochow wird ihm später als cosmopolite enthousiaste verdächtig. (Schäfer, S. 217.) Auch Herder schließt sich Zedlitz' Auffassung an. Wie Friedrich d. Gr. selbst über die überflüssige Bildung des niederen Volkes denkt, ist genugsam bekannt. (Vgl. Koser, Bd. III S. 473.)

203) Kants Definition: Was ist Aufklärung? Vgl. Werke VII a S. 145/147.

204) Der Erlaß vom 27. 3. 1731 ordnet noch an, daß, um Auswärtige nicht vom Besuch der Universität Königsberg abzuschrecken, von den Studenten niemand mit Gewalt zum Kriegsdienst gezwungen werden solle, insonderheit nicht Theologen. A.M.S. 53, S. 1 ff.

205) Die Zahl der Königsberger Studenten betrug wegen der örtlichen Entlegenheit nur 500—600. Davon waren über 400 Einheimische, die übrigen meist Schlesier. Vgl. Philippson, I S. 136; Goldbeck, Universität Königsberg, S. 33.

206) Bornhak, Preuß. Universitätsverwaltung, S. 106.

207) Schrader, S. 359.

208) Koser, Universitäten, S. 153.

tragen. Vielleicht könnte man diesen Widerspruch aus derselben Quelle herleiten, aus der auch der Gegensatz zwischen seiner philosophischen Weltanschauung und der Praxis seiner Regierung entspringt.[209])

Seine Abneigung und sein Mißtrauen[210]) gegen die Professoren kann jedenfalls als eine ausreichende Erklärung für seine Stellungnahme zu den Universitäten nicht angesehen werden — es wäre höchstens ein Grund mehr, ihnen intensiveres Interesse zuzuwenden —, wie auch in dem Sparsamkeitsbedürfnis[211]) des Königs allein die Begründung nicht liegen kann.

Friedrich II. hatte zwar zu Anfang seiner Regierung eine Kommission eingesetzt, die auf Wohlfahrt und Aufnahme der im Lande befindlichen Universitäten achthaben sollte. Sie zeitigte aber nur geringen Erfolg.[212]) Denn der Aufwand für wissenschaftliche Zwecke hielt sich in bescheidensten Grenzen. Die Dotation der Universitäten erfuhr nur ganz unerhebliche Erhöhungen.[213]) Oft waren sie auf Schenkungen von Privatpersonen angewiesen.[214]) Dazu kam das äußerst geringe Einkommen der Professoren, das der König bei vermeintlich geringen Leistungen ohne Anhören der Beteiligten noch oft bis zur Hälfte verkürzte.[215]) Die Gehälter der Königsberger Professoren waren seit 1697 nicht mehr erhöht worden.[216]) Was nützte unter diesen Umständen die Ordre[217]): den so gar verfallenen akademischen Sachen auf gründliche und beständige Weise aufzuhelfen und dem drohenden ferneren Verfall vorzubeugen, oder das Reskript an die Königsberger Regierung[218]): die Universität wieder in Flor und Aufnahme zu bringen, bei Wahl der Professoren auf gründliche Wissenschaft und anständigen Wandel zu achten und sie durch Aufmunterung und nachdrückliche Mittel zum Fleiß anzuhalten.

Was für ein Licht werfen solche Ordres auf die Güte der Professoren und ihre wissenschaftlichen Qualitäten.[219]) Und doch war in Königsberg der Lehrstuhl Kants, dessen weit überragende Bedeutung auch schon zur Zeit jenes Reskripts (1774) feststand.[220])

Die Stände erfassen den Kern des Übels, wenn sie bitten, den Salarienfond für die akademischen Lehrer zu verstärken, damit geschickte Männer sich den Lehrstühlen widmen, da doch „die Universitäten sonderlich die Örter sind, aus welchen sich gute und böse Sitten in das ganze Land ausbreiten".[221]) Die Lernenden, die ohnehin nur

---

209) Meinecke, Staatsraison, S. 388/89, kennzeichnet diesen eigenartigen Widerspruch in der Gesamtpersönlichkeit Friedrichs II. durch den Dualismus von Machiavell und Antimachiavell.

210) Friedrich II. warf den Professoren vor: „ihr Eigennutz und ihre Faulheit verhindern, daß die Kenntnisse sich so reichlich ausbreiten, wie es zu wünschen wäre." (Lettres sur l'education, 1770.) Vgl. auch Koser, Universitäten, S. 145 und Koser, Friedrich d. Gr., III S. 476.

211) Dohm, I.4 S. 447; Trendelenburg, Zedlitz, S. 15.

212) A.B. VII S. 338, 339.

213) Koser, Universitäten, S. 153.

214) Reimann, II S. 568; Bornhak, S. 113 ff. — In Halle griff Zedlitz dazu, den neuen Bau der Bibliothek den Gehältern der Professoren abzusparen.

215) Bornhak, Universitätsverwaltung, S. 125/126. F.z.b.G., Bd. 33 S. 319.

216) Philippson, I S. 135. Goldbeck, Nachr. v. d. Königsberger Universität, S. 25.

217) A.B. VIII S. 401.

218) N.C.C. V d, e Sp. 359. Horn, S. 117.

219) Die Wissenschaft stand trotz Kant und einiger anderer Professoren nicht auf der Höhe der Zeit. Nach Ansicht v. Massows ersetzte der Fleiß der Studenten und die pünktliche Abhaltung der Collegia das, „was der Universität in ihrer Einrichtung mangelte". Schwartz, S. 347. Vgl. auch Trendelenburg, S. 9; Goldbeck, S. 34.

220) Zedlitz versuchte mehrfach, Kant nach Halle zu berufen, weil die große Zahl der dortigen Studenten „ein Recht habe, von Ihnen Unterweisung zu fordern".

221) A.B. VIII S. 408.

selten das Vermögen haben,[222]) mehrere königliche Akademien zu besuchen, sollen Gelegenheit finden, in allen Wissenschaften solide Kenntnisse zu erlangen.[223])

Die erbetene jährliche Zulage für die Universität hat Friedrich Wilhelm II., der nicht nur lebhaftes Interesse für Kunst und Wissenschaft zeigte, sondern sie auch tatkräftig förderte, gleich nach seinem Regierungsantritt in Höhe von 2000 Talern bewilligt.[224])

In den beiden Gravamina über die Bildungsfragen tritt zum erstenmal das rein standesegoistische Interesse des Adels zurück hinter einem wahrhaften Anteil an den allgemeinen Landesangelegenheiten. Über lokale und ständische Klasseninteressen hinaus kommt er zu allgemeinen Wohlfahrtserwägungen und nähert sich damit seiner vornehmsten Aufgabe, eine wahre Landesvertretung zu sein.

IV. Teil.

Das Jahrzehnt zwischen der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms II. und Friedrich Wilhelms III., die Zeit des großen weltgeschichtlichen Umsturzes, der französischen Revolution, ist eine Periode des Suchens, des Schwankens, des Überganges zu neuen Ordnungen. Dieser zwiespältige Charakter offenbart sich auch in den Gravamina von 1798. Wir vermissen in ihnen eine einheitliche Linie, wie sie 1714, 1740 und im großen und ganzen auch 1786 noch vorhanden war.

Auf wirtschaftlichem Gebiet ist die neue individualistisch-physiokratische Auffassung völlig zum Siege gekommen.

Das gesteigerte geistige Interesse, die Sorge für Bildung und Landeswohlfahrt zeigen, wie die naturrechtliche, aufgeklärte Richtung in die Gedankenwelt der gebildeten Kreise eingedrungen ist.

Aber in den eigentlich standespolitischen Fragen, soweit sie den feudalen Machtbereich des Adels betreffen, hat dessen zentrifugales Streben auch jetzt noch durchaus das Übergewicht. Die Tendenz zur Wiederbelebung korporativer und namentlich provinzial-kreisständischer Institutionen hatte nach dem Tode Friedrichs II. eine entschiedene Steigerung erfahren. Die allenthalben gemachten Ansätze zur Rehabilitierung der Landstände vergrößerten deren Bedeutung in ihren eigenen Augen und in denen des Herrschers.

Das äußert sich in schroffem Ablehnen jeglicher Reformanläufe, die seitens des Staates sofort nach Friedrich Wilhelms III. Thronbesteigung unternommen wurden in der Absicht, die feudalen Vorrechte des Adels zu beschränken.

Im ganzen spricht aus den von allen drei Ständen am 15. Juli 1798, ein halbes Jahr nach der Thronbesteigung des Königs eingereichten Gravamina[1]) der Geist der Mäßigung, der Wunsch nach friedlicher Verständigung und Fühlungnahme zwischen Zentrum und Peripherie. Fast alle Punkte der späteren Reformen sind in ihnen

---

222) Siehe A.B. VII S. 548.

223) Laut Reskript vom 25. 12. 1775 an die ostpreußische Regierung sollen die Köpfe der Studierenden „nicht mit nahrungslosen Subtilitäten verdüstert, sondern aufgeheitert und durch die Philosophie besonders zur Annahme und Anwendung wahrhaft nützlicher Begriffe fähig gemacht werden“.

224) Philippson, I S. 139 ff.

1) Während der Huldigungsfeierlichkeiten vom 3.—9. Juni war der Landtag mit seinen Beschwerdeen nicht hervorgetreten.

schon angedeutet und erörtert, sei es, daß die Stände sich positiv oder negativ dazu stellen.

Daß die Mahnung des Tribunalsrats von Auer:[2]) „Nie dürfen wir bei unseren Beratschlagungen den Geist der Zeit aus dem Gesichte verlieren“ vom Landtag nicht durchweg beachtet worden ist und daß die Ansicht des Ministers von Schrötter: „die allermeisten Anträge haben das gemeine Wohl zum Gegenstand“ nicht unbedingt gilt, werden die Gravamina selbst erweisen.

Da die Gravamina von 1798 bereits in der Dissertation von H. Eicke: Der ostpreußische Landtag von 1798, Göttingen 1910, ausführlich behandelt sind, beschränkt sich die folgende Darstellung darauf, die Hauptgesichtspunkte der Beschwerden herauszustellen und in den Zusammenhang der vorliegenden Arbeit einzuordnen.[3])

Die Richtung, die der Landtag in handels- und gewerbepolitischer Beziehung verfolgt, ist ihm durch die Ideen A. Smiths gewiesen, von dessen „wealth of nations“ Chr. J. Kraus[4]) sagt, es sei in seiner Wirkung und seinen wohltätigen Folgen dem neuen Testamente an die Seite zu stellen. Kraus war es zuzuschreiben, daß Ostpreußen sich den Lehren des schottischen Denkers so schnell öffnete. Als der Dolmetscher Smith' ermöglichte er eine enge und fruchtbare Zusammenarbeit von Wissenschaft und Leben, wie sie auch die Gravamina anstreben.

In der Überzeugung, daß „Freiheit die Seele des Handels“ ist,[5]) fordern die Stände freie Getreideausfuhr. Wegen des beliehen Sinkens[6]) des Transithandels in den letzten Jahrzehnten erachten sie die Förderung des Getreidebaues für doppelt wichtig, sehen sie in freier Ausfuhr die einzige Garantie für den Wohlstand der Provinz. Einwände, die man zugunsten des alten Handelssystems machen konnte, werden durch die Lehren Smith' entkräftet, deren Kritik sich mit philosophischen, naturrechtlichen und wirtschaftlichen Gründen gegen den als unnatürlich empfundenen staatlichen Zwang und seine Bevormundung richtet. In einem Lande, in dem der Ackerbau eine so große Rolle spielt wie in Ostpreußen, sei eine Hungersnot, abgesehen von Kriegsfällen, nicht zu befürchten.[7]) Trete sie doch auch nur da ein, „wo die Regierungen durch unzeitige Einwirkungen in den öffentlichen Verkehr gerade das unrechte Mittel wählen, dem besagten Übel vorzubeugen“.[8]) Mit schonungsloser Offenheit und beispielloser Kühnheit wird hier die durch Unsicherheit und Unstetigkeit das gesamte Wirtschaftsleben schädigende Getreidehandelspolitik Friedrich Wilhelms II.[9]) kritisiert: der Gesinnungsausdruck übrigens nicht nur der gesamten Kaufmannswelt und der freihändlerischen Landwirte, sondern weiter Beamtenkreise, der gebildeten Welt überhaupt.[10])

---

2) Siehe Eicke, S. 4.

3) Die Gravamina sind entnommen den Akten des Königsberger Staatsarchiv, Etatsministerium 87 e.

4) Kraus ist seit 1781 Univ.-Prof. der prakt. Philosophie und Mathematik in Königsberg, Schüler und Freund Kants und Hamanns. Von 1795 an hat er den damals geschaffenen Lehrstuhl für Kameralistik bis 1807 inne. Siehe E. Kühn, Der Staatswissenschaftler Kraus, in den A.M.S. Bd. 39. Scholz-Babisch, S. 3 ff. Mayer. Retabl. Ostpr., S. 21. Krause, Schrötter, S. 10 ff. — Jahrb. f. Gesetzgebung 50, 2 S. 260.

5) Kraus, Staatswirtsch., V S. 248. Verm. Schriften, II S. 39.

6) Vgl. Philippson, I S. 269 ff., 400. Baczko, Annalen 1793, III S. 101. Baczko, Geschichte Königsberg, S. 486.

7) Vgl. Kraus, Verm. Schriften, II S. 39; Petzoldt, S. 114.

8) Vgl. Smith, Wealth of nations, Bd. III S. 297; zitiert bei Eicke, S. 7.

9) Vgl. Stadelmann, Publikationen 25, S. 30 und 110. Naude, S. 183 ff. Philippson, I S. 109, 253, 260; II S. 162.

10) Scholz-Babisch, S. 87/89. A.M.S. Bd. 39 S. 325 ff. Mayer, S. 21. Krause, S. 10 ff. A.M.S. Bd. 51 S. 73.

Die Stände gehen über die Forderungen von 1787 bedeutend hinaus, wenn sie neben der Freiheit im Außenhandel auch die Förderung der Kommunikation der Provinzen unter sich durch Beseitigung sämtlicher noch „subsistierender“ Provinzial- und Binnenzölle beantragen.

Wieder eine unverkennbare Einwirkung Smith'-Kraus'scher Ideen,[11] wenn auch dieser Wunsch in erster Linie aus den tatsächlichen Landesbedürfnissen erwachsen ist. Denn Ostpreußen hatte unter dem herrschenden System um so mehr zu leiden,[12] als einige Zölle, die noch aus der polnischen Zeit West- und Neuostpreußens stammten,[13] völlig sinnlos geworden waren.

Die bestehenden Monopole — man denke besonders an das drückende Seesalzmonopol — halten die Städte für staatsschädlich und wünschen ihre Aufhebung. Indem sie aber die Befugnis zur „Alleinverfertigung“ einer Ware ausnehmen, wenn dadurch „der Kunstfleiß belebt“ werde, räumen sie dem Staate das Recht der Patentierung ein. Eine ähnliche Differenziierung in der Frage der Abschaffung und Beibehaltung von Monopolen nimmt auch die Immediatfinanzkommission vor.[14]

Daß für dieses Gravamen ebenfalls die Theorien Smith'[15] nur sekundäre Bedeutung haben, daß es vorwiegend aus den realen Landesbedürfnissen hervorgeht, beweist seine Übereinstimmung mit den Forderungen von 1786. So ist wohl auch Eickes Ansicht,[16] der den Anstoß für das Gravamen in der am 1. Januar 1798 erfolgten Aufhebung[17] des Tabakmonopols sieht, nicht haltbar.

Gleiche Forderungen und gleiche Argumente kehren in den folgenden minder wichtigen Wünschen wieder.[18] Sie sind alle ein Beweis für die hohe Bedeutung, die die Stände den wirtschaftlichen Fragen beimessen und lassen die weit beweglicher gewordene Auffassung des Wirtschaftslebens erkennen.

Schließlich kann das Verlangen nach Abschaffung des Zunftzwanges[19] bei dem mit Smith und den Physiokraten argumentierenden Adel nicht überraschen. Als Anhänger der Gewerbefreiheit wendet er sich gegen die Bestimmung,[20] daß der Betrieb eines Handwerks ausschließlich den Zünften vorbehalten, also ein Vorzug der Städte sei. Das Motiv des Landhandwerks spielt hier mit hinein.

Den Anstoß für das energische Vorgehen gegen die monopolistischen Tendenzen der Handwerksverfassung, die den Menschen hindert, die Früchte seines Fleißes zu genießen, sich seiner Arbeit, so gut er kann und weiß, zu nähren,“[21] hat man wohl nicht nur in den theoretischen Schriften der Zeit,[22] sondern zum Teil auch in dem praktischen Vor-

11) Kraus, Staatswirtsch., V S. 239, 258. Verm. Schriften, I S. 168. Baczko, Annalen 1793, III S. 103.

12) Kraus, Staatswirtsch., V S. 404—13. Krug; Nationalreichtum, S. 623. A.M.S. Bd. 51 S. 72 ff.

13) Lehmann, Stein, I S. 347. Scholz-Babisch, S. 88 ff.

14) Petzoldt, S. 83, 85.

15) Vgl. Smith, Wealth of nations, Bd. II S. 229. Kraus, Verm. Schriften, I S. 50, II S. 122. Staatswirtsch., V S. 123, 247.

16) Eicke, S. 11.

17) N.C.C. X Sp. 1525.

18) Ich verweise auf die ausführliche Darstellung bei Eicke, S. 8—11 u. 13—15.

19) Vgl. A.L.R., II Tit. VIII §§ 179—400.

20) A.L.R., II Tit. VIII § 182. Rohrscheidt, Vom Zunftzwang zur Gewerbefreiheit, S. 1 ff.

21) Kraus, Staatswirtsch., V S. 200.

22) Vgl. J. G. Hoffmann, Das Interesse des Menschen und Bürgers an den bestehenden Zunftverfassungen, S. 210 ff. Vgl. auch Roehl, S. 12, 45. Rohrscheidt, S. 175. Kraus, Verm. Schriften, I S. 238, II S. 72, 210. Baczko, Wochenblatt für den Bürger und Landmann, 1795, S. 583.

bilde Frankreichs zu suchen. Dort hatte das Gesetz vom 17. März 1791 die Gewerbefreiheit ausgesprochen und die Innungen aufgehoben.[23])

Bei der Verhandlung über die Zünfte 1798 sind innerhalb der Stände naturgemäß die Lager geteilt. Aus denselben Motiven, aus denen die Städte für Ausschließung des Gewerbes vom platten Lande eingetreten waren, lehnen sie auch die Aufhebung des Zunftzwanges als eine Gefährdung der Existenz der Gewerbetreibenden ab.

Aber auch die Oberstände, die Anhänger der neuen Wirtschaftspolitik, gehen nicht bis zur Forderung der Zunftaufhebung. Sie beschränken sich auf eine Kritik der bestehenden Verhältnisse.

Jede Vermehrung der Zunftgenossen bedeutet aber nach Ansicht des Adels auch einen Verlust an Arbeitskräften, eine Schädigung für den Ackerbau. Dieser Gesichtspunkt ist wohl der eigentliche Beweggrund für seine Petition.

In der Stellungnahme der Oberstände zu der Neigung der Landbevölkerung, in die Stadt zu ziehen und ein Handwerk zu erlernen,[24]) sieht Eicke[25]) jedoch mit Recht insofern kein Argument gegen die Zünfte, als diese Landflucht ganz andere, mit der Verfassung des platten Landes eng zusammenhängende Ursachen hatte.[26])

In der Beschwerde über den Zunftzwang, der übrigens auch bei den Verhandlungen der Immediatfinanzkommission von 1798 zur Diskussion stand,[27]) haben wir einen weiteren Anstoß für die spätere Reformgesetzgebung.

Noch einmal wird im Rahmen der Landtagsverhandlungen das Problem: Kammerjustiz — ordentliche Gerichtsbehörden aufgerollt. Das Mißtrauen,[28]) das die Stände von jeher der Gerichtsbarkeit der Verwaltungsbehörden, den Kriegs- und Domänenkammern entgegengebracht hatten,[29]) übertrugen sie nun auch auf die administrativen Befugnisse der 1782 neu geschaffenen Kammerjustizdeputationen.[30]) Wenn diese auch insofern von den Kammern schon gelöst waren, als sie mehr die Stellung von Gerichten als von Verwaltungsbehörden hatten,[31]) so machten die Stände doch auf Grund des geringen Zutrauens in deren Rechtspflege erhebliche Einwände gegen die Kompetenz der administrativen Behörden auf dem eigensten Gebiet der Justiz.

Der letzte Anstoß für die Reformwünsche der Stände war die Preisgabe der Kammerjustiz bei der Organisation Neuostpreußens.[32]) Die prinzipielle Trennung von Justiz und Verwaltung, die dort in Anlehnung an französische Verhältnisse geschaffen worden war,[33]) hatte auf Ostpreußen großen Eindruck gemacht[34]) und ließ begreiflicherweise

23) Vgl. von Schön, Studienreisen, S. 310/313. Petzoldt, S. 57.
24) Vgl. Baczko, Annalen 1792 III S. 140, 1793 IV S. 44.
25) Eicke, S. 13.
26) Vgl. Kraus, Verm. Schriften, II S. 233.
27) Petzoldt, S. 57. H.Z. Bd. 76 S. 426.
28) „Das Publikum hegt gegen die Kammerjustiz ein ihm durch bloßes raisonnement nicht zu benehmendes Mißtrauen.“ Siehe Loening, S. 111.
29) Vgl. das Gravamen 1740, oben S. 46 ff.
30) Loening, S. 87 ff. Hintze, Rechtsstaat, S. 412 ff. Meier, Verwaltungsorganisation, S. 44. Fischbach, Beyträge .... Teil III Bd. II S. 581 §§ 14—30.
31) Loening, S. 98. Meier, S. 49.
32) „Reglement wegen Verteilung der Geschäfte zwischen den neuostpreußischen Landeskollegiis“, 6. 5. 1797. N.C.C. X S. 949. Loening, S. 108—128. Hintze, Rechtsstaat, S. 409 ff., 429 ff. Krause, S. 24. Meier, S. 56. Bornhak, Verwaltungsrecht, II S. 304. Lehmann, Stein, I S. 231, II S. 380 ff.
33) Loening, S. 117. Hintze, S. 431 ff. Fischbach, Beyträge .... Teil II Bd. II S. 579 ff.
34) Eicke, S. 17.

auch dessen Reformansprüche jetzt laut werden. Die Berechtigung dieser Wünsche erweist sich nicht nur durch die von den Ständen angeführten Gründe, die übrigens in einigen wesentlichen Punkten mit denen von 1740[35]) zusammenfallen, sondern vor allem durch ihre Übereinstimmung mit den von Suarez gegen die Kammerjustiz erhobenen Bedenken.[36]) Wenn der Landtag überzeugt ist von der Nutzlosigkeit der bestehenden Kammerjustizdeputation, den Mängeln ihrer Organisation und deshalb die Suprematie der ordentlichen Gerichtshöfe gegenüber den Verwaltungsbehörden fordert, so entspricht sein hier vertretenes Prinzip dem naturrechtlichen Gedanken vom ausschließlichen oder überwiegenden Rechtszweck des Staates.

„Kein Gegenstand hat für den Staat wichtigeres Interesse als die Erziehung der Jugend." Diese Formulierung bekundet, welch hohe Bedeutung der Landtag 1798 den Bildungsfragen zumißt.

Es ist oben bereits dargestellt worden, wie es um das Schulwesen im alten Preußen stand. Die Interesselosigkeit Wöllners[37]) und die leeren Staatskassen legten alle Reformanläufe lahm.[38])

Soweit der Staat überhaupt für Verbesserung der Schulen, „deren sie von Grund auf bedürftig" waren, sorgte, erstreckte sich seine Tätigkeit naturgemäß ausschließlich auf die öffentliche Schule. Das Interesse des Adels, der die Notwendigkeit einer Reform der Schule ausdrücklich betont, ist verständlicherweise vorwiegend auf die Privaterziehung[39]) gerichtet.

Er fordert, daß der Staat ihr durch jede Aufmunierung die Richtung gebe, durch die sie sich „dem Ideal einer öffentlichen Erziehung nähert". Ein Mittel dazu sei, den Hauslehrern, die eine mehrere Jahre lange erfolgreiche Tätigkeit nachweisen können, die gleichen Ansprüche auf weitere Versorgung durch den Staat einzuräumen, die den in öffentlichen Schulen angestellten Lehrern zugesichert ist.

Wenn man auch das Gravamen des Adels über die Frage der Privaterziehung in Anbetracht seiner persönlichen Interessiertheit als nicht ganz uneigennützig wird bezeichnen müssen, so machen sich doch andererseits in dem Betonen der allgemein ethischen und nationalen Aufgabe: „ein vollkommenes Muster der sittlichen Erziehung", die „die Jugend zu wahrhaften Patrioten bildet", zu erstreben, Gesichtspunkte geltend, in denen bereits die künftige Reformperiode anklingt.

Bei der Beurteilung des Gravamens wird man — man mag über seinen praktischen Wert denken, wie man will — seinen ideellen Gehalt, der in der Eindringlichkeit und in dem Eifer liegt, mit dem der Adel sich für die Sache der Erziehung einsetzt, nicht übersehen dürfen. Eicke hat diesen Gesichtspunkt nicht beachtet. Er begnügt sich festzustellen,[40]) daß in Ostpreußen bei der geringen Zahl von Städten mit höheren Schulen und bei den schlechten Verkehrsverhältnissen das Bedürfnis nach Privaterziehung groß gewesen sein mag.

Die Stände halten es auch für notwendig, daß auf den Universitäten den künftigen Erziehern pädagogischer Unterricht erteilt

35) Vgl. Gravamen 1740, oben S. 47 ff.
36) Loening, S. 105 ff.
37) Philippson, I S. 226 ff., II S. 71 ff. Schwartz, S. 330.
38) Schwartz, S. 297 ff.
39) Eine Ursache für dieses Gravamen wird man vielleicht auch darin sehen können, daß in jener Zeit sich bereits Strömungen bemerkbar machten, die sich scharf gegen die Einrichtung der Privaterziehung wandten. So wurde z. B. in einem Aufsatz der „Jahrbücher der preuß. Monarchie" 1798, II S. 182 ff. erklärt, daß „Privaterziehung in einem Staate etwas Unerhörtes sein sollte".
40) Eicke, S. 34.

werde, ein ganz modern anmutender Gedanke und erklärlich aus der pädagogisch interessierten Zeit heraus.

Für den ärmeren Adel ist es von großem Wert, wenn der Staat die Kosten seiner Erziehung in den Kadettenanstalten trägt. Er fürchtet nun, daß der Anspruch, den jetzt auch seine Standesgenossen in den neu erworbenen Provinzen auf diese königliche Gnade haben, seinen eigenen Anteil zu sehr vermindern werde. Diese Angst, bei Unterbringung in den Kadettenhäusern vielleicht benachteiligt zu werden, bringt — obwohl ein starkes materielles Interesse natürlich mitspricht — doch den gewaltigen Fortschritt in seiner Staatsauffassung so recht zur Geltung.

Friedrich Wilhelm I. mußte Gewaltmaßregeln ergreifen, um der Söhne des Adels habhaft zu werden, deren Väter, um ihre Kinder zu retten, sogar den Nachweis zu bringen suchten, daß sie eigentlich gar nicht den preußischen Adel besäßen.[41]) Aus dem Zwang ist nun ein Vorrecht geworden.

Die gleiche Gesinnungsänderung bekundet die Bitte der Ritterschaft, dem ostpreußischen Adel das Tragen einer Uniform zu bewilligen. Die Ansicht[42]) Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs II., daß „ein Mann von Stand“, der nicht Soldat ist, ein „Elender“ und „nützloser Untertan“ sei, ist jetzt auch Gemeingut des Adels geworden. Der Herrenstand zeigt sich mit dieser Petition nicht einverstanden, weil es seiner Meinung nach Zeitbedürfnis sei, die Stände einander zu nähern, nicht aber die Kluft zwischen ihnen „auf eine sinnfällige Art noch zu vergrößern“. In dieser einsichtsvollen Bemerkung des hohen Adels klingen die Ideen der französischen Revolution und eines neuen Jahrhunderts an.

Noch deutlicher kommt diese Stimmung zum Ausdruck in der Bitte des Adels, die Einschränkungen aufzuheben, die zum Nachteil der bürgerlichen Besitzer adliger Güter in das Allgemeine Landrecht aufgenommen sind.[43])

Die Verschuldung des Adels, der sich im Besitz der meisten Rittergüter befand,[44]) nahm nach dem Siebenjährigen Kriege solche Dimensionen an, daß trotz der Konservierungsversuche Friedrichs II. der Verkauf des Gutes sich oft als einziges Mittel gegen gänzlichen Vermögensverfall erwies. Hier überboten bürgerliche Käufer oft die adligen.[45]) In fortgesetzten Verfügungen suchte Friedrich II. den Übergang adliger Güter in bürgerlichen Besitz zu hindern, machte ihn im einzelnen Falle von seinem speziellen Konsens abhängig.[46]) Dem bürgerlichen Käufer wurden alle mit dem adligen Gute verbundenen Ehrenrechte abgesprochen.[47]) Ausführliche Bestimmungen suchten die Rückkehr solcher Güter in adligen Besitz zu begünstigen.[48])

Diese Verordnungen wünscht der Adel aufgehoben zu wissen und sie nicht in das ostpreußische Provinzialgesetzbuch zu übertragen, „da er sich überzeugt (hat), daß die Härte gegen die Besitzer bürgerlichen Standes, welche in den Gesetzen liegt, einen kleinen Zweck auf Kosten eines größeren erreiche und nur dazu diene, die Gemüter in eine schädliche Spannung zu bringen“.

---

41) Schmoller, Verwaltung Ostpreußens, S. 61.
42) Oevres de Fréd le Grand IX S. 39.
43) Es handelt sich um Teil II Tit. IX §§ 51—71.
44) Stadelmann, Publikationen, 25 S. 23. Knapp, I S. 22. Schwenke, S. 42.
45) Stadelmann, 25 S. 24. Dieterici, Volkswohlstand, S. 2 ff.
46) Hintze, Reformbestrebungen, S. 423.
47) N.C.C. V 3 S. 47, Verordnung vom 18. 2. 1775; vgl. auch A.L.R. Teil II Tit. IX § 59.
48) A.L.R., Tit. IX §§ 60—70.

Daß der Adel sich zu diesen Konzessionen entschließt, ist zum Teil aus der Zeit zu verstehen, die Anpassung verlangte. Unter dem Einfluß der französischen Revolution wurde hier und da schon an der Verbindung der sozialen Schichten gearbeitet.[49]) Aber auch praktisch-nüchterne Erwägungen spielen bei ihm eine nicht unerhebliche Rolle. Die erwähnten Maßregeln hatten nämlich mannigfache Nachteile für den Adel, zu dessen Erhaltung und Wohlfahrt sie doch dienen sollten, im Gefolge. Die Fälle, in denen schwerer Bedrängnis des Besitzers nur durch den Verkauf des Gutes abgeholfen werden konnte, waren nicht selten. Die Möglichkeit eines günstigen Verkaufs hing aber ab von der uneingeschränkten Konkurrenz der Käufer, und sie wurde durch die Bestimmungen unterbunden. Das drückte den Kaufpreis der adligen Güter und schädigte den Kredit seines Besitzers.

Daß jedoch der Gedanke, den Erwerb der Rittergüter grundsätzlich freizugeben, dem Adel gänzlich fern liegt,[50]) ist ein Beweis dafür, wie sehr sein eigenes Interesse und sein eigener Vorteil bei seinem Gravamen mitsprechen.

Völlig verschlossen gegen die neuzeitlichen Ideen ist der Adel, wo es sich um Aufgabe seiner eigentlich standesherrlichen Rechte, seiner privilegierten, politisch-sozialen Herrenstellung handelt. Teils aus innerer Überzeugung, mehr aber aus Interessenpolitik steht er hier ganz auf dem Boden des alten Staates. Wohl gab es unter ihm modern gerichtete Geister,[51]) aber bei der Gesamtheit sah es „finster in den Köpfen und in den Herzen" aus,[52]) wo es galt, auf unzeitgemäße Privilegien zu verzichten.

Über die Mißstände bei der Ausübung der adligen Patrimonialgerichtsbarkeit sind wir schon durch den Landtag von 1787 unterrichtet. Die Klagen darüber wurden immer lauter.[53]) Friedrich Wilhelm III. nahm sich mit offenem Blick für die Forderungen der Zeit in gerechter und humaner Denkweise, die er wohl schon als Kronprinz durch die auf der Grundlage des Contrat social basierenden Vorträge Suarez' empfangen hatte,[54]) der Sache an,[55]) und zwar um so bereitwilliger, als man seiner Überzeugung nach in der Abhängigkeit der Justitiare die Wurzel des Übels zu erblicken hatte. Eine gänzliche Beseitigung der Patrimonialgerichtsbarkeit jedoch wäre ihm als ein Eingriff in ein unantastbares Privatrecht der Rittergutsbesitzer erschienen. So konnte er sich auch bei seinem auf Abstellung aller Mißbräuche hinzielenden Plane der Einführung von Kreisgerichten, d. h. der Zusammenziehung aller Patrimonialjurisdiktionen eines Kreises, nicht von der Zustimmung der Stände emanzipieren, weshalb das Scheitern dieses Planes, der entschieden eine größere Gewähr für unparteiische Justiz in sich barg, von vornherein sicher war.

Alle Gründe, die schon in finanzieller Hinsicht für eine Einführung von Kreisgerichten sprechen könnten, sucht der Adel durch den Hinweis auf das geringe Gehalt des Justitiars zu entkräften, der für gewöhnlich diesen Beruf im Nebenamt betreibe. Statt also die Einwände, die man gegen die Patrimonialgerichtsbarkeit machte: die Auffassung des Justitiarats als Nebenbeschäftigung und die dem-

49) Vgl. Scholz-Babisch, S. 52. von Schön, Studienreisen . . . ., S. 99. Schmalz, Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers, S. 108.

50) Siehe Eicke, S. 32.

51) Siehe Scholz-Babisch, S. 13.

52) Worte Th. von Schöns.

53) Vgl. Kraus, Verm. Schriften, I S. 199, II S. 180, 233.

54) Vgl. Stölzel, Suarez, S. 286 ff.

55) Kab.-Ordre an den Großkanzler v. Goldbeck, 8. 3. 1798. Vgl. auch Stölzel, Suarez, S. 373 ff.

entsprechend mangelhafte Besoldung,[56]) zu beseitigen, bestätigt der Adel durch seine wenig glückliche Beweisführung nur die dringende Notwendigkeit der Einführung von Kreisgerichten.

Einen weiteren Vorteil der Patrimonialgerichtsbarkeit sehen die Oberstände darin, daß die Untertanen auf den Gütern selbst ihr Recht erhalten und sich weite Reisen ersparen. Wenn sie aber endlich noch nachdrücklich das Vertrauen der Gerichtsgesessenen zu ihrem Richter betonen, so kann man nur dagegen halten, daß der Justitiar wegen seiner Abhängigkeit vom Gerichtsherrn allgemein „der Hofrichter" genannt wurde.[57])

In weniger günstigem Licht erscheinen dem Adel die Kreisgerichte.[58]) Er befürchtet erhöhte Kosten, schlechtere Geschäftsführung und Mangel einer Harmonie zwischen dem Kreisrichter und den verschiedenen Gerichtsherrn. Die Voraussetzung für ein harmonisches Verhältnis sieht der Adel anscheinend in der größtmöglichsten Abhängigkeit seines Gerichtshalters. Er führt auch die Unerfahrenheit der Juristen in den Justizgeschäften ins Feld, da ja die brauchbarsten Leute in den neu erworbenen Provinzen Anstellung gefunden hätten.[59]) Ein besonders schwacher Einwand, wenn man die Qualitäten der Justitiare berücksichtigt.

Den Hauptschlag gegen die Kreisgerichte führt der Adel durch den Hinweis auf den schweren Schaden, der den Gutsherren und dadurch „unmittelbar" dem Staate selbst erwachsen werde, wenn der Kreisrichter „die Autorität der Grundherren vernichte". Widersetzlichkeiten seien vorauszusehen. Das „glückliche Band der Eintracht" werde sich lösen. Eicke[60]) bemerkt hierzu mit Recht, man müsse sich erst besinnen, daß diese Äußerung nicht ironisch gemeint ist.

Auf das Bedenken des Adels hin, dem auch die Städte ihre volle Zustimmung erteilen, stellte das Kabinett seine Wünsche zurück.

Daß auch die Gesindeordnung in einer in sozialer Hinsicht so bewegten Zeit wieder zur Diskussion steht, ist nicht verwunderlich, zumal ja der Antrag des Adels auf dem Landtage von 1787 unberücksichtigt blieb.

Die Ausführungen darüber von 1798 sind insofern sehr interessant, als die Meinungen innerhalb des Adels geteilt sind. Während der Herrenstand in schroffstem Konservativismus seine Forderungen noch um ein Bedeutendes höher schraubt als 1787, stehen die humanen Vorschläge der Ritterschaft weit mehr in Einklang mit der Lage der Zeit. Der Menschenmangel ist wieder Ausgangspunkt der Erörterungen, die im übrigen inhaltlich mit den 1787 vorgetragenen im wesentlichen übereinstimmen.

Der Landtag widmet dann der Erbuntertänigkeit, dem großen Problem, das das ausgehende 18. Jahrhundert in Spannung versetzte, seine volle Aufmerksamkeit; war doch die Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse „der in der jetzigen Epoche gewiß wichtigste Gegenstand"[61]) für die Staatsadministration und für alle Schichten des Volkes, die herrschenden und deren Untertanen.

---

56) Vgl. dagegen das Reglement von 1781, N.C.C. VII Sp. 671 ff., ebenso A.L.R., II Tit. 17 § 103.

57) Vgl. Jahrbücher der preuß. Monarchie 1799, III S. 90 ff.

58) Vgl. die Übereinstimmung der ständischen Ausführungen mit denen von v. d. Marwitz, Bd. II Teil II S. 365 ff.

59) In Neuostpreußen waren 1797 laut Reglement vom 21. 9. 1797, N.C.C. X S. 1371, Kreisgerichte eingeführt worden.

60) Eicke, S. 26.

61) Ausspruch Schrötters bei Stadelmann, Publik. 30, S. 32.

Die ländliche Verfassung war schon seit der Mitte des 18. Jahrhunderts der Gegenstand abfälliger Kritik bei allen Denkenden.[62]) In dieser stehen Rationalphilosophie und christliche Humanitätsgedanken neben praktischen, vor allem wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Nicht nur in der Wissenschaft, sondern auch im Publikum, besonders im gebildeten Bürgertum, nimmt die Frage der Erbuntertänigkeit das allgemeinste Interesse in Anspruch.[63]) — Die Stimmung unter den Bauern nahm 1798 infolge des Gerüchtes, der König wolle ihnen die Freiheit geben, scheitere aber am bösen Willen der Behörden und Gutsbesitzer, einen so bedrohlichen Charakter an, daß staatlicherseits Zwangsverordnungen bekannt gemacht werden mußten.[64])

In bezug auf die bäuerliche Bevölkerung Ostpreußens waren Reformen nicht nur zeitentsprechend, sondern eine politische Notwendigkeit. Der Gegensatz zwischen Untertänigkeit und Freiheit war hier besonders kraß.[65]) Die Köllmer waren persönlich frei und dinglich kaum gebunden. Die Kolonisation des Großen Kurfürsten und Friedrich Wilhelms I. hatte freie Ansiedler geschaffen;[66]) daneben gab es einen nicht zu unterschätzenden Landarbeiterstand.[67]) Die Domänenbauern befanden sich dank der Reformtätigkeit Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs II. in gehobener Lage.[68])

Denkbar ungünstig jedoch war die Lage der Privatbauern.[69]) Ihr Besitzrecht war schlecht, sie waren überwiegend unfrei und untertänig. Oft mußten sie die ganze Woche hindurch fronden, „zeitlebens für einen erbärmlichen Lohn arbeiten und in dieser Knechtschaft zu Tode scharwerken."[70]) Um solche Arbeitsverfassung zu ermöglichen, durften Stock und Peitsche in der Hand des Gutsherrn nicht fehlen. Mißhandlungen der Untertanen waren häufig.[71]) Die Gesetze gewährten keinen genügenden Schutz gegen Übergriffe.[72])

Von den zahllosen auf seiner Huldigungsreise empfangenen Beschwerden hatten auf Friedrich Wilhelm III. keine Bittschriften größeren Eindruck gemacht als die der untertänigen Bauern.[73])

Dem Landtag war in der besonders an ihn gerichteten Schrift „Über Aufhebung der Leibeigenschaft, Erbuntertänigkeit oder Gutspflichtigkeit in Preußen" die Beseitigung der Erbuntertänigkeit als heiliges Werk bezeichnet worden, an das er mit Mut und Eifer herangehen sollte.[74])

---

62) Vgl. Scheffner, Gedanken und Meinungen, I S. 341; A.M.S. Bd. 16 S. 286; Kraus, Verm. Schriften, I 188, II S. 142, VII S. 312, 417; Staatswiss., V S. 45, 53; Baczko, Annalen 1793, IV S. 35 ff.; Schmalz, Kameralwissenschaften, S. 166; Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers, S. 108; Kant, Werke, VI S. 370; Schön, Papiere, I S. 40.

63) Scholz-Babisch, S. 57; Baczko, Annalen 1793, IV; Eicke, S. 20.

64) Knapp, I S. 98.

65) Scholz-Babisch, S. 53.

66) Böhme, S. 17; Aubin, S. 173; F.z.b.G. 33 S. 357; Kern, S. 155.

67) F.z.b.G. 18 S. 67; Böhme, S. 24.

68) Lehmann, Stein, II S. 286; Eicke, S. 18 ff.; Haxthausen, S. 215 ff.; Aubin, S. 183 ff.; „Über Aufhebung der Leibeigenschaft", S. 40; Bornhak, Bauernbefreiung, S. 280; Knapp, I S. 92 ff., II S. 3, 4.

69) F.z.b.G. 33 S. 341, 346; Scholz-Babisch, S. 71; „Über Aufhebung d. L.", S. 58; Knapp, I S. 48.

70) „Über Aufhebung d. L.", S. 9; Rumler (33), S. 359; Böhme, S. 22, 27; Skalweit, S. 311 ff.

71) Böhme, S. 31; Knapp, I S. 24.

72) Vgl. A.L.R. II Tit. VII § 227.

73) Bassewitz, S. 428; Stadelmann, 30 S. 209, 214; Knapp, I S. 123; Rumler (34), S. 1.

74) Die Schrift erschien anonym, ihr Verfasser stand aber dem Herrenstande offenbar nahe; so Rumler (37), S. 32.

Verschiedene Umstände wirkten zusammen, um dem Adel eine Reform nicht „von empfehlenswerter Seite vorzustellen". Wir sehen ganz ab von seinen standesherrlichen Interessen, die immer mitbestimmend für seine Stellungnahme sind. Die infolge der Kriege der Westmächte in den neunziger Jahren erzeugte günstige landwirtschaftliche Konjunktur und die technischen Verbesserungen[75]) steigerten den Bedarf der Rittergüter an Arbeitskräften. Die erhöhte Kreditfähigkeit des Adels durch die Errichtung der ostpreußischen Landschaft ermöglichte es ihm ausschließlich, die vorteilhaften Bedingungen zur Erweiterung der Produktion auszunutzen. Daher steht er allen Bestrebungen feindlich gegenüber, die das Scharwerk und den Gesindezwangsdienst zu erleichtern oder sogar aufzuheben bemüht sind.[76])

Der Adel weist dann darauf hin, daß eine Angelegenheit, die so tief in das Interesse der einzelnen Grundherren eingreife, erst eines „reifen Nachdenkens, vorsichtiger Erwägung aller lokalen und temporären Umstände" auf den Kreistagen des Adels bedürfe. Auch möge man von dem allmächtigen Einfluß der Zeit die Befriedigung einer Forderung erwarten, die „der Majorität des Adels längst am Herzen liege".

Die Stellungnahme des Adels bedeutete eine Ablehnung der Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im neuzeitlichen Sinne. Er schätzte den Wert der Untertänigkeit zu hoch, als daß er der Stimme der Menschlichkeit Gehör geschenkt hätte.

Von den Städten fehlt jede Meinungsäußerung zur Frage der Erbuntertänigkeit, eine Teilnahmslosigkeit, die ein schlechtes Licht auf ihre politische Regsamkeit wirft.

Wir haben gesehen, daß der Adel da, wo es sich um das Aufgeben seiner privilegierten Standesinteressen und Rechte zugunsten der breiten Masse des gedrückten Volkes handelte, vollständig versagt hat. Aber die Strebungen der Steinschen Periode gärten schon und schufen die Atmosphäre, in der allein der Sieg der späteren Reformen möglich war. Der große Brand in Frankreich warf seine Funken herüber in den erstarrten Staat Friedrichs des Großen. Sie zündeten notwendig dort, wo der Boden durch Bedrückung oder Unfreiheit dafür bereitet war, bei den Bauern.

Die Gravamina der Köllmer auf dem Landtage 1798[77]) liefern den Beweis dafür. Ihre Kritik verrät eine tiefe Einsicht in die ernste Lage der Zeit, einen umsichtigen Blick für die Schranken des fridericianischen Staates, die in seinen isolierenden Prinzipien lagen:[78]) die einseitige Basierung auf dem Adel, die künstliche Einzwängung des sozialen Leben in feste, vom Staat vorgeschriebene Formen, die Geringschätzung der moralischen Kräfte des Volkes.

Die Köllmer machen sich zum Anwalt des leibeigenen Volkes. Mit einem Eifer der Überzeugung, der den Adel beschämen mußte, begründen sie in Anlehnung an Rousseaus Contrat social, daß die Un-

---

75) Aubin, S. 184 ff.; Skalweit, S. 314 ff.; Mayer, S. 1 ff.

76) Vgl. Scholz-Babisch, S. 74; Skalweit, S. 317, 322; dagegen Kraus, Verm. Schriften, I S. 177; II S. 164.

77) Eingereicht am 25. 5. 1798; ausführlich behandelt bei Eicke, S. 39 ff.

78) Vgl. dagegen die Ausführungen L. v. d. Marwitz', Bd. II S. 128 ff., der an dem allgem. Landrecht bemängelt, daß es, statt die Monita der Stände zu hören, auf Rat der Ideologen die Schranken zwischen den einzelnen Ständen zu sehr verwischt habe.

freiheit eine gegen die menschliche Natur streitende, folgliche widersinnige und rechtlich nichtige Einrichtung sei und treten aufs wärmste für die unveräußerlichen Rechte der Menschheit ein.

Die Existenz einer so zahlreichen Klasse untertäniger Menschen bedeute stets eine Gefahr für die Ruhe des Staates. Besser sei es, „die moralische und physische Kultur durch Vernunft zu fördern als abzuwarten, bis es durch Zerreißung aller gesellschaftlichen Bande geschehe."

Die Köllmer beklagen aber die Leibeigenschaft nicht nur als erniedrigend für die Bauern sondern auch als kompromittierend für den Geist, in dem der preußische Staat regiert werde. Der Staat gehe unter, rufen sie aus, der Maximen befolge, die sich mit dem Geist und Charakter der Einwohner nicht vertragen. Keine Politik sei nachteiliger als die, einen einzigen Stand auf Kosten anderer zu begünstigen. Eine solche Behandlung müsse Haß und Eifersucht unter den Ständen erzeugen, sie voneinander trennen und die Gemeinschaft in den politischen Verpflichtungen aufheben. Das Ende sei aber der Untergang des Staates.

So weist mit prophetischen Worten der Köllmerstand hin auf die Katastrophe zu Beginn des neuen Jahrhunderts.

Verzeichnis der benutzten Quellen und Literatur.

1. Quellen.

Akten des Preußischen Staatsarchivs zu Königsberg, „Ostpreußische Folianten“ Nr. 775 und 776. „Etatsministerium“ 87 e.

Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Band 15 und 16. Herausgegeben von Breysig und Spahn. (Berlin 1894 und 1899.) (Abgekürzt: Urk. u. Akt.)

Acta Borussica, Denkmäler der preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert. Herausgegeben von der Königlichen Akademie der Wissenschaften. Abteilung: Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert. (Berlin 1894 ff.) Band I—XII. Bearbeitet von Schmoller, Krauske, Loewe, Stolze und Hintze. (Abgekürzt: A.B.)

— Abteilung: Die Getreidehandelspolitik und Kriegsmagazinverwaltung Brandenburg-Preußens bis 1756. Band II. Bearbeitet von Schmoller und Naudé.

G. Grube, Corpus Constitutionum Prutenicarum. Band 1-3. Königsberg 1721. (Abgekürzt: C.C.Prut.)

O. Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum. Band 1—5. 1737. (Abgekürzt: C.C.M.)

— Novum Corpus Constitutionum Marchicarum. Band 1—10. 1751 ff. (Abgekürzt: N.C.C.)

Corpus juris Fridericianum, 1781.

Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuches für die preußischen Staaten. 6 Bände. 1784—1788.

Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten. Ausgabe 1837 bis 1842. (Abgekürzt: A.L.R.)

Aktenstücke des Provinzialarchivs in Königsberg 1786—1820, betreffend die Verwaltung und Verfassung Ostpreußens. 1898.

2. Literatur.

Altpreußische Forschungen. 1924 und 1925.

v. Arnim, Über die Kantonverfassung in den preußischen Staaten. 1788.

D. H. Arnoldt, Ausführliche und mit Urkunden versehene Historie der Königsbergischen Universität. Band I und II. Königsberg 1746.

— Kurzgefaßte Kirchengeschichte des Königreichs Preußen. Königsberg 1769.

G. Aubin, Geschichte der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Ostpreußen von der Gründung des Ordensstaates bis zur Steinschen Reform. 1910.

L. v. Baczko, Annalen des Königreichs Preußen. 1792 und 1793.

— Geschichte Preußens. Königsberg 1798.

— Versuch einer Geschichte und Beschreibung der Stadt Königsberg. Königsberg 1787—1790.

van Baren, Der Zorn Friedrichs des Großen über Preußen. (Altpreußische Monatsschrift, Band 22.)
M. F. v. Bassewitz, Die Kurmark Brandenburg, ihr Zustand und ihre Verwaltung unmittelbar vor dem Ausbruch des französischen Krieges im Oktober 1806. 1847.
Beiträge zur Kunde Preußens. Band 1—7. 1819—1825.
G. v. Below, Territorium und Stadt. Aufsätze zur deutschen Verfassung-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte. 1923.
R. Bergmann, Geschichte der ostpreußischen Stände und Steuern von 1688—1704. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen Band 19.) Leipzig 1901.
Böhme, Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse in Ostpreußen während der Reformzeit 1770—1830. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Band 20.) Leipzig 1902.
C. Bornhak, Bauernbefreiung und Gutsherrlichkeit in Preußen. (Preuß. Jahrb. 61.)
— Geschichte der Preußischen Universitätsverwaltung bis 1810. 1900.
— Geschichte des Preußischen Verwaltungsrechtes. Band I und II. 1884, 1885.
W. v. Brünneck, Zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreußen. Band II. 1895.
C. F. W. Dieterici, Der Volkswohlstand im preußischen Staate. 1846.
Chr. W. Dohm, Denkwürdigkeiten meiner Zeit. Band 1—5. 1814—1819.
R. Ecker, Die Entwicklung der Königlich Preußischen Regierung von 1701—1758. Dissertation 1908.
H. Eicke, Der ostpreußische Landtag von 1798. Dissertation 1910.
B. Erdmann, Martin Knutzen und seine Zeit. 1876.
Erdmannsdörfer, Deutsche Geschichte vom westfälischen Frieden bis zum Tode Friedrichs des Großen. 2 Bände. 1888.
Erleutertes Preußen. 1724 ff.
Fischbach, Historische, politisch-geographisch-statistisch-militärische Beiträge, die preußischen Staaten betreffend. 1782.
Fischer, Königsberg als Hansestadt. (Altpreußische Monatsschrift, Band 41.)
F. X. Funk, Die Auffassung des Begriffes der Polizei im vorigen Jahrhundert. (Zeitschrift für Staatswissenschaft, Band 19 und 20.)
Goldbeck, Nachrichten von der Königl. Universität zu Königsberg in Preußen. 1782.
— Vollständige Topographie des Königreichs Preußen. Teil I.
B. Harms, Karl Ferdinand Friese, ein wackerer Staatsmann im Spiegel einer großen Zeit. A.M.S. 51.
Chr. Hartknoch, Altes und neues Preußen. 1688.
M. Haß, Die kurmärkischen Stände im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts. 1913.
A. v. Haxthausen, Die ländliche Verfassung in Ost- und Westpreußen. 1839.
J. W. Hedemann, Die Fürsorge des Gutsherrn für sein Gesinde. (Festgabe für Felix Dahn zum 50 jährigen Doktorjubiläum.) 1905.
O. Hintze, Die Hohenzollern und ihr Werk. 1915.
— Preußische Reformbestrebungen vor 1806. (Histor. Zeitschrift, Band 76.)
— Die Hohenzollern und der Adel. (Histor. Zeitschrift, Band 112.)

O. Hintze, Staat und Gesellschaft unter dem ersten König. (Hohenzollern-Jahrbücher, Band 4.)
— Preußens Entwicklung zum Rechtstaat. (Forschungen z. brandenb.-preußischen Geschichte, Band 32.)
A. Horn, Die Verwaltung Ostpreußens seit der Säkularisation, 1525—1875. Königsberg 1890.
H. Iwanowius, Die Vernichtung des ständischen Einflusses und die Reorganisation der Verwaltung in Ostpreußen unter Friedrich Wilhelm I. 1894.
Jahrbücher der preußischen Monarchie. 1798 und 1799.
C. Jany, Die Kantonverfassung Friedrich Wilhelms I. (Forschungen zur brandenburg-preußischen Geschichte, Band 38.)
E. Joachim, Joh. Fr. v. Domhardt, Ein Beitrag zur Geschichte Ost- und Westpreußens unter Friedrich dem Großen. 1899.
A. Kern, Beiträge zur Agrargeschichte Ostpreußens. (Forschungen zur brandenburg-preußischen Geschichte, Band 14.)
G. F. Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter. 2 Bände. 1887.
— Leibeigenschaft im östlichen Deutschland. (Preuß. Jahrb., Band 67.)
R. Koser, Geschichte Friedrichs des Großen. 3 Bände. 1912—1914.
— Friedrich der Große und die preußischen Universitäten. (Forsch. zur brandenburg-preußischen Geschichte, Band 17.)
Chr. J. Kraus, Vermischte Schriften. Band 1—8. Herausgegeben von v. Auerswald. 1808—1819.
— Staatswirtschaft. Band 1—5. Herausgegeben 1837.
G. Krause, Der Preußische Provinzialminister v. Schrötter und sein Anteil an der Stein-Hardenbergschen Reformgesetzgebung. 1898.
O. Krauske, Der Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I. (Hohenzollern-Jahrbücher.) 1897.
Leop. Krug, Betrachtungen über den Nationalreichtum. 1805.
— Über Leibeigenschaft und Erbuntertänigkeit der Landbewohner in den Preußischen Staaten. 1798.
v. Lancizolle, Grundzüge der Geschichte des deutschen Städtewesens mit besonderer Rücksicht auf die preuß. Staaten. 1829.
— Über Königtum und Landstände in Preußen. 1846.
M. Lehmann, Das alte Preußen. (Histor. Zeitschrift, Band 90.)
— Werbung, Wehrpflicht und Beurlaubung im Heere Friedrich Wilhelms I. (Histor. Aufsätze und Reden.) 1911.
— Agrariertum und Steuern in Brandenburg-Preußen. (Histor. Aufsätze und Reden.) 1911.
— Freiherr vom Stein. Band I und II. 1902, 1903.
F. G. Leonhardi, Erdbeschreibung der preußischen Monarchie. Band I. 1791.
E. Loening, Gerichte und Verwaltungsbehörden in Brandenburg-Preußen. 1914.
Lucanus, Preußens uralter und heutiger Zustand. 1748.
Fr. A. v. d. Marwitz, Ein märkischer Edelmann im Zeitalter der Befreiungskriege. 3 Bände. (Herausgegeben von Meusel.) 1913.
E. W. Mayer, Das Retablissement Ost- und Westpreußens unter Leitung Th. v. Schoens. 1916.
E. v. Meier, Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg. 1881.
— Französische Einflüsse auf die Staats- und Rechtsentwickelung Preußens im 19. Jahrhundert. 2 Bände. 1907.

H. Meier, Beiträge zur Handels- und politischen Geschichte von Königsberg. (N.pr.Prov.Bl., Band 9.)
Fr. Meinecke, Die Idee der Staatsraison in der neueren Geschichte. 1924.
M. Meyer, Preußische Handwerkerpolitik. 2 Bände. 1888.
Miscellaneen zur Geschichte König Friedrichs des Großen.
R. Müller, Friedrich II. und Ostpreußen in seinen letzten Jahren. (Altpreuß. Monatsschrift, Band 13.)
v. Mülverstedt, Über die Abneigung Friedrich II. gegen Ostpreußen. (N.pr.Prov.Bl., Band 11.)
Nachrichten über die Gründung und Fortbildung des Tribunals zu Königsberg i. Pr. 1844.
W. Naudé, Die brandenburgisch-preußische Getreidehandelspolitik von 1713—1806. (Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung, Bd. 29.) 1905.
Oeuvres de Fréderic le Grand. 1846—1857.
H. Petzoldt, Die Verhandlungen der 1798 von König Friedrich Wilhelm III. eingesetzte Immediat-Finanzkommission. Diss. 1911.
M. Philippson, Geschichte des preuß. Staatswesens vom Tode Friedrichs des Großen bis zu den Freiheitskriegen. 2 Bände. 1880/82.
H. Plehn, Zur Geschichte der Agrarverfassung in Ost- und Westpreußen. (Forschungen zur brandenburg-preußischen Geschichte, Band 17 und 18.)
H. Prutz, Preuß. Geschichte. Band 1—4. 1902.
H. Rachel, Der Große Kurfürst und die ostpreußischen Stände 1640 bis 1688. Staats- u. sozialwissenschaftl. Forschungen, Bd. 24.) 1905.
— Handel und Handelsrecht von Königsberg im 16.—18. Jahrhundert. (Forschungen zur brandenburg-preußischen Geschichte, Band 22.)
E. Reimann, Neuere Geschichte des preußischen Staates vom Hubertusburger Frieden bis zum Wiener Kongreß. 1886.
H. Roehl, Beiträge zur preußischen Handwerkerpolitik vom Allgemeinen Landrecht bis zur Gewerbeordnung von 1845. (Staats- und sozialwissenschaftl. Forschungen, Band 17.)
v. Rohrscheidt, Vom Zunftzwang zur Gewerbefreiheit. 1898.
W. Roscher, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland. 1874.
K. Rosenkranz, Königsberger Skizzen. 1842.
M. Rumler, Die Bestrebungen zur Befreiung der Privatbauern in Preußen 1797—1806. (Forschungen zur brandenburg-preußischen Geschichte, Band 33, 34, 37.)
E. Schäfer, Fr. Eberhard v. Rochow. Gütersloh 1906.
Th. A. Schmalz, Über Erbuntertänigkeit, ein Kommentar über das Edikt von 1807. 1808.
— Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers. 1798.
G. Schmoller, Die Verwaltung Ostpreußens unter Friedrich Wilhelm I. (Historische Zeitschrift, Band 30.)
— Die Epochen der preuß. Finanzpolitik. (Jahrb. f. Gesetzgebung, Band I.)
— Die Entstehung des preuß. Heeres 1640—1740. (Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte.)
— Preußische Verfassungs-, Verwaltungs- und Finanzgeschichte. 1921.
— Das Merkantilsystem in seiner historischen Bedeutung. (Umrisse und Untersuchungen.)
— Die innere Verwaltung Preußens unter Friedrich Wilhelm I. (Preuß. Jahrbücher, Band 25 und 26.)

G. Schmoller, Das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I. (Zeitschrift f. preuß. Geschichte und Landeskunde, Band 8, 10, 11, 12.)
— Der preußische Beamtenstaat unter Friedrich Wilhelm I. (Preuß. Jahrbücher, Band 26.)
— Das brandenburg-preußische Innungswesen von 1640—1806 und die Reform Friedrich Wilhelm I. (Umrisse und Untersuchungen.)
— Der Kampf des preuß. Königtums um die Erhaltung des Bauernstandes. (Jahrb. f. Gesetzgebung, Band 12.) 1888.
M. Scholz-Babisch, Die politische, soziale und wirtschaftliche Ideenwelt in Ostpreußen vor 1806. Dissertation 1924.
Th. v. Schön, Aus den Papieren des Ministers und Burggrafen der Marienburg, Th. v. Schön. 6 Bde. 1875—83.
— Studienreisen eines jungen Staatswirts (1792—1798). Herausgegeben 1879.
E. Schwenke, Friedrich der Große und der Adel. Dissertation 1911.
P. Schwartz, Der erste Kulturkampf in Preußen um Kirche und Schule 1788—98.
G. v. Selle, Zur Kritik Friedrich Wilhelms I. (Forsch. z. brandenburg-preuß. Geschichte, Bd. 38.)
A. Skalweit, Gutsherrschaft und Landarbeiter. (Jahrb. f. Gesetzgebung, Bd. 35.)
M. Springer, Die Coccejische Justizreform. 1914.
R. Stadelmann, Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven, Bd. 2 (1878), Bd. 11 (1882), Bd. 25 (1885), Bd. 30 (1887).
A. Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverfassung und Rechtsverwaltung. Bd. II. 1888.
— Carl Gottlieb Suarez. 1885.
W. Stolze, Die Stellung Friedrich Wilhelms I. zum Pietismus.
Joh. Voigt, Darstellung der ständischen Verhältnisse Ostpreußens. 1822.
F. Tezner, Technik und Geist des ständisch-monarchischen Staatsrechts. (Staats- u. sozialwiss. Forsch., Bd. 19.) 1901.
M. Töppen, Geschichte Masurens. 1870.
A. Trendelenburg, Friedrich der Große und sein Staatsminister Freiherr v. Zedlitz. 1859.
— Friedrich der Große und sein Großkanzler S. v. Cocceji, ein Beitrag zur Geschichte der ersten Justizreform. (Abhandlungen der Berliner Akademie der Wissenschaft, 1863.)
Über die Aufhebung der Leibeigenschaft, Erbuntertänigkeit oder Gutspflichtigkeit in Preußen. Ein Geschenk f. d. preuß. Adel zur Beherzigung bei dem Landtag 1798.
Wagner, Militärisches Friedensleben unter Friedrich Wilhelm I. (Altpreuß. Monatsschrift, Bd. 53.)
E. Wichert, Die politischen Stände Preußens bis ins 16. Jahrhundert. (Altpreuß. Monatsschrift, Bd. 5.)
— Die Bewegung des altpreußischen Handels in den letzten Dezennien. (A.M.S., Bd. 1.)

Abkürzungen.

Altpreußische Monatsschrift: A.M.S.
Neue preußische Provinzialblätter: N.pr.Prov.Bl.
Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte: F.z.b.G.
Historische Zeitschrift: H.Z.

Dem Staatsarchiv zu Königsberg bin ich für die freundliche Überlassung der Akten zu großem Dank verpflichtet.

Lebenslauf.

Ich wurde am 19. Oktober 1904 in Ostrowo als Tochter des Kaufmanns Max Spiro und seiner Ehefrau Gertrud, geb. Aschert, geboren. Bis zu meinem 15. Lebensjahr besuchte ich das dortige Lyzeum, darauf das Viktoria-Realgymnasium in Breslau. Hier erlangte ich am 25. Februar 1924 das Zeugnis der Reife. Ich studierte dann in Freiburg und Breslau Geschichte, Philosophie, deutsche und englische Literatur und Staatsrecht und bestand am 12. Dezember 1928 die mündliche Doktorprüfung.

Edith Spiro.